This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 425 736

Klage

des

Regierungsrathes des Kantons Solothurn,

Namens des Letztern, Kläger,

gegen

die frühere Direktion und die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse Solothurn

Beklagte,

betr. Forderung aus Mandat.

Dem schweizerischen Bundesgericht

vorgelegt von

Professor Dr. MEILI,
Advokat in Zürich
(Vertreter des Kantons Solothurn).

ZÜRICH
Druck von ORELL FÜSSLI & Co.
1888.

HD
Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

SWITZERLAND
260

Klage

des

Regierungsrathes des Kantons Solothurn,

Namens des Letztern, Kläger,

gegen

die frühere Direktion und die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse Solothurn

Beklagte,

betr. Forderung aus Mandat.

Dem schweizerischen Bundesgericht

vorgelegt von

Professor Dr. MEILI,

Advokat in Zürich

(Vertreter des Kantons Solothurn).

ZÜRICH

Druck von ORELL FÜSSLI & Co.

1888.

Digitized by Google

Mar. 11/12

Digitized by Google

An das hohe schweiz. Bundesgericht

in

Lausanne.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Namens des Regierungsrathes des Kantons Solothurn und diese Behörde Namens des Letztern erhebt der unterzeichnete Anwalt eine Civilklage gegen folgende Personen:

1. **Leo Niggli** in Solothurn, gewesener Direktor der Hypothekarkasse Solothurn, bevormundet durch seine Ehefrau Emilie Niggli geb. Scherer daselbst.
2. Herrn **Urs Heutschi,** alt Regierungsrath und gewesener Präsident des Verwaltungsrathes der Hypothekarkasse in Solothurn.
3. Herrn **Franz Trog,** Oberamtmann in Olten.
4. Herrn **Hieronimus Burkhardt-Eckenstein,** Direktor der Handwerkerbank in Basel.
5. Herrn **A. Kaufmann,** Hypothekenverwalter in Solothurn.
6. Herrn **Albert Jäggi,** Kantonsrath in Balsthal.
7. Die Erben des Herrn Regierungsrath **B. Baumgartner** von Oensingen, Solothurn, nämlich:
   a) Herrn **Julius Baumgartner,** cand. jur. in Solothurn.
   b) Herrn **Friedrich Otto Baumgartner,** prakt. Arzt in Gerliswyl bei Emmenbrücke (Kt. Luzern).
   c) Fräulein **Marie Amalie Baumgartner** in Gerliswyl.
   d) Fräulein **Lina Josephine Baumgartner** bei Herrn Samuel Schlesinger in Toertel (Czegled) Pester Comitat.

Digitized by Google

8. Herrn **Ferdinand Lüthi,** Thierarzt in Solothurn.
9. Herrn **Alfred Roth-Ramser,** Oberst in Wangen a./A.
10. Die Erben des Herrn Major **Wilhelm Ludwig Zepfel,** Buchdrucker von Solothurn, nämlich:
    a) den minorennen **Otto Wilhelm Zepfel,**
    b) die minorenne **Mathilde Marie Zepfel,**
    beide bevormundet durch ihre Mutter Frau Wittwe **Elisabetha Zepfel** geb. Sesseli in Solothurn.
11. Herrn **Viktor Güggi,** Staatskassier in Solothurn.

Ich stelle die

Rechtsbegehren:

1. Die sämmtlichen Beklagten seien solidarisch verpflichtet, an die Klägerschaft 1,350,000 Fr. nebst Verzugszinsen vom 25. April 1888 an zu bezahlen,

2. Der Beklagte Heutschi sei überdies noch verpflichtet 80,000 Fr. nebst 5% Zinsen vom 23. April 1888 an, an die Klägerschaft zu entrichten,

Alles unter Kostens- und Entschädigungsfolge.

re 1 u. 2. Ich lege Prozessvollmacht vor und verweise auch auf die Erklärung der Kantonalbank von Solothurn.

Digitized by Google

Facta.

1.

Im Jahre 1868 wurde die Solothurner Hypothekarkasse geschaffen durch das Gesetz vom 21. November 1868 (abgeändert im Jahre 1874). Die Bank ist auf Actien gegründet.

Der Kanton Solothurn betheiligte sich bei diesem Unternehmen nach zwei Richtungen hin:

a) als Uebernehmer von Actien,

b) als Garant gegenüber den Actionären für den Betrag ihrer Actien mit $4^1/_4$ % Zins, lt. § 1, 4 und 18 des cit. Gesetzes.

Der Zweck der Bank war, durch Aufbringung der erforderlichen Geldmittel dem Grund- und Häuserbesitz und dem Gewerbe gegen genügende hypothekarische Sicherheit Kapitalien anzuleihen.

In Ausführung des Gründungsgesetzes, das ich beilege, wurde Beilage 3
den 19. März 1869 ein sogen. Verwaltungsreglement erlassen, das später abgelöst wurde durch dasjenige vom 25. April 1876. Ich produzire beide Reglemente. Beilage 4

Ueber die Art und den Umfang der hypothekarischen Sicherheit ist in § 22 des Gesetzes Folgendes bestimmt:

> Die Darlehen auf Hypotheken dürfen nur auf sichere, im Kantone gelegene Unterpfänder gemacht werden.
>
> Die Verwaltung hat bei diesen Darlehen insbesondere darauf zu achten, dass die auf eine Liegenschaft oder Gebäulichkeit einzutragende Schuld der Art im Verhältnisse zum Werthe des dargebotenen Pfandes stehe, dass voraussichtlich bei einem Verkaufe, auch bei ungünstigeren volkswirthschaftlichen Verhältnissen, der muthmassliche Erlös, Kapital, Zins und Kosten der Hypothekarkasse zu decken vermöge.
>
> Wo es die Verwaltung für nöthig erachtet, soll nebst Unterpfand auch noch Bürgschaft gefordert werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen wurde in § 21 des Gesetzes der Geschäftskreis der Kasse folgendermassen präzisirt:

a) Die Hypothekarkasse macht Darlehen auf Unterpfänder;

b) Sie übernimmt cessionsweise Hypothektitel;

c) Sie gibt Vorschüsse gegen Faustpfänder und befasst sich mit dem Ankaufe und Verkaufe von Werthpapieren nach Massgabe der §§ 28 und 29.

Die citirten §§ lauten:

§ 28. Der Hypothekarkasse ist gestattet, falls die Geldmittel in dem Masse vorhanden sind, dass sie voraussichtlich für Anleihenszwecke nicht verwendet werden können, Obligationen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der Kantone oder schweizerischer Gemeinden, sowie Obligationen solider schweizerischer Aktiengesellschaften anzukaufen und zu geeigneter Zeit wieder zu verkaufen.

Unter gleicher Voraussetzung macht sie verzinsliche Vorschüsse gegen faustpfändliche Dargabe von Aktien, Obligationen und sonstigen Werthpapieren, die in der Schweiz zahlbar sind und vollständige Sicherheit darbieten.

Der Zinsfuss für Vorschüsse ist auf 5 % bestimmt. Diese Vorschüsse dürfen längstens auf die Dauer von drei Jahren gemacht werden.

Für diesen Geschäftszweig wird eine Provision gestattet, welche für die längste Dauer 3 % nicht übersteigen und bei Ausbezahlung des Darleihens in Abzug gebracht werden darf.

Es darf aber die Gesammtsumme, welche für solche Ankäufe verwendet wird, in keinem Falle den sechsten Theil des einbezahlten Actienkapitals übersteigen.

§ 29. Sollte dagegen die Verwaltung wegen voraussichtlich naher Verwendung von der ihr in § 28 ertheilten Befugniss keinen Gebrauch machen können, so steht ihr die Befugniss zu, den betreffenden Theil des Baarvorraths vorübergehend durch Ankauf solider kurzsichtiger Werthpapiere oder als Depositum zinsbar anzulegen.

Betreffend den Geschäftsbetrieb der Kasse im Allgemeinen statuirt der § 32:

Schuldner, welche auf die Verfallzeit ihre Schuldbeträge der Hypothekarkasse nicht entrichten, sollen auf dem Wege der Betreibung zur Zahlung angehalten werden.

Sie haben nach angelegter Betreibung, welcher eine gütliche Mahnung von wenigstens 14 Tagen vorauszugehen hat, für das Jahr des Versäumnisses ihr Schuldkapital zu 5 % zu verzinsen, welches auch der Zinsfuss desselben sei.

Digitized by Google

2.

Als Organe der Hypothekarkasse wurden bezeichnet:

a) Die Aktionärversammlung;
b) Der Verwaltungsrath und die Delegirten;
c) Die Verwaltungskommission;
d) Die Angestellten:
1. Der Direktor;
2. Der Kassier;
3. Der Buchhalter;
4. Die Geschäftsführer in den äussern Bezirken und die übrigen Angestellten;

e) Die Rechnungsrevisoren.

Ueberdiess wurde erklärt, die Kasse unterstehe der Oberaufsicht des Staates.

3.

Betrachten wir die Funktionen der einzelnen Organe und ihre Rechte und Verpflichtungen, so geben uns Gesetz und Reglement folgende Auskunft.

I.

Die Generalversammlung der Aktionäre

ist die oberstleitende und entscheidende Behörde der Hypothekarkasse. Sie versammelt sich ordentlicher Weise alle Jahre einmal und hat folgende hier in Betracht fallende Befugnisse:

§ 43:

c) Sie wählt in geheimer Stimmgebung die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 47) und die Rechnungsrevisoren (§ 62) und bringt dieselben dem Regierungsrath zur Kenntniss.

d) Sie prüft den Jahresbericht des Verwaltungsrathes über die Geschäftsführung der Hypothekarkasse, den Bericht der Rechnungsrevisoren über die Jahresrechnung und entscheidet über die bei diesem Anlasse gestellten Anträge, sowie über die definitive Genehmigung der Jahresrechnung und Feststellung der Dividende.

e) Sie entscheidet überhaupt über alle Anträge, die ihr vom Verwaltungsrathe und den Rechnungsrevisoren vorgelegt werden.

Digitized by Google

II.

Der Verwaltungsrath.

Die §§ 47, 48 und 64 bestimmen

Folgendes:

§ 47. Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, wovon die Versammlung der Aktionäre fünf und der Regierungsrath Namens des Staates vier ernennt.

Die Amtsdauer des Verwaltungsrathes ist auf 5 Jahre festgesetzt. Jedes Mitglied muss Aktionär der Hypothekarkasse sein.

Er versammelt sich so oft als es die Geschäfte erfordern.

§ 48. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Verwaltungsrathes sind folgende:

a) Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, der den Namen „Präsident der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn" führt, den Vize-Präsidenten, zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter der Verwaltungs-Kommission.

c) Er entwirft das definitive Verwaltungsreglement (§ 70), und unterstellt dasselbe der Genehmigung des Regierungsrathes.

d) Ihm steht die Bestimmung der Besoldung der Hypothekarkassa-Angestellten und die Wahl derselben zu.

e) Er bereitet alle Vorschläge und Berichte vor, welche vor die Versammlung der Aktionäre gehören, sowie diejenigen, welche dem Regierungsrath zu übermitteln sind.

f) Er entscheidet über die Einführung und Verwaltung der verschiedenen, der Hypothekarkasse gestatteten Geschäftszweige.

h) Er prüft die Rechnungsabschlüsse, genehmigt den Verwaltungsbericht und die Jahresrechnung zur Vorlage an die Aktionärversammlung und stellt seine Anträge über Feststellung der Dividende und die Vertheilung derselben (§ 50).

i) Er beschliesst über die Anträge der Verwaltungskommission etc.

l) Er entscheidet über alle Geschäfte, deren Behandlung durch gegenwärtiges Gesetz nicht einer andern Behörde oder Beamtung zugewiesen ist.

Der Verwaltungsrath ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Derselbe ist für getreue Pflichterfüllung verantwortlich etc.

§ 64. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, dem Regierungsrathe alle sechs Monate einen übersichtlichen Bericht über den Betrieb der Hypothekarkasse, nebst einer summarischen Erzeigung des Vermögens-

Digitized by Google

bestandes einzureichen und von seinen Beschlüssen, die auf denselben oder die Betriebsergebnisse von wesentlichem Einflusse sein könnten, Kenntniss zu geben.

Die Mitglieder beziehen für ihre Verrichtungen Tag- und Reisegelder.

Sodann kommen folgende Bestimmungen des Verwaltungsreglementes in Betracht:

§ 1. Die Aufsicht und Leitung der Geschäfte der Hypothekarkasse steht dem Verwaltungsrathe und der Verwaltungskommission zu.

§ 2. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als die ihm nach § 48 des Gesetzes zugeschiedenen Geschäfte es erfordern, oder die Verwaltungskommission es für nöthig erachtet.

§ 27. Die stete Ueberwachung der Geschäftsführung der Hypothekarkasse geschieht durch den Verwaltungsrath und die Verwaltungskommission.

Die Delegirten.

Das Verwaltungsreglement sagt in § 27, 2. und 3. Alinea:

Der Verwaltungsrath bezeichnet aus seiner Mitte zwei Mitglieder, welche die Geschäftsführung der Hypothekarkasse in **jedem Semester** einmal zu prüfen und dem Verwaltungsrath in seiner nächsten Sitzung schriftlich Bericht zu erstatten haben.

„Die Mitglieder der Verwaltungskommission dürfen nicht als Mitglieder dieses Ausschusses gewählt werden."

Weitere Vorschriften über diese sogen. Delegirten sind weder in den beiden Gesetzen noch in dem Verwaltungsreglement enthalten.

III.

Die Verwaltungskommission.

Sie besteht nach § 49 aus 3 Mitgliedern des Verwaltungsrathes. Ihr steht mit und neben dem Direktor die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Geschäfte zu. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse muss sie vollzählig sein. (Ges. § 50). Ich verweise ferner auf folgende Bestimmungen:

§ 51. Die Verwaltungskommission hat nebst den ihr durch das Verwaltungsreglement zugewiesenen Verrichtungen folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

a) Sie bestimmt die Buchführung und Bureauordnung.

Digitized by Google

b) Sie macht dem Verwaltungsrathe die erforderlichen Vorschläge über die Ernennung, Besoldung und Bürgschaftsleistung der Angestellten, die Vorschläge über das Verwaltungsreglement, über die Formularien, sowie über die Wahl des Lokals.

c) Sie beaufsichtigt die Verrichtungen des Direktors und des demselben untergeordneten Personals im Allgemeinen und nimmt zu diesem Endzwecke Einsicht von den amtlichen Korrespondenzen, der Buchführung, der Kasse, von den Titeln und Hinterlagen.

d) Sie ertheilt dem Direktor die von ihm verlangten oder sonst im Interesse der Geschäftsführung gebotenen Weisungen und Instruktionen.

e) Sie entscheidet über sämmtliche Darleihensgesuche, über die Annehmbarkeit der für Vorschüsse dargebotenen Hinterlagen und der übrigen ihr vorgeschlagenen Geschäfte, ohne die Motive für ihren Entscheid zu protokolliren und den Betreffenden mitzutheilen.

f) Sie lässt sich vom Direktor über die laufenden Geschäfte und ausgestellten Obligationen fortlaufend Bericht erstatten, auf die und ihre eigenen Untersuchungen gestützt, sie ihre Berichte vierteljährlich dem Verwaltungsrath einzureichen hat.

§ 52. Die Verwaltungskommission versammelt sich so oft, als die Geschäfte es erfordern.

Sie ist für getreue Pflichterfüllung verantwortlich.

Das Verwaltungsreglement sagt Folgendes:

§ 1. Die Aufsicht und Leitung der Geschäfte der Hypothekarkasse steht dem Verwaltungsrathe und der Verwaltungskommission zu.

§ 3. Die Verwaltungskommission versammelt sich zur Behandlung der vorhandenen Geschäfte in der Regel zweimal, ausserordentlich aber so oft als die Geschäfte es erfordern oder der Direktor der Hypothekarkasse es verlangt.

Wenn Geschäfte zur Verhandlung kommen, bei welchen ein Mitglied der Verwaltungskommission oder der Direktor sich nach § 49 und 50 im Abtretungsfalle befinden, so sind dieselben nach § 50 zu ersetzen.

§ 26. Am Ende jeden Monats soll die Monatsrechnung abgeschlossen und durch den Direktor der Verwaltungskommission bald möglichst vorgelegt werden.

Diese hat die Rechnung zu prüfen, mit den Büchern, Titeln und Belegen zu vergleichen und die Richtigkeit derselben zu bescheinigen.

§ 27. Die stete Ueberwachung der Geschäftsführung der Hypothekarkasse geschieht durch den Verwaltungsrath und die Verwaltungskommission.

Digitized by Google

§ 30. Geschäfte, welche weder durch das Gesetz, noch durch das gegenwärtige Reglement der Verwaltungskommission oder den Angestellten der Hypothekarkasse übertragen worden, sollen vorkommenden Falls ohne Zögerung dem Verwaltungsrathe zur Behandlung vorgelegt werden.

§ 31. Sollten der Verwaltungskommission Beschwerden über das Betragen oder die Geschäftsführung der Angestellten der Hypothekarkasse zur Kenntniss gebracht werden, so hat sie solche sofort zu untersuchen, die zur Hebung derselben und zur Abwendung allfälligen Schadens nöthigen Vorkehren zu treffen, oder da, wo die Umstände es erfordern, sofort den Verwaltungsrath einzuberufen.

IV.

Die Angestellten.

a.

Der Direktor.

Das Gesetz vom 21. November 1868 enthält in seinem § 53 folgende Bestimmung:

„Der Direktor der Hypothekarkasse ist der erste Angestellte der Hypothekarkasse und der eigentliche verantwortliche Geschäftsführer derselben."

„Er steht als solcher unter der unmittelbaren Aufsicht der Verwaltungskommission und hat sich allen Anordnungen derselben zu unterziehen."

§ 54 Alinea 3 sagt:

„Er kann wegen Dienstverletzungen vor Ablauf seiner Anstellungszeit auf den Vorschlag der Verwaltungskommission vom Verwaltungsrath von seiner Stelle abberufen werden."

Das letzte Alinea des gleichen Paragraphen sagt:

„Die ferneren Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors werden durch das Verwaltungsreglement bestimmt."

Dieses Letztere enthält folgende, hier in Betracht fallende Bestimmungen über die Stellung und Aufgabe des Direktors:

§ 5 des Verwaltungsreglements bestimmt:

„Der Direktor der Hypothekarkasse ist der verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt (§ 53).

Digitized by Google

„Er einzig führt, mit Ausnahme der Unterzeichnung der Aktien und Obligationen, die für die Hypothekarkasse verbindliche Unterschrift, und zwar in folgender Weise:

Der Direktor der solothurnischen Hypothekarkasse:
N. N.“

§ 6:

„Er vermittelt den Verkehr der Anstalt mit ihren Korrespondenten und Klienten, führt die Geschäftsunterhandlungen, sofern der Verwaltungsrath oder die Verwaltungskommission hierüber nichts anderes beschliessen, und besorgt alle übrigen der Hypothekarkasse zufallenden Geschäfte.“

„Nebst dieser Geschäftsführung hat der Direktor noch folgende Obliegenheiten:

a) Er wohnt mit berathender Stimme den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Verwaltungskommission bei. Ihm sind bei diesen Versammlungen die Verrichtungen eines Protokollführers zu übertragen. So oft jedoch über seine persönliche Stellung und Verhältnisse berathen wird, hat er abzutreten und sich als Protokollführer ersetzen zu lassen.

d) Er sorgt dafür, dass alle unter ihm stehenden Beamten getreu ihre Pflichten erfüllen, dass die Bücher und Rechnungen vorschriftsgemäss geführt werden.

g) Er verfasst die Berichte über den Geschäftsbetrieb an den Verwaltungsrath und die Versammlung der Aktionäre.“

§ 17. Die Verwaltung hat die Vorschriften des Gesetzes vom 21. November 1868 und 18. Juli 1874 über den Geschäftsbetrieb der Hypothekarkasse zu beobachten.

Endlich wird auf die §§ 17 4 u. 5 und 26 des Verwaltungsreglementes verwiesen.

b.

Der Kassier.

Der Kassier wird vom Verwaltungsrathe für eine Anstellungszeit von 5 Jahren gewählt und steht unter dem Direktor, dessen Befehle er zu befolgen hat. (§ 55 u. 56 des Ges.)

§ 8 des Verwaltungsreglements sagt:

Der Kassier hat nebst den ihm durch das Gesetz zugewiesenen Verrichtungen auch diejenigen eines Buchhalters zu besorgen, so lange die diesfalls im Gesetze vorgesehene Stelle nicht besetzt sein wird.

§ 10. Neben der Kassaführung nach den durch die Verwaltungskommission zu ertheilenden Vorschriften hat er insbesondere folgende Verpflichtungen:

Digitized by Google

a) Er darf ohne Auftrag des Direktors keine Zahlungen leisten.

b) Er führt den Zinsrodel und die Register über die ausgegebenen Obligationen. Er besorgt die der Verwaltung obliegenden Eingaben in die Ganten und Geldstage, in die Benefice-Inventarien und Rechnungstage und ist für daherige Versäumnisse verantwortlich.

c) Er ist verpflichtet, jeden Abend einen Kassenabschluss mit den Bordereaux über den Baarvorrath zu machen und denselben in ein hiezu bestimmtes Kontrolbuch einzutragen.

Er kann wegen Dienstverletzungen auf Antrag der Verwaltungskommission jederzeit abberufen werden.

Der Kassier bezieht eine jährliche Besoldung bis auf 3000 Fr. und leistet für seine Verrichtungen eine Bürgschaft von 20,000 Fr.

c.

Der Buchhalter.

Der Buchhalter ist der dritte Angestellte der Hypothekarkasse: er steht unter dem Direktor und Kassier und hat deren Weisungen oder Befehle zu befolgen. (§ 57,1 des Ges.)

Bei Dienstverletzungen gilt für ihn das nämliche wie für den Direktor und Kassier.

Der Buchhalter hat insbesondere folgende Verpflichtungen:

a) Er führt die Bücher der Anstalt nach den bestehenden Vorschriften und nach der Anweisung des Direktors.

b) Er besorgt die Korrespondenz, soweit dies nicht durch den Direktor geschieht.

c) Er führt das Aktienregister und das Inventar über die der Anstalt hinterlegten Faustpfänder.

d) Er ist Protokollführer an der Versammlung der Aktionäre.

Die Obliegenheiten der übrigen Angestellten und Geschäftsführer in den äussern Bezirken gehören nicht in den Rahmen dieses Prozesses.

Dagegen ist hier noch ein weiteres Organ zu verzeichnen.

d.

Die Rechnungsrevisoren.

§ 62 des Gründungsgesetzes sagt:

Die Versammlung der Aktionäre wählt jeweilen in ihrer ordentlichen Jahresversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres drei Rechnungsrevisoren, welche folgende Verrichtungen zu erfüllen haben:

Digitized by Google

Sie prüfen den Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes und die Jahresrechnung, vergleichen dieselbe mit den Büchern und überdiess die in der Bilanz erzeigten Summen mit der Kasse, mit den Titeln und sonstigen Werthpapieren der Anstalt; sie sind berechtigt, auch während des Jahres, ohne Voranzeige an die Verwaltung, eine gleiche Untersuchung vorzunehmen.

Sie haben alljährlich der Versammlung der Aktionäre in der ordentlichen Jahresversammlung darüber Bericht zu erstatten und die von ihr nöthig erachteten Bemerkungen und Anträge zu eröffnen.

Der § 27 schreibt in den Alineas 4 und 5 des Verwaltungs-Reglements Folgendes vor:

„Ueberdiess findet eine Prüfung der Jahresrechnung und der gesammten Geschäftsführung durch die Rechnungsrevisoren (§ 62) statt.

Die Verwaltungskommission ist angewiesen, sofort, nachdem sie und der Verwaltungsrath die ihr vom Direktor zugestellte Rechnung geprüft und richtig befunden haben, die Rechnungsrevisoren einzuberufen und ihnen nebst der Rechnung die auf dieselbe Bezug habenden Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen."

Auch ihre Verpflichtungen werden honorirt.

Die Oberaufsicht des Staates äussert sich in folgenden Befugnissen:

§ 64. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, dem Regierungsrathe alle sechs Monate einen übersichtlichen Bericht über den Betrieb der Hypothekarkasse, nebst einer summarischen Erzeigung des Vermögensbestandes einzureichen und von seinen Beschlüssen, die auf denselben oder die Betriebsergebnisse von wesentlichem Einflusse sein könnten, Kenntniss zu geben.

Eine gleiche Verpflichtung liegt ihm bezüglich der Einreichung der Jahresrechnung und seines Geschäftsberichtes an die Versammlung der Aktionäre, sowie bezüglich der von dieser gefassten Beschlüsse ob.

Die Einsendung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes muss jedesmal stattfinden, ehe die Versammlung der Aktionäre einberufen wird.

§ 65. Dem Regierungsrathe steht zu jeder Zeit das Recht zu, über den Stand der Verwaltung Bericht zu verlangen und dieselbe, sowie die Titel, die Werthpapiere und den Stand der Kasse untersuchen zu lassen.

Sollte er hiebei finden, dass das Gesetz beim Geschäftsbetriebe der Hypothekarkasse ausser Acht gesetzt würde oder sonstige Uebelstände in der Verwaltung vorhanden seien, so wird er der Verwaltungskommission und dem Verwaltungsrath davon Kenntniss geben, oder so-

Digitized by Google

fort die erforderlichen Weisungen an dieselben erlassen und da, wo er es nöthig erachtet, an den Kantonsrath Bericht erstatten.

Diese Untersuchung muss alljährlich wenigstens einmal stattfinden.

§ 66. Dem Regierungsrathe wird ferner zur Pflicht gemacht, am Schlusse des Jahres dem Kantonsrathe über die Vollziehung obiger Vorschriften, sowie über den Geschäftsbetrieb der Hypothekarkasse im Allgemeinen, einen umfassenden Bericht zu erstatten.

Litt. c des § 48 weist dem Regierungsrath die Genehmigung des Verwaltungsreglementes zu.

4.

Durch Gesetz vom 18. Juli 1874 wurde das Gründungsgesetz vom Jahr 1868 in einigen Punkten abgeändert. Ich lege dieses Abänderungs-Gesetz vor. Beilage 6.

Namentlich wurde durch § 2 desselben der Geschäftskreis der Hypothekarkasse in der Beziehung erweitert, dass sich die Bank nunmehr auch mit der Skontirung von Wechseln befasste. Ueber An- und Verkauf von Werthpapieren, welche Operationen schon nach dem alten Gesetz im Geschäftskreis der Bank lagen, wurden spezielle Vorschriften aufgestellt. Darnach konnte die Bank Vorschüsse nicht mehr bloss auf Faustpfänder machen, sondern gegen jede beliebige andere genügende Sicherheit und zwar auch an Private. An Letztere aber nur dann, wenn genügender Geldvorrath vorhanden und dies ohne Beeinträchtigung des Hypothekargeschäftes geschehen kann.

Genügende Sicherheit besteht nach dem Gesetz im Verkehre von Privaten

a) In der Deposition von „Kreditscheinen“,

b) In Verschreibung und Hinterlage eines Faustpfandes,

c) In der Stellung unbedingter solidarischer Bürgschaft von wenigstens zwei zahlungsfähigen, im Kanton wohnhaften Personen.

Bezüglich der Organisation der Anstalt wurden ebenfalls einige Abänderungen getroffen. Zwar standen auch jetzt noch Aufsicht und Leitung der Geschäfte dem Verwaltungsrathe und der Verwaltungskommission zu und auch nach dem neuen Gesetz behält der Direktor seine verantwortliche Stellung als Geschäftsführer der Anstalt. Die diesbezüglichen Vorschriften des neuen

Digitized by Google

Gesetzes decken sich vollständig mit denjenigen des alten. Allein mit Rücksicht auf den erweiterten Geschäftskreis wurde im Verwaltungsreglement vom 25. April 1876 in § 17, 4 u. 5 statuirt:

> Wechsel dürfen nur solche skontirt werden, welche die Unterschriften von wenigstens zwei zahlungsfähigen, im Kanton angesessenen Personen tragen, oder solche, welche durch solide Werthpapiere versichert sind.
>
> Zwecks Deckung auswärtiger Verbindlichkeiten darf die Verwaltung auch solche Wechsel erwerben, welche auf andern Schweizerplätzen zahlbar sind.

und in § 8 des neuen Gesetzes:

> Die Gesammtsumme der nach §§ 6 und 7 zu verwendenden Gelder darf den vierten Theil des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. Eine grössere Anlage darf mit Rücksicht auf eigene, von der Hypothekarkasse auf längere Zeit emittirte Titel nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes und des Regierungsrathes gemacht werden.

Die Stelle des Direktors war in der ganzen Geschäftsperiode der Hypothekarkasse seit 1879 besetzt durch Leo Niggli bis zu dessen Abberufung und Kriminalisirung im Jahre 1886 bezw. bis zur Aufhebung der Hypothekar-Kasse am 1. Januar 1886.

Der Verwaltungsrath bestund während der Periode von 1879 bis 31. Dezember 1885 aus den Herren:

Urs Heutschi, Regierungsrath, Präsident, Solothurn.
Franz Trog, Oberamtmann, Vice-Präsident, Olten.
H. Burkhardt-Eckenstein (bis 18. März 1885), Basel.
A. Kaufmann, Oberamtmann, Solothurn.
Albert Jäggi, Kantonsrath, Balsthal.
B. Baumgartner, Regierungsrath (bis 4. März 1884), Solothurn.
Ferd. Lüthi, Kreisthierarzt, Solothurn.
A. Roth, Fabrikant, Wangen a. A.
Wilh. Zepfel, Major (bis 17. März 1885), Solothurn.
V. Güggi, Staatskassier (seit 29. Juli 1884), Solothurn.

Der im Jahre 1884 verstorbene Herr Regierungsrath Baumgartner wurde durch Herrn V. Güggi, Staatskassier, ersetzt.

Digitized by Google

Die Herren Trog, Baumgartner, Lüthy, Zepfel und Güggi waren vom Regierungsrath, die übrigen von der Aktionärversammlung gewählt.

Während der ganzen Geschäftsperiode waren die Herren Trog und Roth „Delegirte" des Verwaltungsrathes.

Die Herren Direktor Burkhardt und Major Zepfel, welche im März 1885 demissionirten, sind Angesichts der auf Ende 1885 erfolgten Aufhebung der Hypothekarkasse nicht wieder ersetzt worden.

Die Verwaltungskommission bestand seit dem Jahre 1879 aus den Herren Urs Heutschi, Präsident; Hypothekarverwalter Kaufmann und Landammann Baumgartner sel. Am 20. November 1884 wurde an die Stelle des Letztern Herr Staatskassier Güggi gewählt. Suppleanten waren die Herren Trog, Oberamtmann in Olten; Lüthi, Kreisthierarzt in Solothurn und Zepfel, Major; letzterer verstorben im Frühjahr 1886.

Rechnungsrevisoren waren die Herren:

V. Güggi, Staatskassier, Solothurn, vom 1. Januar 1879 bis 29. Juli 1884.

U. J. Biberstein, Verwalter der Kantonal-Ersparnisskasse, Solothurn, vom 1. Januar 1879 bis 11. März 1883.

F. Eggenschwyler, Oberamtmann, Balsthal, vom 1. Januar 1879 bis 8. Januar 1885.

A. Christen, Apotheker, Olten, vom 11. März 1883 bis 31. Dezember 1885.

Otto Studer, Kantonsrath, Oensingen, vom 18. April 1884 bis 31. Dezember 1885.

Josef Leber, Kaufmann, Solothurn, vom 29. November 1884 bis 31. Dezember 1885.

Von den Verwaltungsrathsmitgliedern waren gleichzeitig Mitglieder des Regierungsrathes:

Herr Heutschi seit 1. Juli 1871 bis 31. Dezember 1885;
„ Baumgartner seit 15. Juni 1875 bis 4. März 1884.

Digitized by Google

5.

Am 1. Januar 1886 ging die Hypothekarkasse mit Aktiven und Passiven an die Solothurner Kantonalbank über und demgemäss ist von da an massgebend das Gesetz und Geschäftsreglement der Solothurner Kantonalbank vom 10. Januar 1885.
Beilage 8. Ich lege das Gesetz und das Reglement vor.

6.

In bedeutendem Geschäftsverkehr mit der Hypothekarkasse stand die Firma Roth & Cie. in Solothurn, welche seit 1864 ein Uhrenfabrikations- und Handelsgeschäft betrieb. Im Kanton Solothurn bestand kein Handelsregister-Amt.

Die im Nachfolgenden beschriebenen Firmen-Verhältnisse wurden an Hand der Strafprozeduren und eingezogener Erkundigungen zusammengestellt.

Von drei Associés traten im Jahre 1868 zwei aus, so dass Roth-Bloch von da an alleiniger Inhaber der Firma war. Nach dem Inventar von Ende 1874 soll J. Roth ein Vermögen von 79,000 Fr. besessen haben, das ungefähr gleich grosse Vermögen seiner Frau nicht mitgerechnet.

Am 1. März 1875 trat Joseph Adler, Wirth und Kantonsrath, als Associé, jedoch ohne Kapitaleinlage in das Handelsgeschäft ein, das Fabrikationsgeschäft blieb dagegen nach wie vor ausschliesslich in den Händen des Roth-Bloch.

Den 29. Februar 1880 gründete der Letztere behufs Fabrikation und Vertrieb des englischen Genre zusammen mit Schläfli-Schild und J. Adler die Firma J. Roth, Schläfli & Cie. in London, welche sich aber schon im Frühjahr 1882 auflöste. Schläfli führte diese Firma bis zum Konkurs im Jahr 1885 allein fort, daneben betrieb er in Solothurn ein Uhrenfabrikationsgeschäft unter der Firma A. Schläfli-Schild.

Die Firmen, welche im Verlaufe dieses Prozesses aus sogleich zu erörternden Gründen in erster Linie in Betracht kommen, sind demnach folgende:

1. Von 1864—1868 die Firma Roth & Cie. in Solothurn mit drei Associés.

Digitized by Google

2. Von 1868—1875 dieselbe Firma Roth & Cie. mit Roth-Bloch als alleinigem Inhaber.

3. Vom 1. März 1875 bis 22. April 1887 dieselbe Firma und einziger Inhaber für das Fabrikationsgeschäft: Roth-Bloch.

4. Vom 1. März 1875 bis 22. April 1887 dieselbe Firma für das Handelsgeschäft mit den Theilhabern Roth-Bloch und Joseph Adler (Vertrieb von Uhren in Deutschland).

5. Von 1880—1882 die Firma Roth, Schläfli & Cie. in London mit den Associés Roth-Bloch, Schläfli-Schild und Adler-Flury (Fabrikation und Vertrieb von Uhren in England).

6. Von 1882 bis 3. Oktober 1885 dieselbe Firma Roth-Schläfli & Cie. in London mit Schläfli-Schild als alleinigem Antheilhaber.

7. Bis 3. Oktober 1885 die Firma A. Schläfli-Schild in Solothurn.

Die Firma Roth, Schläfli & Cie. in London erlitt in den Jahren 1879 und 1880 in London immense Verluste.

In Folge dessen wurde diese Firma wieder aufgelöst. Das Endergebniss dieser Geschäftsverbindung soll ein Verlust von über 400,000 Fr. gewesen sein, der auf die Antheilhaber „vertheilt“ wurde, und zwar wurden dem

J. Adler-Flury	100,000 Fr.
J. Roth-Bloch	150,000 „
A. Schläfli-Schild	162,000 „

„zugeschrieben“.

Die alte Firma J. Roth & Cie. wurde durch Roth & Adler weiter geführt und im Jahr 1883 als Kollektiv-Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen. Fabrikation und Handel wurden vermehrt und in Mülhausen, Strassburg, Berlin und Neuss Filialen gegründet. Beilage

In Berlin war anfänglich eine Zweigniederlassung, die dann in ein Kommissionslager unter Aug. Döling umgewandelt wurde. Diese Veränderung fand den 25. Mai 1883 statt und war veranlasst worden durch ein Rechtsgutachten, das Herr Justizrath Richter über die bisherige rechtliche Stellung Dölings in Berlin für Gebr. Vigier ausstellte. Beil. 10

Digitized by Google

lage 12. Es lautet folgendermassen:

Leipzig, den 1. Mai 1883.

Herren Vigier, Frères, Solothurn.

Ich bekenne mich zum Empfange Ihrer geß. Zuschrift vom 25. v. M., welcher ich Mk. 62. 20 Pfg. zur Ausgleichung meiner Ihnen übersendeten Kostenrechnung entnahm, und bin nunmehr zufolge Ihrer neueren Mittheilungen so vollständig orientirt und instruirt, dass ich an erster Stelle jenem Schweizer-Hauptgeschäfte dringend anrathen möchte, von weiteren gleichen Wechselbeziehungen abzusehen, dass ich aber auch Ihnen anheimgebe, die fernere Diskontirung dieser Wechsel zu unterlassen.

Fest steht jetzt, dass der Acceptant zwar als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, ein eigenes kaufmännisches Geschäft aber nicht betreibt, vielmehr der Zweigniederlassung Ihrer Geschäftsfreunde lediglich als deren Handlungsbevollmächtigter vorsteht. Die Ziehungen stellen sich hiernach dar als Ziehungen des Geschäftsinhabers auf ein Mitglied seines eigenen Geschäftspersonals — denn zu diesem gehört auch der Handlungsbevollmächtigte. Mit solchen Gefälligkeitsaccepten seines eigenen Personals diskreditirt sich der Geschäftsinhaber in bedenklicher Weise. Und dabei wird nicht einmal der beabsichtigte Zweck, die Aktiven der Zweigniederlassung nutzbar zu machen, erreicht.

Angenommen, zum Vermögen des Geschäftsinhabers würde in der Schweiz Konkurs eröffnet, und infolge hiervon würde in Deutschland nach § 208 der Deutschen Reichskonkursordnung über das im deutschen Reiche befindliche Vermögen des Schweizer Geschäftsinhabers gleichfalls Konkurs eröffnet, so würden bei diesem deutschen Konkurse nicht etwa, wie Sie anzunehmen scheinen, lediglich die deutschen Gläubiger, oder die Gläubiger, welche mit der Zweigniederlassung kontrahirt hatten, sich anmelden und betheiligen können, vielmehr ohne Unterschied alle ausländischen und inländischen Gläubiger des Schweizers, gleichgültig, ob ihre Forderungen entstanden sind aus Geschäften mit der Zweigniederlassung oder dem Hauptgeschäfte. Umgekehrt würden auch die Gläubiger, welche lediglich mit der Zweigniederlassung kontrahirt hatten, trotzdem auch noch bei dem Schweizer Konkurse ihre vollen Forderungen anmelden können. In dem deutschen Konkurse würden Vorzugsrechte nur insoweit in Frage kommen können, als dingliche Rechte, also z. B. Eigenthums- oder Pfandrechte an den Vermögensstücken der Zweigniederlassung von dritten Personen in Anspruch genommen werden können.

Ein solches dingliches Recht an dem Vermögen der Zweigniederlassung hat aber der Handlungsbevollmächtigte wegen seiner Gefälligkeitsaccepte nicht. Der Gefälligkeitsacceptant ist vom Aussteller nur zu verlangen berechtigt, entweder die Deckung des Wechsels bei Verfall oder die Erstattung der Wechselsumme, wenn er selbst, der Gefällig-

Digitized by Google

keitsacceptant, den Wechsel eingelöst hat, keinesfalls aber ist der Gefälligkeitsacceptant berechtigt, vor Verfall des Wechsels vom Aussteller irgend welche Sicherstellung bezüglich der späteren Deckung des Wechsels zu verlangen.

Allein ebenso wirksam als loyal und legal kann das Vermögen der jetzigen Zweigniederlassung nutzbar gemacht werden, wenn die Zweigniederlassung aufgegeben und das deutsche Geschäft als Kommissionsgeschäft von dem früheren Handlungsbevollmächtigten nunmehr als Kommissionär betrieben wird. Freilich würde solchenfalls das Geschäft im Namen des Kommissionärs betrieben werden müssen, allein der bei der Zweigniederlassung beabsichtigte geschäftliche Zweck lässt sich auch erreichen, wenn an der Geschäftsthür, auf den Rechnungen, auf den Briefbogen neben dem Namen des Kommissionärs hervorragend die Worte z. B.:

„Kommissionslager der Herren.....
in Solothurn"

aufgeführt werden.

Der Kommissionär ist selbstständiger Kaufmann; die Ziehungen des Kommittenten auf den Kommissionär haben nicht nur nichts Auffälliges, sondern sind ganz gewöhnliche, täglich vorkommende geschäftliche Transaktionen; für solche Wechsel hat auch der Kommissionär gesetzliches Pfandrecht an dem Kommissionslager und damit erlangt auch für den Banquier ein solcher Wechsel einen ganz andern Werth, als die nicht loyale und werthlose Ziehung des Prinzipals auf seinen Handlungsgehülfen.

Was das oben erwähnte Pfandrecht des Kommissionärs anlangt, so bestimmt nämlich Art. 374 des deutschen Handelsgesetzbuches:

„Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute ein Pfandrecht wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

Auch die Stellung des Schweizer Hauses dem Kommissionär gegenüber würde hinsichtlich der Sicherheit keine wesentlich schlechtere sein. Das Kommissionsgut bleibt, so lange es nicht verkauft ist, Eigenthum des Kommittenten, weiter hat der Kommissionär die ausstehenden Forderungen an den Kommittenten auf dessen Verlangen abzutreten."

Digitized by Google

Hieraus folgt, dass wenn zum Vermögen des Kommissionärs Konkurs eröffnet werden sollte, der Kommittent die noch vorhandene Kommissionswaare auch aus der Konkursmasse zurückerhält und weiter vom Konkursverwalter zu verlangen berechtigt ist, dass dieser die noch vorhandenen Kommissionsaussenstände an ihn — den Kommittenten — abtritt.

Gegen Veruntreuungen und Unterschlagungen aber gibt es so wenig dem Handlungsbevollmächtigten als dem Kommissionär gegenüber Schutz.

Ich gebe Ihnen anheim, Ihre Geschäftsfreunde auf den von mir angedeuteten Weg zur Ausnützung der jetzigen Zweigniederlassung aufmerksam zu machen und zeichne

(Unterschrift.)

In Neuss wurde die Firma durch einen Kommissionär Hamm vertreten, in Mühlhausen war ein Herr Borst in gleicher Eigenschaft thätig und in Strassburg ein Herr Köninger, der als selbständiger Kaufmann nebenbei Roth & Cie. vertrat.

Allein die in London erlittenen Verluste wurden nicht bezahlt, sondern durch Darlehen der einzelnen Gesellschafter und durch Wechselzirkulation gedeckt. Daraus erklärt sich die erhebliche Anzahl von Wechseln, welche z. B. von J. Roth & Cie. ausgestellt und von J. Adler, dem Associé, verbürgt waren; oder welche J. Adler zum Aussteller und seinen Vater V. Adler zum Bürgen oder Indossanten hatten, oder auf welchen sich J. Roth-Bloch als Schuldner und Associé J. Adler und dessen Vater V. Adler als Bürgen verpflichtet hatten.

Durch die erwähnten Verluste war das Vermögen von J. Roth-Bloch zum Mindesten aufgezehrt. Daneben existirten aber noch die Passivposten von Adler & Schläfli von zusammen 262,000 Fr., so dass also die Firma J. Roth & Cie. in Solothurn, sowie auch A. Schläfli-Schild in Solothurn und Roth, Schläfli & Cie. in London unzweifelhaft sammt allen ihren Antheilhabern schon seit Anfangs 1881 materiell insolvent waren.

Diese Verhältnisse konnten wahrlich nicht vollständig geheim gehalten werden. Die Direktion und die Mitglieder des Ver-

Digitized by Google

waltungsrathes hätten sich bei gehöriger Sorgfalt in der Einziehung von Erkundigungen und bei der gewiss auffallenden Erhöhung der nachgesuchten Wechselscontirungen Klarheit verschaffen müssen über diese in London erlittenen Verluste und über die mögliche Insolvenz der genannten Firmen, sowie auch über den voraussichtlichen Krach.

Der Kredit wurde von Solothurner Bankgeschäften schon anno 1882 und 1883 gekündigt und die dortigen Engagements allmälig gelöst. So war z. B. Schläfli-Schild der Solothurner Bank schon Ende 1883 Nichts mehr schuldig.

Nur die Hypothekarkasse gewährte diesen Firmen einen ungemessenen Kredit, namentlich im Diskontogeschäfte. Dieser wurde denn auch in grossem Masse benutzt zur Unterhaltung einer ausgedehnten Wechselzirkulation. So wurde es verschiedenen Bankhäusern ermöglicht, die Engagements bei diesen Firmen auf Kosten der Hypothekar-Kasse abzuhängen.

Es sind Personen vorhanden, welche folgende Mittheilungen machen können:

a) in benachbarten bernischen Geschäftskreisen hegte man schon im Jahre 1880 und 1881 ganz bedeutende Zweifel an der Solvenz von Roth & Cie. und zwar hauptsächlich wegen der vielen und langsichtigen Eigenwechsel. Heuer Olivier Biel erklärte zum Beispiel schon im Sommer 1882, er biete Roth & Cie. Nichts an zum Verkaufe. Nach dessen Wahrnehmungen an der Börse mache diese Firma Einkäufe zu Preisen, welche 10 % zu hoch seien und mache Einkäufe auf verdächtig lange Zeit hinaus. Es müsse einen fürchterlichen Krach geben, wenn die Firma ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen könnte.

b) Auch in Solothurn waren Roth & Cie. schon 1880 und 1881 nicht besser angeschrieben bei Geschäfts- und Bankhäusern,

Digitized by Google

die nicht durch Freundschaft und andere Beziehungen mit Roth & Cie. verknüpft und alliirt waren.

c) Solide und gewissenhafte Privat-Banquiers in Solothurn wiesen schon von 1880 und 1881 an zum Diskonto präsentirte Wechsel von Roth & Cie., die nicht mit guten Indossamenten versehen waren, stets zurück, weil sie in Folge der massenhaft zirkulirenden Wechsel die Firma nicht für solid hielten. Von Herrn Basil Roth in Solothurn wurden schon im Jahr 1880 und 1881 sehr vorsichtige Informationen ertheilt, die erhebliche und gewichtige Zweifel an der Solvenz der Firma Roth & Cie. durchblicken liessen.

Ich rufe für alle diese Thatsachen nöthigenfalls als Zeugen an:

1. Heuer Olivier, Uhrenfabrik in Biel.
2. Armin Kully, Banquier, Solothurn.
3. Henzi, „ „
4. Sommer, früher Angestellter bei Roth, jetzt in Chaux-de-fonds oder Locle.
5. Amans Vogelsang.
6. Basil Roth, Ammann der Bürgergemeinde Solothurn.
7. Albert Brosi, Nationalrath, Solothurn.

Diese Kredite von Seite der Hypothekarkasse sind unter Anderem zu erklären durch die intime Freundschaft, die zwischen den leitenden Persönlichkeiten der Anstalt und Andern mit Roth bestanden hat. Ich verweise hier auf das Gutachten Richters und auf die im Schwurgerichts-Prozess vom Jahr 1888 von Herrn Vigier abgegebene Erklärung, dass Roth & Cie. ihm schon anno 1883 von einem in London erlittenen Verlust von 180,000 Fr. Mittheilung gemacht haben!

Es wird mir gesagt, Roth-Bloch habe in der That auch noch andere Personen als Antheilhaber an der Firma Roth & Cie. genannt!

Sehr auffallend sind die vielen gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Gebrüder Joseph und Urs Heutschi, J. Adler und U. J. Altenbach.

Digitized by Google

Im Jahr 1885 sind beispielsweise folgende Discontirungen erfolgt:

Ordnungs-Nr. des Tableau	Betrag	Verfallzeit		Bezogener / Aussteller	Indossant od. Bürge	Faustpfänder
966	25,000	April	30.	Gebr. Heutschi	U. J. Altenbach,	J. Adler.
969	7,000	„	19.	J. Adler, Gebr. Heutschi	„	„
975	15,000	Mai	13.	Gebr. Heutschi	„	„
979	10,000	„	30.	„	„	„
991	40,000	Juni	30.	„	„	„
996	7,000	Juli	19.	J. Adler, Gebr. Heutschi	„	„
1003	15,000	Aug.	13.	Gebr. Heutschi	„	„
1011	10,000	„	30.	„	„	„
1014	60,000	Sept.	25./30.	„	„	„
1024	6,000	Okt.	19.	J. Adler, Gebr. Heutschi	„	„
1026	15,000	Nov.	13.	Gebr. Heutschi	„	„
1034	10,000	„	30.	„	„	„
1058	1,822	Dez.	15.	J. Adler, Gebr. Heutschi	„	„
1071	5,000	Febr.	19.	„ „	„	„
1074	60,000	Jan./April	?	Gebr. Heutschi	„	„

Das später zu erwähnende Gutachten von Yersin & Lutz vermuthet, dass die geschäftlichen und finanziellen Beziehungen der Firma Gebrüder Heutschi zu Roth & Cie. und deren einzelnen Associés die Amtsführung des Präsidenten der Verwaltungskommission in sehr ungünstigem Sinne beeinflusst haben. Ferner wird mit Fug und Recht betont, dass bei den Geschäften, bei denen Herren Gebrüder Heutschi oder Herr Urs Heutschi betheiligt waren, das Protokoll kein einziges Mal konstatirt hätte, dass sich Herr Heutschi, wenn er anwesend war, in den Ausstand begeben hat.

7.

Den 3. Oktober 1885 wurde über A. Schläfli-Schild der Konkurs eröffnet. Die geführte Strafuntersuchung gegen ihn und gegen Direktor Niggli ergab, dass er sich verschiedener Betrügereien schuldig gemacht hatte. Es zeigte sich, dass Schläfli in London einen Angestellten Namens Grossmann hatte, der eine früher be-

Digitized by Google

standene, jedoch aufgelöste Firma Grossmann & Cie. zeichnete und mittelst dieser Verbindung eine grossartige Wechselreiterei betrieben wurde.

Schläfli zog nämlich unter der Firma Roth-Schläfli & Cie. in Solothurn an deren eigene Ordre Tratten auf die Firma Johann Grossmann & Cie. in London, der Angestellte Schläfli's, Grossmann in London, acceptirte die Tratten mit Zeichnung der Firma Joh. Grossmann & Cie. Alsdann indossirte die Firma Roth-Schläfli & Cie. die Tratten an Schläfli-Schild und dieser an die Hypothekarkasse.

Das Guthaben Schläfli's an Grossmann betrug nach einem eigenen Inventar Schläfli's im Herbste 1885 20,000—25,000 Fr.

Die Summe der Accepte J. Grossmann & Cie.:

den 31. Dezember 1884 ... ... Fr. 119,823. 08 Cts.
beim Konkursausbruch ... ... „ 152,399. 18 „

In der erwähnten Strafuntersuchung hat Direktor Niggli alle diese Facta als richtig zugegeben.

Die Delegirten aber deponirten, es seien ihnen diese Londoner Wechsel nie vorgelegt worden.

Nachdem die Hypothekarkasse mit 31. Dezember 1885 an die Solothurner Kantonalbank übergegangen war, war man allgemein darüber einig, dass Massregeln zur Reduktion der übermässigen Engagements bei Roth & Cie. ergriffen werden müssen. Auf welche Weise faktisch weiter vorgegangen wurde, wird sich später zeigen. Der Sturz von A. Schläfli-Schild und andern Firmen traf auch den schon lange erschütterten Kredit von J. Roth & Cie. und machte am 23. April 1887 dem grossartigen Schwindel ein Ende.

8.

Regierungsrath Sieber bekleidete bei Roth & Cie. die Stelle eines Buchhalters Die spätere Untersuchung wies nach, dass er sich verschiedener Vergehen und Verbrechen, so auch der Fälschung der Bücher der Firma Roth & Cie. schuldig gemacht hatte. Lehrreiche Auskunft gibt hier die Prozedur gegen Roth, Adler, Sieber und Niggli von 1887. Ich lege dieselbe mit dem Belegheft vor.

l. 13 u. 14.

Digitized by Google

9.

Aus den mit J. Roth & Cie. gemachten Geschäftsabschlüssen der Hypothekarkasse ist der Rechtsnachfolgerin der letzteren, der Solothurner Kantonalbank und dem Staate Solothurn ein Verlust von Fr. 1,350,000 erwachsen. Ich lege eine Zuschrift des Herrn Heutschi an Herrn Nationalrath Brosi vom 7. März 1888 vor. Beilage 1

10.

Nach den in dem Gutachten der Herren Yersin und Lutz enthaltenen Zusammenstellungen betrugen die sämmtlichen unverfallenen Wechsel-Engagements der vorerwähnten Verpflichteten approximativ: Beilage 1

auf 31. Dezember	1879	Fr.	180,934. 35 Cts.
„	1880	„	414,296. — „
„	1881	„	787,150. — „
„	1882	„	874,897. — „
„	1883	„	1,673,047. — „
„	1884	„	1,714,771. 70 „
„	1885	„	1,830,851. — „
„	1886	„	1,406,366. — „

Dabei bemerken die genannten Experten Folgendes:

Die Feststellung ist desshalb eine nur approximative, weil der Kürze wegen und um das Tableau nicht zu lang werden zu lassen, ganze Bordereaux jeweilen in einer Summe aufgeführt sind. Es musste desshalb, wenn man nicht jeden einzelnen Wechsel herausschreiben wollte, an der Hand der Verfallzeiten ungefähr abgeschätzt werden, wie viel Wechsel von den gegen Ende eines Jahres diskontirten Bordereaux vor, und wie viel nach dem 31. Dezember fällig waren.

Ueberhaupt ist die nachträgliche genaue Fixirung der Engagements sozusagen eine Unmöglichkeit, weil wahrscheinlich in den letzten Jahren immer eine Anzahl verfallener oder unbezahlt gebliebener Wechsel noch an der Kasse lagen, welche nicht ohne sehr zeitraubende Erhebungen ziffermässig zusammengestellt werden könnten.

Bei Ausbruch der Katastrophe am 28. April 1887 betrugen die Gesammt-Engagements Fr. 2,146,288. 65.

Digitized by Google

Diese letztern bestehen aus:

a) Tratten auf Deutschland für	Fr.	1,631,793. 35	Cts.
b) Eigenwechseln mit Faustpfand von Werthpapieren für.. ...	„	113,101. 35	„
c) Eigenwechseln mit Bürgschaft oder Indossamenten für ...	„	68,815. 15	„
d) Krediten in laufender Rechnung	„	197,720. 60	„
e) Handschriften	„	93,579. 25	„
f) Hypotheken	„	41,278. 95	„
Total	Fr.	2,146,288. 65	Cts.

age 17. Ich lege darüber noch eine genauere Spezifikation vor.

Wir haben daher zu prüfen, wie diese Abschlüsse entstanden und inwiefern sie mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen.

. 18 u. 19. Die hiebei in Betracht kommenden Geschäfte sind in zwei Aufstellungen zusammengefasst. Die eine derselben betrifft die Wechsel, die andere die übrigen Engagements. Dabei besteht die Meinung, dass sämmtliche Engagements aufgeführt werden, welche von den Inhabern der verschiedenen Firmen Roth, Schläfli & Cie., Roth & Cie. etc. eingegangen wurden; denn die Frage der Kreditfähigkeit des Hauses J. Roth & Cie. hängt nicht bloss von den eigenen Verpflichtungen ab, sondern auch von denjenigen, welche jeder einzelne Theilhaber für sich persönlich oder als Associé anderer Firmen eingegangen war.

. 20—26. Ueberdies lege ich auch sämmtliche Wechselkontrolen der Kasse vom 6. Juni 1878 bis 31. Dezember 1885 vor.

Es ist für unsern Zweck nicht nöthig, über das Jahr 1879 zurückzugreifen. Beginnen wir also mit der sogenannten III. Periode der Hypothekarkasse.

11.

Gemäss den Bestimmungen des Gründungsgesetzes und der Verwaltungsreglemente müsste sich eigentlich die Entstehung dieser Engagements mit Leichtigkeit an Hand des Protokolls der Verwaltungskommission nachweisen lassen, denn nach diesen Bestimmungen müssen sämmtliche Darlehensgesuche etc. der Verwaltungskommission zum Entscheid vorgelegt werden. (Ich lege die Proto-

Digitized by Google

kolle von 1879—1886 vor.) Unter 3093 Gesuchen, welche die Verwaltungskommission im Jahr 1879 zu erledigen hatte, befinden sich nur 3, welche die in Frage kommenden Firmen oder deren Antheilhaber betreffen: Beil. 27—

Den 6. Januar 1879 (No. 29 in Beil. 27) wünscht Joseph Adler, Sohn 3000 Fr. zu entlehnen.

Den 1. März 1879 (No. 570) wünscht Joseph Adler, Sohn 10,000 Fr. auf Handschrift.

Den 13. März 1879 (No. 695) wünscht Joseph Adler, Sohn 2000 Fr. grundversichert.

Alle diese Gesuche sind bewilligt worden.

Der Verkehr der Firma Roth & Cie. gestaltete sich hauptsächlich in der Form von Wechseldiskontirungen.

Nach dem neuen Gesetz vom Jahr 1874 (§ 2) war die Diskontirung von Wechseln zweifellos zulässig, allein nirgends war ausdrücklich bestimmt worden, wer über diese Gesuche zu entscheiden habe. Es müssen also auch für diesen Geschäftszweig die allgemeinen Vorschriften über die Kompetenzen der Verwaltungskommission und des Direktors als bindend betrachtet werden.

Diese Kompetenzfrage kam in der Verwaltung der Hypothekarkasse dadurch zur Diskussion, dass die Solothurner Bank im September 1878 folgende Beschlüsse fasste und den Verwaltungsrath der Hypothekarkasse einlud, ihrer Direktion ähnliche Weisungen zu ertheilen:

1. Die Skontirung von gemachtem Papier wird als zulässig erklärt: — vorbehalten bleibt die Prüfung der Bonität desselben;
2. die Skontirung von Eigenwechseln Dritter ist in laufender Rechnung zuzulassen, jedoch nicht für mehr als das Einfache des bewilligten Kredites;
3. die Skontirung von direkten Eigenwechseln mit Hinterlage ist zu gestatten, sofern diese unzweifelhafte Sicherheit darbietet und nicht nur auf einem Kreditscheine Dritter oder einem Eigenwechsel beruht. Die zu skontirende Gesammtsumme darf Fr. 50,000 nicht übersteigen.

Die Verwaltungskommission der Hypothekarkasse erstattete darüber dem Verwaltungsrath im September 1879 Bericht, in welchem diesfalls gesagt wird (Beilage 36, No. 6):

Digitized by Google

Die Hypothekarkasse skontirte von jeher Eigenwechsel Dritter, welche von verschiedenen solothurnischen Bankgeschäften präsentirt wurden, oder Eigenwechsel von solchen Geschäften selbst, welche durch Hypothek- oder Kreditscheine, oft auch theilweise durch blosse Eigenwechsel gesichert waren. Bei Einreichung von Diskontogesuchen wird die dargebotene Sicherheit genau geprüft und nur solche Wechsel angenommen, welche unzweifelhaft als gut bezeichnet werden dürfen. Solche Papiere, bei welchen die Sicherheit einzig in der indossirenden Firma gesucht werden müsste, werden nicht angenommen. Die zum Diskonto oder als Faustpfand zugelassenen Papiere sind solche, welche in Berücksichtigung ihrer Solidität auch direkt hätten bewilligt werden dürfen. Um aber einen oder zwei Bürgen, welche wir vorschriftsgemäss zu verlangen genöthigt sind, nicht dargeben zu müssen, suchen sich sehr oft solide Schuldner das Geld anderwärts. Viel eher bezahlen die Leute einen höhern Zins, als dass sie Bürgen dargeben, und oft mit Recht, denn Bürgen brauchen, bedingt auch wieder Bürge sein. Die Skontirung von derartigen Papieren ist für Niemanden ein Schaden, für die Hypothekarkasse aber gewährt sie einen bedeutenden Nutzen. Kreditfähige Leute, die mit Leihgeschäften nicht verkehren wollen, sind nicht gehalten, es zu thun, indem sie sehr wohl die Solothurnische Bank und die Hypothekarkasse zu finden wissen.

In letzter Zeit ist die Skontirung von Eigenwechseln Dritter, sowie die Skontirung von direkten Eigenwechseln hiesiger Leihgeschäfte bedeutend beschränkt worden und wird noch mehr beschränkt werden müssen, weil wir je länger je mehr gemachtes Papier auf andere schweizerische Plätze verfügbar im Portefeuille haben müssen.

Die Verwaltungskommission wird nicht ermangeln, dem Diskontogeschäft die grösstmögliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und der Direktion die nöthigen Weisungen zu ertheilen. In jeder Sitzung wird sie sich über die skontirten Wechsel Bericht erstatten lassen. Ueber die jeder einzelnen Firma skontirten Papiere, seien es Eigenwechsel Dritter oder direkte Eigenwechsel, wird eine Kontrole geführt, welche jeden Augenblick über die Höhe der einer Firma skontirten Papiere Aufschluss gibt.

Wir halten es nicht im Interesse der Hypothekarkasse, wenn bezüglich der Wechselskontirung andere Vorschriften, als solche, welche Gesetz und Reglement kennen, aufgestellt werden und stellen Ihnen daher den Antrag, es sei in dieser Angelegenheit der Verwaltungskommission freie Hand zu lassen.

Solothurn, September 1879.

Namens der Verwaltungskommission:
Der Präsident:
.....
Der Aktuar:
sig. L. Niggli.

Digitized by Google

Dieser Bericht der Verwaltungskommission wurde dem Verwaltungsrathe in der Sitzung vom 23. September 1879 vorgelegt. Das Protokoll dieser Behörde sagt hierüber auf Seite 6—7 in Beilage 35 Folgendes:

„Der Antrag der Kommission, dahin gehend, es seien bezüglich der Skontirung von Wechseln keine beschränkenden Bestimmungen aufzustellen, sondern es sei in dieser Angelegenheit der Verwaltungskommission freie Hand zu lassen, wird nach längerer Diskussion angenommen."

In Wirklichkeit aber wurden die Diskonto-Gesuche vom Direktor allein und eigenmächtig erledigt. Die Verwaltungskommission liess ihm hierin freie Hand, nur hie und da nahm die Kommission einen Anlauf und stellte über Diskontirungen einschränkende Bestimmungen auf, zum Beispiel den 3. Februar 1880, 19. Mai 1880, 31. März 1883 u. s. w.

Trotzdem wurden diese Geschäfte der Kommission nie vorgelegt, wiewohl das Diskontogeschäft bei der Hypothekarkasse allmälig einen bedeutenden Umfang annahm. Von Zeit zu Zeit gab der Direktor der Verwaltungskommission Kenntniss von den diskontirten Wechseln. Es wurde jedoch in ziemlich formloser Weise davon Notiz genommen; z. B. hiess es einmal:

4. November 1879, Wechsel sind seit 1. November skontirt worden No. 35564/606.
8. „ 1879, Wechsel sind eingegangen No. — } Keine
11. „ 1879, „ „ „ No. — } Bemerkung

Zwischen der Motivirung jenes Antrages durch die Verwaltungskommission und der Ausführung des Beschlusses besteht also eine ganz bedenkliche Differenz.

Die Wechsel-Engagements von Roth & Cie., Roth, Schläfli & Cie. und ihrer Antheilhaber sind in dem erwähnten Auszug aus der Wechselkontrole enthalten. Auf diesen Wechseln figuriren bei weitaus den meisten nur die beiden genannten Firmen mit ihren Antheilhabern als Wechselverpflichtete. Wo ausnahmsweise eine dritte Person als Girant, Acceptant, Bürge etc. figurirt, ist sie roth markirt.

Digitized by Google

Nach dem Berichte der Delegirten vom 15. November 1879 betrugen die diskontirten Wechsel von Roth & Cie. **142,000 Fr.**

Dieses Faktum erwähnen die beiden Delegirten, d. h. die Herren Roth und Trog, in ihrem schriftlichen Bericht mit der Bemerkung: „Aus der Kontrole über die Engagements heben wir nachfolgende Geschäftsfirma hervor:

J. Roth & Cie. mit 142,000 Fr.

„Wir haben dem Herrn Direktor mündlich mitgetheilt, dass uns der Verkehr mit einzelnen dieser Schuldner etwas beunruhigt oder nicht gefällt."

Die Verwaltungskommission, der dieser Bericht der Delegirten vorgelegt wurde, bemerkte dazu in ihrer Antwort vom 29. Dezember 1879:

„Von den Bemerkungen zu diesem (Wechsel) Konto haben wir Notiz genommen und bemerken hierorts nur, dass wir mit einer weitern Beschränkung des Wechselverkehrs einverstanden sind. Diese Massregel wird successive durchgeführt. Seit der Untersuchung von Seite der Herren Delegirten sind weitere Rückzahlungen erfolgt, besonders von einigen im Briefe bezeichneten Firmen."

Diese beiden Berichte der Delegirten und der Verwaltungskommission wurden den 30. Dezember 1879 vom Verwaltungsrath nach längerer Diskussion ohne Weisungen genehmigt;
Beilage 35. dies steht wörtlich im Protokolle des Verwaltungsrathes Seite 11.

Im Laufe dieses Jahres wurden gemäss § 26 des Verwaltungsreglements durch die Verwaltungskommission regelmässig jeden Monat Bücher, Kasse etc. geprüft und Alles in Ordnung gefunden.

Ueber die Prüfung der Monatsabschlüsse wurden jeweilen eingehende Verbalien aufgenommen. Sie sind in den Protokollen der Verwaltungkommission enthalten. Die Prüfungen selbst fanden in der Regel verspätet statt.

Ueber den Geschäftsbetrieb der Hypothekarkasse liegen für das Jahr 1879 wie für alle ferneren Jahre periodisch abgegebene Berichte vor und zwar:

Quartalberichte der Verwaltungskommission an den Verwaltungsrath, es fehlen indessen diejenigen des vierten Quartals jedes Jahres;

Digitized by Google

Semesterberichte des Verwaltungsrathes an den Regierungsrath; auch hier fehlen diejenigen über die angegebene Zeit;

Jahresberichte des Verwaltungsrathes an die Aktionärversammlung;

Jahresberichte des Regierungsrathes an den Kantonsrath. — Ich produzire einen Band, betitelt: „Belege zum Protokoll des Verwaltungsrathes". Darin finden sich die eben zitirten Berichte. Beilage 3(Ich habe die einzelnen Berichte durch verschiedene Farbenbezeichnungen (mit Aufschriften) sorgfältig markirt.

Alle diese Rechenschaftsberichte beziehen sich auf die Verwaltung der Kasse im Allgemeinen und enthalten den Verkehr derselben mit Bezug auf jeden einzelnen Geschäftszweig, nicht dagegen Zusammenstellungen oder auch nur Andeutungen über den Verkehr einzelner Firmen. Insbesondere führen diese Berichte keine Bemerkungen auf über die höchstwichtigen Jahresberichte der beiden Delegirten Roth und Trog, die ebenfalls in jenem Bande enthalten sind.

Die Genehmigungen der Jahresberichte des Verwaltungsrathes durch die Aktionärversammlung erfolgen jeweilen mit ferneren stereotypen allgemeinen Wendungen:

„Der Bericht der Rechnungsrevisoren, der Jahresbericht und die Rechnung pro ... werden ohne Einsprache genehmigt."

Ich lege hier schon alle Berichte des Verwaltungsrathes an Beil. 37—3 die Aktionärversammlung vor, wie auch die Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes an die gesetzgebende Behörde des Kantons Beil. 40—4 Solothurn.

Ich produzire ferner das Protokoll der Generalversammlung Beilage 48 seit 1869.

Das Wechsel-Engagement von Roth & Cie. per Ende Dezember 1879 betrug 180,934 Fr. 35 Cts., also zirka 39,000 Fr. **mehr** als bei der Untersuchung durch die Delegirten und deren **Warnungen** vom 15. November 1879.

12.

Sehen wir nun zu, wie im Jahr 1880 den Beschlüssen der Verwaltungskommission und des Verwaltungsrathes nachgelebt

Digitized by Google

wurde. Die Massregel der weitern Beschränkung des Wechselverkehrs sollte ja nach dem erwähnten Beschlusse successive durchgeführt werden. Damit waren für die Zukunft bestimmte Normen für den Direktor und für alle Organe bindende Vorschriften aufgestellt.

In dieser Zeit traten, wie oben ausgeführt wurde, in der Firma Schläfli, Roth & Cie. und in der Firma Roth & Cie. namhafte Verluste ein, so dass die genannten Firmen in beständiger finanzieller Verlegenheit waren. Die Inhaber der Firmen trassirten gegenseitig auf einander, um diese Verluste zu decken. Die Wechsel wurden auf sehr lange Zeit hinaus diskontirt.

Der nach den Vorschriften der Bank allein zulässige Konto-Korrent-Kreditoren Konto verwandelte sich bei den genannten Firmen in einen Konto-Korrent-Debitoren Konto, der Anfangs Oktober 1880 beispielsweise die ansehnliche Höhe von 26,737 Fr. 38 Cts. erreichte (vide Brief d. d. 8. Oktober 1880) und den 27. November ca. 58,500 Fr. (Brief d. d. 27. November 1880).

Beilage 49. Ich lege Auszüge aus den Kopirbüchern der Hypothekarkasse vor.

Schon im Jahr 1880 mussten Roth & Cie. an ihre Konto-Korrent-Schulden gemahnt werden.

Die Verluste, welche die in Frage kommenden Firmen erlitten, scheinen zu öfteren Besprechungen in der Verwaltungskommission Anlass gegeben zu haben. Im Jahr 1880 sind drei Mal die Engagements von Roth & Cie. und von einigen andern Firmen mitgetheilt worden. So in der Sitzung der Verwaltungskommission vom 3. Februar 1880.

> Der Direktor theilt mit, es seien durch Wechselskontirung per 1. Februar 1880 engagirt:
>
> | | Eigenwechsel | Ind. Wechsel | |
> |---|---|---|---|
> | J. Roth & Cie. I. | 122,500 | 19,182. 50 | zusammen: Fr. 141,682. 50 |
>
> Die Verwaltungskommission ist der Ansicht, es müsse noch eine weitere Beschränkung eintreten. Um dem Direktor einen Leitfaden an die Hand zu geben, werden die obigen Firmen in drei Klassen eingetheilt, nach den oben angegebenen römischen Ziffern.
>
> Der ersten Klasse darf skontirt werden bis Fr. 100,000; der zweiten bis Fr. 50,000; und der dritten bis Fr. 30,000.
>
> Die Reduktion auf die erwähnten Summen soll nicht schroff, sondern nach und nach und schonend durchgeführt werden. Auch soll der

Digitized by Google

Direktor nicht gehalten sein, strenge an diesen Zahlen festzuhalten, sondern es ist Ueberschreitung zulässig, da, wo die gebotene Sicherheit zweifellos solid ist.

Der Direktor wird der Kommission von Zeit zu Zeit, z. B. monatlich, über den Stand der Skontirungen an diese Geschäftshäuser Bericht erstatten.

Die Anempfehlung zärtlicher Schonung bei der Reduktion war nicht nöthig, wie die Zukunft lehrte. Es ist hier zum Voraus zu bemerken, dass das Engagement von Roth & Cie. diese Limite von 100,000 Fr. stets überschritten hat, ja dass dasselbe niemals so niedrig stand, wie zu der Zeit als dieser Beschluss gefasst wurde.

Die vom Direktor verlangten regelmässigen Mittheilungen über den Stand der Diskontirungen wurden nur in der allernächsten Zeit gemacht. So in der Sitzung vom 19. Mai 1880.

Anwesend: HH. Heutschi, Baumgartner, Kaufmann.

Der Direktor gibt zu Protokoll: Stand der Wechselskontirung auf 24. März, 30. April und 15. Mai an hiesige und kantonale Geschäftsleute. Einzelne, namentlich F. B., sollen zu weitern Rückzahlungen angehalten werden. (Beschluss 2.)

Das Verhältniss ist folgendes:

	24. März 1880.		30. April 1880.		15. Mai 1880.	
	Eigenwechsel.	Ind. Wechsel.	Eigenwechsel.	Ind. Wechsel.	Eigenwechsel.	Ind. Wechsel.
J. Roth & Cie.	72,500	41,161	77,500	76,320	72,500	102,988
zusammen:	113,661		153,820		175,488	

Die Engagements wurden ferner noch mitgetheilt und summarisch protokollirt:

am 12. August 1880	per 15. Juli 1880		
Eigenwechsel.	Ind. Wechsel.		
Fr. 25,000	Fr. 124,369	zus. Fr.	149,369
am 13. Oktober 1880	per 30. September 1880		
Eigenwechsel.	Ind. Wechsel.		
Fr. 37,000	Fr. 141,573	zus. Fr.	178,573

Von da an gerieth jener Beschluss vom 3. Februar 1880 in Vergessenheit, bis die beiden Delegirten über ihre

Digitized by Google

jährliche Untersuchung folgenden Bericht vom 2. November 1880 abgaben:

> Der Bestand des Portefeuille erreicht nahezu die Summe von 4 Millionen. Wir haben dieselben Stück für Stück durchgesehen.
>
> Wir konstatiren vorab, das der Verkehr mit einzelnen, früher in unsern Berichten oft erwähnten Geschäftsfirmen erheblich reduzirt worden oder beinahe ganz aufgehört hat. Bei drei oder vier Geschäftsleuten, welche wir dem Herrn Direktor mündlich namhaft gemacht haben, dürfte noch eine Reduktion eintreten; es betrifft dieses auch die Firma J. Roth & Cie., deren Eigen- und indossirte Wechsel die Summe von Fr. 220,000 erreichen (No. 1879: Fr. 142,000).
>
> Vom Monat September her waren noch eine Anzahl Wechsel vorhanden, welche auf ihre Einlösung harrten. (Beil. 36, No. 24.)

Man muss wahrlich staunen über diese subtile Bemerkung, zumal Angesichts dieser Summe gegenüber den frühern Beschlüssen und der Ueberschreitung der festgesetzten Limite um mehr als das Doppelte! (Vergl. Beil. 36, No. 25.)

Die Verwaltungskommission machte an den Verwaltungsrath zu diesem Bericht der Delegirten vom 25. November 1880 folgende Bemerkungen:

> Der Direktor hat den Herren Delegirten mitgetheilt, bei welchen Firmen nach der Ansicht der Kommission eine weitere Reduktion der Diskontirung eintreten soll. Die Firma J. Roth & Cie. und Roth, Schläfli & Cie. waren auf Mitte Oktober mit ca. Fr. 220,000 verpflichtet, wovon Fr. 150,000 acceptirte Waarenwechsel auf Deutschland und London und Fr. 70,000 Eigenwechsel, von denen Fr. 20,000 mit Faustpfändern und der Rest durch Bürgschaft gedeckt ist. Die Firma arbeitet gut und versteht solide Abnehmer zu finden, was aus den Informationen, welche von uns eingezogen werden, hervorgeht. Seit der letzten Geschäftsuntersuchung erzeigt sich eine Abnahme von Fr. 20,000.

Diese Informationen sind der Verwaltungskommission niemals vorgelegt worden. Es ist unwahrscheinlich, dass sie überhaupt jemals existirten. Sicher ist, dass dieselben trotz allen Nachforschungen gegenwärtig nicht erhältlich sind.

Es scheint mir sicher, dass jene Informationen gar nicht bestanden. Ich schliesse dies aus einem Verhöre, das Niggli abgab.

Digitized by Google

In der Strafuntersuchung contra Schläfli und Niggli, welche eventuell von dem Obergerichte des Kantons Solothurn einzuziehen beantragt wird, erklärte Niggli dort (pag. 11):

„Bis einige Monate vor Ausbruch des Konkurses des A. Schläfli-Schild sind diese Wechsel in London richtig eingelöst worden.

Ich musste annehmen, es existire eine Firma Joh. Grossmann & Cie. in London und zwar aus dem oben angegebenen Grunde, weil die Wechsel regelmässig eingelöst worden sind.

Ich habe namentlich, weil, wie schon gesagt, die Wechsel längere Zeit richtig eingelöst worden sind, mich nicht weiter erkundigt und in die Solidität der Firma und in die Richtigkeit der Wechsel bei der Skontirung keine Zweifel gesetzt."

Damit erkennt Niggli selbst an, dass die Geschichte von den guten Informationen ein Märchen ist, das er dem Verwaltungsrathe zum Besten gegeben hat.

Daraus folgt aber auch, dass weder Verwaltungsrath noch Verwaltungskommission selbst sich erkundigt haben, sonst hätten sie den Schwindel entdecken müssen.

Inwiefern die erwähnte Abnahme von 20,000 Fr. eingetreten sein soll, ist nicht ersichtlich. Das Engagement betrug

den 15. November	1879	... ...	142,000 Fr.
2. „	1880	... ...	220,000 „

Die beiden Berichte der Delegirten und der Verwaltungskommission wurden in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 26. November 1880 vorgelegt. Das Protokoll sagt hierüber (pag. 21 in Beil. 35):

Dieser schriftliche Bericht (der Delegirten) wird durch Herrn Trog in verschiedenen Richtungen in längerem Vortrage ergänzt. Darauf folgt die Verlesung der schriftlichen Antwort der Verwaltungskommission.

Die beiden Berichte werden nach kurzer Diskussion ohne Anträge oder Bemerkungen genehmigt.

Damit waren denn auch die Mahnworte der Delegirten vom Jahr 1879 und 1880 in Vergessenheit gebracht.

Auch in den diesjährigen Quartal-, Semester- und Jahresberichten wird von den Bemerkungen der Delegirten Nichts gesagt. Einzig im Bericht der Verwaltungskommission

Digitized by Google

an den Verwaltungsrath vom 18. April 1880 (Beil. 36, No. 18) heisst es: Mit der Beschränkung der Skontirung von Eigenwechseln hiesiger Geschäftsleute wird langsam aber stetig zugefahren.

Es scheint indessen trotz der spärlichen Anhaltspunkte, die in den Protokollen der Verwaltungskommission und des Verwaltungsrathes enthalten sind, auch im Verwaltungsrathe die Ueberzeugung vorhanden gewesen zu sein, dass der Geschäftsbetrieb der Kasse namentlich mit Bezug auf die Diskontirung von Wechseln ein ungeordneter sei.

Das Protokoll über die Sitzung des Verwaltungsrathes vom 13. August enthält folgende Stelle (pag. 19):

> Es wird beschlossen, die Verwaltungskommission habe das Verwaltungsreglement einer Revision zu unterwerfen.
>
> Es wird einstimmig der Antrag angenommen, es sei die Verwaltungskommission zu beauftragen, auch das Gesetz über die Hypothekarkasse einer Revision zu unterwerfen und dabei namentlich § 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1874 im Sinne der Einführung des Konto-Korrent-Geschäftes zu berücksichtigen.

In der nämlichen Sitzung wurde der Direktor einstimmig neu gewählt.

Die Prüfung der Monatsrechnungen, der Bücher etc. wurde von der Verwaltungskommission regelmässig, aber jeweilen etwa 1—1½ Monate später vorgenommen und in Ordnung befunden. Es scheint indessen dabei nicht mit der gehörigen Gründlichkeit vorgegangen worden zu sein, denn die Wechsel auf Grossmann & Cie. in London wurden schon im Jahr 1880 präsentirt und diskontirt, während die Verwaltungsrathsmitglieder in der Strafprozedur vom Jahre 1886/87 (pag. 30) erklärten, dass ihnen solche Londoner Wechsel nie zu Gesicht gekommen seien! Wir werden weiter unten sehen, dass bei diesen monatlichen Prüfungen der Bücher etc. noch Verschiedenes nicht bemerkt wurde.

Das Engagement der Kasse bei Roth & Cie. betrug Ende 1880 ... ... 414,296 Fr.

13.

Die Protokolle und Berichte über das Jahr 1881 enthalten wenig Bemerkungen über den Verkehr der Bank mit

Digitized by Google

Roth & Cie. u. s. w. Es ist einzig hervorzuheben, dass sub Nr. 157 Urs Heutschi, Adler und Roth-Bloch zusammen 5000 Fr. wünschen und erhalten.

Von Zeit zu Zeit wird im Protokoll der Verwaltungskommission (Beil. 29) bemerkt, dass die in einem bestimmten Zeitraum diskontirten Wechsel der Kommission vorgelegt worden seien. Allein diese Mittheilungen erfolgten sehr unregelmässig, z. B. in der Zeit vom 19. Juli bis 2. September, vom 14. September bis 17. Oktober, vom 18. Dezember bis 31. Dezember wurden keine Wechsel vorgelegt.

Sie veranlassten auch niemals zu einer Zusammenstellung sämmtlicher Verpflichtungen der einzelnen, am höchsten engagirten Firmen.

Die monatliche Prüfung der Bücher und Kasse fand ziemlich regelmässig statt, ohne dass dabei etwas gerügt worden wäre.

Auch der Bericht der Delegirten vom 23. Oktober 1881 ist sehr kurz, trotz der abermaligen Zunahme der Engagements Roth & Cie.:

> Einige Besorgniss haben uns die vielen Eigen- und Waarenwechsel der Firma Roth & Cie. in Solothurn eingeflösst, erstere erreichen die Summe von Fr. 160,000 und letztere Fr. 194,133. 39; die Garantien bestehen in Bürgschaft Fr. 40,000 und in Faustpfändern, Valoren und Accepten Fr. 120,000. (Beil. 36, No. 36.)

Hiezu machte die Verwaltungskommission folgende Bemerkungen:

> Wir betrachten die Skontirung der Wechsel der Firma J. Roth & Cie. in Solothurn als nicht gefährlich. Die Firma ist gut geleitet und ist mit beträchtlichen eigenen Mitteln versehen. Sie arbeitet gut und verkauft mit Vorsicht, was wir daraus entnehmen können, dass äusserst selten ein uns indossirter Waarenwechsel, welche alle vor Skontirung acceptirt werden, mit Protest zurückkommt. Die Bücher werden vollständig richtig geführt und stehen unserer Direktion auf Wunsch offen zur Verfügung. Sollten Sie es wünschen, so sind wir bereit, den Verkehr mit dieser Firma zu reduziren. (Beil. 36, No. 37.)

Es ist höchst seltsam, wie hier davon gesprochen wurde, dass die Bücher der Firma Roth & Cie. vollständig richtig geführt werden, während nirgends davon etwas enthalten ist,

Digitized by Google

dass eine Untersuchung stattgefunden habe oder welche Zweifel zu jener Bemerkung Veranlassung gaben.

Woher wollte wohl die Verwaltungskommission wissen, dass die Firma mit beträchtlichen eigenen Mitteln versehen sei?

Der Schlussatz, „sollten Sie es wünschen, so sind wir bereit, den Verkehr mit dieser Firma zu reduziren", klingt als ob über diesen Verkehr überhaupt noch Nichts geäussert worden wäre. Man scheint vergessen zu haben, dass schon im Jahr 1880 für den Wechsel-Diskonto einer einzelnen Firma ein Maximum von 100,000 Fr. festgesetzt worden war, während die Wechsel-Engagements allein damals Fr. 354,133. 39 Cts. betrugen und Ende Dezember 1881 787,150 Fr.

Die Berichte der Delegirten und der Verwaltungskommission gaben den 2. Dezember 1881 in der Sitzung des Verwaltungsrathes zu einlässlicher Besprechung der einzelnen Geschäftszweige „Anlass", ohne indessen zu Beschlüssen über Wechsel-Diskontirung zu führen und ohne dass ein Wunsch auf Reduktion des Verkehrs mit der Firma Roth ausgesprochen worden wäre. Das Protokoll sagt hierüber auf Seite 31:

> Ohne dass Anträge gestellt werden, wird die Verwaltungskommission auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:
>
> Die Frage der Reduktion des Valoren-Kontos durch Verkauf von 4% Obligationen, namentlich von Eisenbahnen, sollte geprüft werden, indem nicht anzunehmen ist, dass der Diskontosatz bald wieder auf den niedrigen Stand der zwei letzten Jahre zurückgehe und somit für die betreffende Summe im Diskontogeschäft eine wenigstens ebenso vortheilhafte Verwendung gefunden werden könne.

Damit wurde die Direktion geradezu aufgefordert, grössere Geldmittel auf das Diskonto-Geschäft zu verwenden.

Mit Schreiben vom 23. April 1881 wurden Roth & Cie. ersucht, für 54,000 Fr. Konto-Korrent-Schuldendeckung zu beschaffen. Diese Reklamation wurde den 2. Mai wiederholt.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 1888 wurden Roth, Schläfli & Cie. zur Deckung einer Konto-Korrent-Schuld von 44,704 Fr. 60 Cts. aufgefordert.

Digitized by Google

Den 2. Dezember 1881 waren Roth & Cie. wiederum mit 19,000 Fr. belastet. Wie oben ausgeführt worden ist, wurden im Auftrage des Verwaltungsrathes gemäss dessen Beschluss vom 13. August 1880 von der Verwaltungskommission Vorschläge ausgearbeitet über Abänderung des Verwaltungsreglementes und des Hypothekarkasse-Gesetzes. Es ist namentlich hervorzuheben der Antrag auf Erweiterung des Geschäftskreises durch Bewilligung von Krediten in laufender Rechnung. Diese Vorschläge wurden vom Verwaltungsrathe angenommen und im folgenden Jahr der Aktionärversammlung vorgelegt und auch von dieser gutgeheissen, während bis dahin nur das Konto-Korrent-Kreditoren-Geschäft gestattet, thatsächlich aber auch, jedenfalls der Firma Roth & Cie. gegenüber das Konto-Korrent-Debitoren-Geschäft praktizirt wurde. Jener Antrag wurde dann aber dem Regierungsrath zur Genehmigung nicht vorgelegt (cf. XIV. Bericht an die Aktionärversammlung (Beil. 37), so dass also diese Veränderungen nicht in Kraft erwachsen sind.

14.

Von den Geschäften der Verwaltungskommission vom Jahr 1882 sind folgende hervorzuheben (Beil. 30):

Arnold Schläfli-Schild wünscht gegen Handschrift 50,000 Fr. und wird abgewiesen den 30. April 1882 (Nr. 742 in Beil. 30).

J. Roth-Bloch entlehnt:

den 17. Okt. gegen Bürgschaft Adlers u. A. 2000 Fr. (Nr. 1791)
„ 18. „ „ Grundversicherung 19,000 „ („ 1806)

Die Prüfung der Bücher und Kasse etc. erfolgte regelmässig monatlich.

Nach der Strafprozedur contra Schläfli-Schild hat indessen dieser unterm 14. Juni 1882 von der Hypothekarkasse auf Handschrift 15,500 Fr. entlehnt und dafür Werthtitel des Dr. Schild verpfändet. Nach dem Protokoll der Verwaltungskommission wurde aber dieses Gesuch derselben gar nicht vorgelegt. Bei gründlicher Prüfung der Monatsrechnungen hätte dies indessen entdeckt werden müssen. Damit wäre diese wie andere Betrügereien noch rechtzeitig an den Tag gekommen.

Digitized by Google

Von Zeit zu Zeit wurden auch die diskontirten Wechsel der Verwaltungskommission vorgelegt, aber sehr mangelhaft. So fand z. B. eine Kontrole über die Wechsel bis 8. Februar nicht statt, den 16. September wurden diese vorgelegt bis No. 53135 und unterm 11. Oktober heisst es im Protokoll: Wechsel wurden geprüft bis No. 53715. Vom 7. November an wurden in diesem Jahre keine Wechsel mehr vorgelegt, um so unbeschränkter fanden die Diskontirungen statt.

Schon in den Jahren 1881 und 1882 nahmen die Diskontirungen von Wechseln der Firma J. Roth & Cie. und Konsorten eine bedrohliche Höhe an.

Entweder wurden Tratten der Firma auf ihre Kunden direkt diskontirt (wahrscheinlich, nachdem sie zuvor acceptirt worden waren); oder es wurden Buchforderungen verpfändet und dagegen Eigenwechsel in runden Beträgen ausgestellt; oder die Firma verpflichtete sich als Schuldner auf einem Eigenwechsel und ein Associé oder ein anderer Bürger verpflichtete sich als Bürge oder Indossant. Den Eintragungen in die Wechselkontrole nach zu schliessen, hat die Hypothekarkasse auch unverbürgte Eigenwechsel von J. Roth & Cie.; Roth, Schläfli & Cie. und J. Adler diskontirt.

Bei einer halbwegs genauen Untersuchung der Wechsel hätte diese Wechselreiterei entdeckt werden müssen. Damit wäre aber auch zugleich die schlechte Finanzlage von Roth & Cie. klargelegt gewesen. Allein weder der Verwaltungskommission noch den Delegirten scheinen die gegenseitigen Trassirungen und Bürgschaften aufgefallen zu sein.

So gaben die Delegirten den 10. Oktober 1882 an den Verwaltungsrath folgenden Bericht ab (Beil. 36, Nr. 47).

Bericht der Delegirten (Trog und Roth) vom 10. Oktober 1882 an den Tit. Verwaltungsrath:

Kredite. Aus der Kontrole über Engagements sind uns namentlich zwei, unserer Ansicht nach zu hohe Kredite aufgefallen; es sind dieses:

1. J. Roth & Cie. in Solothurn.

Eigenwechsel mit Faustpfand	Fr. 100,000. —
„ „ Bürgschaft	„ 90,000. —
Tratten (resp. Accepte)	„ 266,875. —
Summa	Fr. 456.875.

Digitized by Google

2. A. Schläfli-Schild in Solothurn.

	(30. Juni 1882)	pro 30. Sept.
Eigenwechsel mit Bürgschaft...	Fr. 155,000. —	Fr. 155,000. —
„ „ Faustpfand	„ 48,500. —	„ 77,500. —
Tratten	„ 22,534. 25	„ 54,882. 04
Summa	Fr. 226,034. 25	Fr. 287,382. 04

Roth, Schläfli & Cie., Tratten Fr. 4,539. 55.

Letztes Jahr betrug der Kredit an die Firma J. Roth & Cie. an Eigenwechseln mit Faustpfand und Bürgschaft Fr. 160,000, und die Waarenwechsel-Accepte Fr. 194,133. 39, zusammen Fr. 354,133. 39; es hat somit eine Vermehrung von Fr. 100,000 stattgefunden. Hiezu kommt noch der Kredit an Schläfli-Schild mit Fr. 226,000, der einen Theil des Geschäftes der Firma Roth & Cie., nämlich den Export nach England, übernommen. Diese hohen Kredit-Gewährungen sind zunächst eine Folge der zu vielen verfügbaren Mittel, welch' letztere durch die fortwährend zufliessenden Obligationsgelder gebildet werden.

Wir sind nun ganz entschieden der Ansicht, dass man hier zu weit gegangen, und dass diese Kredite ganz entschieden reduzirt werden sollten.

Bei einer Krisis in der Uhrenmacherei, wie wir solche ja schon so oft gesehen, müsste unsere Anstalt nothwendig ganz erhebliche Verluste machen.

Wir glauben desshalb, es sei unumgänglich nothwendig:

a) Dass die Summe, welche an ein und dieselbe Firma kreditirt werden dürfe, festgesetzt und bestimmt werde; und

b) dass Kredite über eine bestimmte Summe dem Verwaltungsrath zur Bewilligung oder Nichtbewilligung vorgelegt werden sollen.

Schluss. Bei Besprechung der uns allzuhoch vorgekommenen Kredite und im Gefühle, dass hierin mehr System und Ordnung walten möchte, haben wir uns die weitere Frage gestellt, ob nicht ein Kreditreglement aufgestellt werden sollte.

Dieses Reglement, welches der Genehmigung des Regierungsrathes unterbreitet werden müsste, würde nicht nur eine grössere Sicherheit in diese Abtheilung der Geschäfte bringen, sondern auch der Verwaltung weit grössere Beruhigung gewähren.

Gegenüber diesem Bericht hat sich die Verwaltungskommission gar nicht geäussert, wiewol sie Gelegenheit gehabt hätte bei Anlass eines Berichtes und Antrages an den Verwaltungsrath betr. Anstellung eines fernern verantwortlichen Beamten (Beil. 36, Nr. 49).

Digitized by Google

Der Verwaltungsrath dagegen trat in der Sitzung vom 29. Dezember 1882 darauf ein. Anwesend waren Alle, Herr Alfred Roth ausgenommen. Das Protokoll, Beil. 35 pag. 42/3 sagt darüber:

Traktandum 3. Der Bericht der Delegirten des Verwaltungsrathes, Herren Trog und Roth (vom 10. Oktober 1882) wird verlesen (im Belegbuch Nr. 47).

Dieser Bericht gibt zu einer längeren Diskussion und zu folgenden Beschlüssen Anlass:

Der Umstand, dass an einzelne Firmen und Personen grosse, vielleicht allzugrosse Summen in verschiedenen Formen kreditirt worden sind, gibt zu dem Beschlusse Anlass, es sei das Verwaltungs-Reglement einer Revision zu unterwerfen, wobei namentlich das Maximum der an eine und dieselbe Person oder Firma zu kreditirenden Summe festgesetzt werden soll.

Die Verwaltungskommission soll in der nächsten Sitzung einen bezüglichen Entwurf vorlegen.

Sitzung des Verwaltungsrathes vom 24. Februar 1883. Anwesend: Alle.

Da Herr Roth verhindert war, an der letzten Sitzung Theil zu nehmen, wird ihm das Wort ertheilt, um sich über den in jener Sitzung behandelten Delegirten-Bericht näher auszulassen.

Herr Roth betont namentlich, es sei einigen Firmen, welche er näher bezeichnet, zu hoch kreditirt worden. **Er stellt keinen Antrag,** sondern ist mit dem gefassten Beschlusse auf Reglements-Abänderung einverstanden.

Auch in diesem Jahre mussten Roth & Cie., sowie Roth, Schläfli & Cie. wiederholt an die Deckung ihrer Konto-Korrent-Schulden gemahnt werden. (Vgl. die Briefe d. d. 14. Febr., 17. April, 21. April, 9. Mai, 3. Juni, 7. Sept., 6. Okt., 5. Dez., 26. Dez., durch welche Roth & Cie. jeweilen zu Rückzahlungen bis auf 56,000 Fr. aufgefordert werden mussten, ferner die Briefe vom 14. Febr. und 17. April an Roth, Schläfli & Cie. gleichen Inhalts (Beil. 49).

Das Wechsel-Engagement der Firma Roth per Ende 1882 betrug 874,897 Fr.

Digitized by Google

15.

Den 31. März 1883 (Nr. 558 in Beil. 31), wurde von der Verwaltungskommission anlässlich des Geldstages Winistörfer beschlossen, es sollen die diskontirten Wechsel in jeder Sitzung vorgelegt und bei grösseren Beträgen dem Entscheide der Kommission vorgelegt werden.

Trotz dieses Beschlusses wurden in der Folgezeit, mit einer einzigen Ausnahme im Jahre 1884, die aber Wechsel der Eidgen. Bank, Basler Bankverein, schweizerische und aargauische Kreditanstalt betraf, **niemals** Wechsel **vor** der Diskontirung der Verwaltungskommission zur Genehmigung vorgelegt, obwohl sich darunter auch grössere Beträge befanden, wie z. B. folgende Posten:

fällig:	scontirt:		Bezogener Aussteller;		Indossant:
Mai/Nov.	24. April	59,057/73	Roth & Cie.	für Fr. 65,567. 48	
Juli/Nov.	30. „	225/37	„	„ „ 39,285. 70	
Juni/Nov.	8. Mai	424/43	„	„ „ 26,737. —	
15. Aug.	16. „	644	J. Adler	„ „ 30,000. —	Roth & Cie.
15. „	16. „	674	Adler und Schläfli	„ „ 23,000. —	Roth-Bloch
je 70,000 Fr.: 10. Aug., Sept., Oct., Nov., Dez. je 90,000 Fr.: 10. Jan. und 10. Febr.	24. Okt.	63,923/30	Döling, Roth & Cie.	„ „ 600,000. —	Döling
März/Juni	6. Nov.	64,307	Roth & Cie.	„ „ 280,000. —	„
10. Aug.	22. „	708	„	„ „ 70,000. —	„
10. Sept.	13. Dez.	65,336	„	„ „ 70,000. —	„
10. Okt.	22. Jan.	66,377	„	„ „ 90,000. —	„

Ebensowenig sind die diskontirten Wechsel in jeder Sitzung vorgelegt worden. Wenigstens sind den Protokollen von mehr als 20 Sitzungen im nämlichen Jahre keine Wechsel erwähnt worden. Zum ersten Mal wurden sie vorgelegt den 4. April 1883 (Nr. 599).

Am 11. April wurde beschlossen, einen (Roth & Cie. nichts angehenden) Wechsel nicht mehr zu erneuern.

Dann wurden die Wechsel neuerdings eine Zeit lang protokollirt. Vom 8. September bis 4. November ist wieder eine Lücke. Letzte Nummer am 8. Sept. Nr. 62763, am 4. Nov. 64248. Hier hiess es:

Wechsel werden genehmigt. Am 10. November hiess es: Wechsel sind eingegangen bis 64484.

Digitized by Google

Dann kommen zwei leere Seiten.

Wieder Pause bis am 5. Dezember, wo es heisst: Wechsel sind kontrolirt worden bis 65100 (letzte Prüfung im Jahr 1883).

Das Protokoll der Verwaltungskommission ist häufig sehr unordentlich geführt, theils gar nicht, theils nur vom Aktuar unterschrieben und an 3 Orten mit leeren Seiten.

Die vorgeschriebenen monatlichen Prüfungen der Bücher, Kasse etc. fanden sehr mangelhaft statt; z. B. das erste Mal den 27. Juni 1883 Prüfung der Rechnungen etc. vom Monat Dezember 1882 und den 8. Januar 1884 für Oktober 1883 etc.!!

Von den Geschäften der Verwaltungskommission betreffen folgende die in Frage kommenden Personen (Beilage 31):

Den 24. Januar (Nr. 151) erhält Adler auf Faustpfänder 45,000 Fr.

Den 7. Mai (Nr. 831) erneuert Schläfli-Schild zwei verbürgte Eigenwechsel von zusammen 53,000 Fr.

Den 29. Juni (Nr. 1169) und 9. August (Nr. 1415) wird Schläfli-Schild mit seinen Darlehensgesuchen von 35,000 und 60,000 Fr. abgewiesen und erhält den 29. Oktober (Nr. 1862) auf Grundversicherung statt gewünschten 12,000 Fr. nur 10,000 Fr.

Aus allen diesen Gesuchen musste für jeden Geschäftsmann die Ueberzeugung hervorgehen, dass Roth & Cie. etc. sich nur mit der grössten Anstrengung halten konnten und dass sie keinen Kredit verdienten. Die zahlreichen gewichtigen Wechsel, welche mit Hülfe der Hypothekarkasse in Zirkulation gesetzt wurden, die Darlehen, die auf gegenseitige Bürgschaft erhoben wurden, genügten bei Weitem nicht. Beweis: Expertise.

J. Roth & Cie. verfielen desshalb auf folgendes Auskunftsmittel. Sie verschrieben und cedirten unter verschiedenen Malen, u. A. am 4. Juni 1883, der Hypothekarkasse „sämmtliche Aktiven ihres von Hrn. Aug. Döling in Berlin verwalteten Kommissionsgeschäftes", stellten für deren Gegenwerth Tratten auf den Geranten dieses „Kommissionsgeschäftes" aus, welche von

Digitized by Google

diesem acceptirt und bei der Hypothekarkasse zahlbar gestellt wurden.

Auf diese Weise wurden z. B. am 24. Oktober 1883 folgende unterm 2. Juni 1883 von J. Roth & Cie. ausgestellte Tratten auf Aug. Döling, Berlin, zahlbar in Solothurn, diskontirt und in Rechnung gutgeschrieben:

Fr.	70,000	per	10. Juli	1883
„	70,000	„	10. August	
„	70,000	„	10. September	
„	70,000	„	10. Oktober	
„	70,000	„	10. November	
„	70,000	„	10. Dezember	

Ferner gleichen Tags unterm 10. August 1883 ausgestellte

Fr.	90,000	per	10. Januar	1884
„	90,000	„	10. Februar	
Fr.	600,000			

Dieses Beispiel sollte genügen, um die Geschäftsführung in's richtige Licht zu setzen, allein weder Verwaltungskommission noch die Delegirten noch der Verwaltungsrath fanden sich veranlasst dagegen zu opponiren.

Die erwähnte Erklärung vom 4. Juni lautet folgendermaassen:

Erklärung.

Die unterzeichnete Firma J. Roth & Cie., Uhrenfabrikanten in Solothurn, erklärt hiemit, dass sie sämmtliche Aktiven ihres von Herrn Aug. Döling in Berlin, Kurstrasse 20—21, verwalteten Kommissionsgeschäftes der Tit. Hypothekarkasse des Kantons Solothurn verschreibt und cedirt.

Diese Aktiven bestehen:

1. Aus dem in der Filiale Berlin sich befindenden Uhrenlager.
2. Aus der Debitoren-Kommandite.
3. Aus dem jeweiligen Kassabestand und dem Mobiliar.

Zur Ermittlung dieser Aktiven wird der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn jeweilen bis zum 10. eines jeden Monats ein detaillirtes Verzeichniss sämmtlicher Uhren mit spezifizirtem Nummernverzeichniss derselben, ferner ein detaillirtes Verzeichniss der Debitoren eingereicht.

Digitized by Google

Die Richtigkeit der Aktiven muss jeweilen durch die Firma beglaubigt und am Fusse des Verzeichnisses der Tit. Hypothekarkasse des Kantons Solothurn noch speziell cedirt werden.

Solothurn, den 4. Juni 1883.

sig. J. Roth & Cie.

Diese Erklärung und Cession wurde vom Direktor angenommen und die betreffenden Wechsel von 600,000 Fr. diskontirt, ohne dass die Verwaltungskommission davon unterrichtet worden wäre.

Letztere musste aber bei Anlass der Prüfung der Wechsel auch von dieser angeblichen Sicherheit erfahren haben und dennoch wurde allgemeines Stillschweigen bewahrt! Zweifellos war die Gültigkeit dieser Cession juristisch anfechtbar und höchst dubios und bildete jedenfalls keine Sicherheit, wie sie durch Gesetz und Reglement der Bank verlangt wurden. Die zur gültigen Cession erforderlichen Notifikationen der Cession an die jeweiligen Schuldner von Roth & Cie. sind niemals gemacht worden. Das Verzeichniss der cedirten Forderungen und Uhren ist auch nicht eingereicht worden.

Nach den oben angeführten Citaten aus dem Protokolle der Verwaltungskommission müssen diese Wechsel in der Sitzung vom 4. November 1883 vorgelegt worden sein! Anwesend waren Heutschi, Baumgartner, Kaufmann und der Direktor.

„Wechsel werden **genehmigt** bis No. 64248."

Auch der Verwaltungsrath hat von diesen Wechseln und der oben erwähnten Cession Kenntniss erhalten durch den Bericht der Delegirten vom 27. Oktober 1883. Was that er? Nichts!

Die Anfangs 1883 im Geldstag Winistörfer erlittenen Verluste hätten wahrlich den Verwaltungsräthen die Augen öffnen sollen.

Unter No. 443 im Protokolle der Verwaltungskommission wird den 10. März gesagt:

Die Geschäftsbedingungen der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn sind folgende:

Digitized by Google

1. sie leiht Gelder aus
   a) auf Hypotheken,
   b) auf Handschriften mit Faustpfändern oder Bürgschaften,
   c) auf Eigenwechsel mit Bürgschaft oder Faustpfand.
2. u. s. w.

Damit wollte offenbar gesagt werden, dass Wechsel ohne Bürgschaft oder Faustpfand nicht angenommen werden dürfen. Es figuriren aber auch nachher in der Wechselkontrole eine Menge Wechsel nur mit der Unterschrift Roth & Cie. ohne weitere Sicherheit!

(No. 916.) Den 19. Mai legte der Direktor einen Entwurf für ein abgeändertes Verwaltungs-Reglement vor. Darnach werden von der Kommission die Anträge an den Verwaltungsrath festgestellt.

§ 20 neu. Die Hypothekarkasse skontirt Eigenwechsel (Vorschuss- oder Kreditwechsel), sofern dieselben die Unterschrift von wenigstens zwei zahlungsfähigen, im Kanton Solothurn angesessenen Personen tragen. Die zweite Unterschrift kann durch die Hinterlage eines Faustpfandes ersetzt werden.

§ 21. Werden Staatspapiere, Aktien oder Obligationen industrieller Unternehmungen oder ähnliche Titel als Faustpfand angeboten, so entscheidet die Verwaltungskommission, ob dieselben überhaupt ihrer Beschaffenheit und dem Kredite ihrer Garanten nach annehmbar sind. Die Belehnungsfähigkeit dieser Werthpapiere wird von der Verwaltungskommission je nach ihrer Solidität, innerhalb der Grenzen von 50—100 des Tagekurses festgesetzt. Bei Verschreibung von Waaren (Warrants) kann die Belehnung 1/2 bis 3/4 des Fakturapreises oder des durch Experten festgesetzten Werthes betragen.

§ 22. Die Hypothekarkasse kann auch Waaren- oder Verkehrswechsel auf das In- oder Ausland skontiren. Die zweite Unterschrift kann sich in diesem Falle in der Form eines Indossamentes oder eines Acceptes präsentiren.

§ 23. Die Verwaltungskommission setzt das Maximum des Betrages fest, bis zu welchem die Klienten der Anstalt in den verschiedenen Wechselformen kreditirt werden dürfen. Weitergehende Begehren sind derselben jeweilen zur Behandlung vorzulegen.

Diese Anträge wurden vom Verwaltungsrathe in der Sitzung vom 23. Mai unverändert angenommen und von diesem dem Regierungsrathe vorgelegt. Letzterer berichtet den 25. Januar 1884, die Berathung darüber sei verschoben bis nach Erledigung der Frage über Gründung einer Kantonalbank, die damals schon pendent war.

Digitized by Google

Dies hätte indessen den Verwaltungsrath wahrlich nicht gehindert provisorische Bestimmungen zu treffen im Allgemeinen oder speziell mit Bezug auf die in Frage stehenden Firmen.

Neue Veranlassung dazu gab der Bericht der Delegirten, Herren F. Trog und Roth, vom 27. Oktober 1883, in welchem dieses unthätige Verhalten mit folgenden Worten gerügt worden ist:

Kredite. Hier können wir nur wiederholen, was schon im letztjährigen Bericht deutlich von uns gerügt worden ist; unsern bestimmten Vorschlägen wurde nicht Rechnung getragen, in dem Sinne, dass die Summe, welche an eine und dieselbe Firma kreditirt werden darf, festgesetzt werde. Wir bezweifeln, ob Kredite über eine bestimmte Summe dem Verwaltungsrath zur Genehmigung vorgelegt worden sind. Wir können uns nicht vorenthalten, Sie ganz bestimmt darauf aufmerksam zu machen, dass solche Geschäfte im Widerspruche und nicht im Sinn und Geiste des Gesetzes liegen. Der Kredit an die Firma Roth & Cie. hat wesentlich zugenommen, er überschreitet heute eine halbe Million Franken.

Wohl liegt ein Akt vor, abgefasst von Herrn Fürsprech Amiet, laut welchem diese Firma als Faustpfand der Hypothekarkasse verschreibt ihr Waarenlager in Berlin (16. August 1883) ... ... Fr. 207,383. — Ihr Guthaben bei Debitoren ... ... „ 258,839. 50

Total Fr. 466,222. 50

Ob eine solche Faustpfand-Verschreibung im Einklang mit dem Gesetze ist, möchten wir bezweifeln; solche Geschäfte gehören nicht in den Rayon einer Hypothekarkasse.

Wechsel. Das Wechsel-Portefeuille haben wir genau durchgesehen und erlauben uns die Bemerkung, dass zu langsichtiges Papier skontirt wird.

Das Portefeuille enthält viel zu viel Wechsel, die durchaus nicht bankfähig sind; auf welche Geld erhoben wird, um mit der Hülfe des Staates eigentlich Wechselreiterei zu treiben, wodurch des Volkes Wohlstand mehr und mehr untergraben wird.

Schluss. Die letzte Verwaltungsrathssitzung fand am 23. Mai statt; es sind nun seither fünf Monate verflossen, wie soll es auf diese Weise dieser Behörde möglich sein, eine, der ihr durch das eidgenössische Obligationenrecht überbundenen Verantwortlichkeit entsprechende Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung auszuüben?

Dem im letzten Berichte gerufenen Kreditreglemente möchten wir nochmals energisch das Wort reden, es sollte nicht länger mit demselben zugewartet werden.

Digitized by Google

Unter No. 2125 in Beilage 31 heisst es im Protokolle der Verwaltungskommission:

Der Bericht der Delegirten gibt zu längerer Diskussion Anlass und führt zu dem Beschlusse, der Direktor habe in einer nächsten Sitzung den Entwurf eines Kreditreglementes vorzulegen. Sodann ist bei jeder Rechnungsprüfung der Stand der Verpflichtungen (auf dem Wechselkonto) jedes einzelnen Klienten in tabellarischer Uebersicht der Verwaltungskommission zur Einsicht vorzulegen.

Auch um diese Vorschrift kümmerte sich Niemand.

Die Verwaltungskommission machte zu dem mitgetheilten Bericht der Herren Delegirten folgende Bemerkungen (Beilage 36 No. 57).

2. Bezüglich der Kreditgewährungen sind wir mit Ihnen einig, dass einzelne Firmen zu hoch kreditirt worden sind und dass eine Zurückführung auf angemessenere Bahnen stattfinden muss.

Es bezieht sich dies hauptsächlich auf die Uhrengeschäfte Roth & Cie., A. Schläfli-Schild etc.

Bei den beiden erstern Firmen halten wir die Situation für nicht gefährlich. Es ist seit dem letzten Beschlusse fortwährend auf Rückzahlungen gedrängt worden und die Firma Roth & Cie. arbeitet auch wirklich an einer Veränderung ihrer finanziellen Grundlage. Die Firma Schläfli-Schild ist im Begriffe, das Geschäft umzugestalten, d. h. das Handels- in ein Fabrikations-Geschäft zu verwandeln. Es werden uns für die nächste Zukunft Rückzahlungen in Aussicht gestellt, und wir hoffen, Ihnen in der Februarsitzung bezügliche Mittheilungen machen zu können.

4. Das in der letzten Sitzung genehmigte Verwaltungsreglement ist vom Regierungsrath noch nicht genehmigt worden. Wir haben nun den Direktor beauftragt, ohne Rücksicht auf das Reglement, ein sogenanntes Kreditreglement zu entwerfen und in kürzester Frist vorzulegen.

Das Protokoll über die Sitzung des Verwaltungsrathes vom 20. November bemerkt hiezu Folgendes (pag. 53/54 in Beilage 35):

Der Bericht der Herren Delegirten des Verwaltungsrathes, d. d. 27. Oktober 1883, über eine den 24. und 25. Oktober vorgenommene Untersuchung der Geschäftsführung der Hypothekarkasse wird von Herrn Trog verlesen.

Digitized by Google

Nachdem der Direktor über die angeregten Punkte sich geäussert, entspinnt sich eine längere Diskussion. Der Antrag, es sollen die den Firmen J. Roth & Cie., A. Schläfli-Schild in Solothurn etc. bewilligten Kredite beförderlichst reduzirt werden, wird angenommen.

Zum Schlusse wird der Bericht der Herren Delegirten genehmigt und denselben für ihre genaue Untersuchung und einlässliche Berichterstattung der gebührende Dank ausgesprochen.

Aus der Korrespondenz ist hervorzuheben (Beil. 49):

1. Den 15. Januar 1883 ersuchte die Hypothekarkasse J. Roth & Cie. fürderhin für rechtzeitige Deckung besorgt zu sein, „da wir durch Beschluss unserer Verwaltungskommission keine Anweisungen ohne Deckung mehr einlösen dürfen."
2. Brief der Hypothekarkasse an Roth & Cie. vom 24. Oktober 1883. Er lautet folgendermassen:

„Wir kamen s. Z. in den Besitz Ihrer Geehrten vom 4. Juni und 16. August abhin und haben denselben entnommen:

Fr. 600,000 Accepte August Döling, Berlin, wofür Sie laut beiliegendem Bordereau mit netto

Fr. 412,868. 15 Werth 2. Juni,
„ 175,620. 20 „ 10. August, E. v., erkannt sind.

„Dagegen übermachen wir Ihnen in Beilage quittirte

Fr. 10,000 Ihr Billet per 31. Mai,
„ 30,000 „ „ „ 22. Juni,
„ 20,000 „ „ „ 3. Juli,
„ 30,000 „ „ „ 15. August, wofür wir Sie, Werth Verfall, belasten.

„Sie schulden uns ferner:

Fr. 60,000 Ihr Billet per 9. Juni,
„ 25,000 „ „ „ 15. „
„ 30,000 „ „ „ 24. „
„ 35,000 „ „ „ 31. August,

und ersuchen wir Sie um umgehende Ordnung dieser Angelegenheit.

sig. Niggli.

Die Rückstände müssen sofort geordnet werden."

Nach diesen Briefen konnten — wie das Gutachten von Yersin und Dr. Lutz ganz richtig ausführt — trotz erfolgter Gutschrift von Fr. 588,488. 35 nur Fr. 90,000 vor 5, 4, 3 und 2

Digitized by Google

Monaten fällig gewesene Billets herausgegeben werden, während Fr. 150,000 zum grössten Theil vor 4 Monaten fällig gewordene Billets Mangels Deckung zurückbehalten werden mussten. Die Kontokorrent-Rechnung weist denn auch, vorerwähnte quittirt zurückgegebene Wechsel von zusammen Fr. 90,000 nicht inbegriffen, auf jenen Tag, 24. Oktober 1883, eine Schuld von Fr. 488,634 auf.

Das Engagement per Ende 1883 betrug Fr. **1,673,047.**

16.

Der Direktor macht den 1. März 1884 der Verwaltungskommission (Beil. 32 No. 349) Mittheilung bezüglich der Skontirung von Wechseln an folgende Firmen:

J. Roth & Cie., A. Schläfli-Schild & Cie.

Darauf beschliesst die Verwaltungskommission:

Bei den Firmen Roth & Cie., Schläfli-Schild & Cie. soll möglichst auf Reduktion gedrungen werden.

Damit scheint die Verwaltungskommission sich bewusst geworden zu sein, dass sie ihre Schuldigkeit und Pflicht gethan habe. Um die Ausführung und Befolgung dieses Beschlusses kümmerte sie sich nicht weiter.

Erst den 31. Dezember 1884 (No. 2758) beschloss die Verwaltungskommission weiter:

> Bezüglich der Diskontirung von Wechseln, Kontrollirung des Wechselgeschäftes, Höhe der Kreditirung an eine einzelne Firma soll in der Sitzung vom 5. Januar Beschluss gefasst werden und der Direktor bis dahin Anträge formuliren.

Im Jahr 1884 heisst es am 26. Januar (202): Wechsel sind eingegangen No. 66373/66449. Demnach sind die Nummern 65101/66372 gar nicht protokollirt worden, da die Wechsel vorher nur bis No. 65100 vorgelegt worden waren. Dann sind die Wechsel am 27. Januar, 5., 10., 16., 20. Februar, 1. und 8. März regelmässig vorgelegt worden.

Am 10. Juli heisst es: Wechsel werden verlesen bis No. 70863. Im Jahr 1884 heisst es einige Male: Wechsel werden verlesen und genehmigt, oder Wechsel sind skontirt

Digitized by Google

worden und werden genehmigt bis No. etc. — Und so geht es fort bis in's Jahr 1885.

Ebenso schlimm steht es mit den Prüfungen der Monatsrechnungen. Im Jahr 1884 fand die erste Prüfung den 13. Mai statt und zwar diejenige vom Dezember 1883!!

Den 20. August 1884 entlehnte Schläfli auf einen Eigenwechsel Fr. 40,000 mit Verschreibung von Werthtiteln, die angeblich auf der Kantonalbank verpfändet sein sollten, die aber in Wirklichkeit als Depositum des Dr. Schild dort früher einmal deponirt, aber längst wieder zurückgezogen waren!!

Die Summe wurde ausbezahlt und nachher erkundigte man sich bei der Solothurner Bank um die angebliche Sicherheit!

Alle diese Uebelstände sind von den Herren Delegirten erkannt und ohne Schonung aufgedeckt worden in ihrem Berichte vom 18. November 1884 (Beil. 36 No. 70):

1. Protokoll der Verwaltungs-Kommission. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten der Kommission nicht unterzeichnet; unterm 23. April fehlt auch die Unterschrift des Aktuars. Unterm 1. März hat die Kommission beschlossen, es solle bei den Krediten:

1. Roth & Cie., 2. Schläfli-Schild etc.

möglichst auf Reduktion gedrungen werden.

Wir haben gezeigt, dass solche Beschlüsse die reinsten Seifenblasen sind. Wenn nicht positiv gesagt wird, welche Posten nicht mehr erneuert werden sollen und dass am Beschlusse festgehalten wird, so wird eben, wie die Erfahrung zeigt, absolut nichts erreicht.

Die Untersuchungen der Kasse, Portefeuilles etc. sollten durch die Verwaltungskommission regelmässiger geschehen und das Ergebniss derselben zu Protokoll genommen werden.

Wir machen die Verwaltungskommission auf ihre verantwortungsvolle Stellung aufmerksam.

Kredite. Wir haben schon seit vielen Jahren in unsern Berichten mit Nachdruck einer Beschneidung gewisser Kredite gerufen. In demjenigen vom Jahre 1882 verlangten wir ausdrücklich, dass der Kredit an eine und dieselbe Firma von der Verwaltungskommission genau festgesetzt werde.

Letztes Jahr beklagten wir uns, dass unsern bestimmten Vorschlägen keine Rechnung getragen wurde. Was sollen wir nun dieses Jahr sagen? Vorab geben wir die bestimmte Erklärung ab, dass wir alle und jede Verantwortlichkeit ablehnen, wenn aus der exorbitanten, alle Grenzen überschreitenden Kreditgebung an einzelne Firmen der

Digitized by Google

Hypothekarkasse Schaden erwachsen sollte. Wir haben dabei namentlich die Kredite an Roth & Cie. und Schläfli-Schild im Auge.

An der Hand von einigen Zahlen wollen wir Ihnen beweisen, dass statt der laut gerufenen Beschneidung eine gewaltige Zunahme der Schuldsumme von Roth & Cie. stattfand. Entschieden wird hier zu leichtfertig und in nicht zu verantwortender Weise kreditirt, während auf dem Hypothekengeschäft mit allem Ernste vorgegangen wird, und wenn ein Bäuerlein einige hundert Franken auf Hypothek erheben will, wird nach allen Richtungen erwogen und ergründet, ob ja die nöthige Sicherheit vorhanden sei.

Beim Wechselgeschäft werden Hunderttausende kreditirt, ohne sich zu vergewissern, ob denn auch wirklich die durch das Gesetz verlangte Sicherheit vorhanden sei.

Laut unsern Berichten war die Firma J. Roth & Cie. in Solothurn laut der Kontrolle über Engagements der Hypothekarkasse schuldig:

Bericht pro 15. November 1880		Fr. 142,000. —
Bericht pro 23. Oktober 1881:		
I. Eigenwechsel	Fr. 160,000. —	
II. Waarenwechsel	„ 194,133. 39	Fr. 354,133. 39
Garantirt durch Bürgschaft	Fr. 40,000. —	
durch Valoren und Accepte garantirt	„ 120,000. —	
Bericht pro 4. Oktober 1882:		
I. Eigenwechsel	Fr. 100,000. —	
II. Eigenwechsel mit Bürgschaft ...	„ 90,000. —	
III. Waarenwechsel	„ 266,875. —	Fr. 456,875. —
Bericht vom 25. Oktober 1883		Fr. 588,488. 35

Es lag hier wohl ein Akt vor über eine faustpfändliche Verschreibung ihres Waarenlagers in Berlin und der Debitoren.

Und heute finden wir auf 12. November 1884, dass die vorgenannte Firma bei der Hypothekarkasse engagirt ist wie folgt:

A. Mit Faustpfand:

Fr.	80,000. —	fällig	im	Monat	November 1884.

B. Mit Bürgschaft:

Fr.	15,579. 70	fällig	im	Monat	November 1884.
„	10,197. 80	„	„	„	Dezember „
„	26,150. —	„	„	„	Januar 1885.
„	22,673. 40	„	„	„	Februar „
„	22,549. 80	„	„	„	März „
„	2,500. —	„	„	„	April „
Fr.	99,650. 70				

Digitized by Google

C. Endossirte Wechsel:

Fr.	56,327. 74	fällig	im	Monat	November 1884.
„	166,684. 32	„	„	„	Dezember „
„	173,279. 84	„	„	„	Januar 1885.
„	157,053. 03	„	„	„	Februar „
„	164,472. 96	„	„	„	März „
„	154,158. 32	„	„	„	April „
„	128,492. 27	„	„	„	Mai „
„	140,357. 77	„	„	„	Juni „
Fr.	1,140,826. 25				

Rekapitulation:

1.	Eigenwechsel mit Faustpfand	Fr. 80,000. —
2.	„ „ Bürgschaft	„ 99,650. 70
3.	Endossirte Wechsel	„ 1,140,846. 25
		Total Fr. 1.320,476. 95

Statt der verlangten Reduktion hat neuerdings eine Erhöhung stattgefunden, und es hat der Kredit die fabelhafte Höhe von 1,320,476. 95 Franken erreicht.

Abgesehen davon, dass jene Firma gut arbeiten mag, und abgesehen vom Nutzen, welchen die Hypothekarkasse mit diesem Geschäft macht, kann eine solch' exorbitante Kreditgewährung nie und nimmer verantwortet werden.

Ein Uhrenlager bietet bei einer Liquidation nicht denjenigen soliden Halt, wie ein anderes Waarenlager. So gerne wir auch Hand bieten, die Industrie Solothurns fördern zu helfen, so sind wir mit Rücksicht auf unsere Stellung und unsere Pflicht gezwungen, auf das Gefahrvolle einer so enormen Kreditgebung aufmerksam zu machen und entschieden Abhülfe zu verlangen. Bei jedem andern Bankgeschäfte werden die Kreditbegehren ohne Ausnahme durch die Direktion oder den Verwaltungsrath festgesetzt.

Wir stellen an die Verwaltungskommission die Anfrage, wer hier bewilligt hat?

Ferner finden wir die auf Herrn Aug. Döling in Berlin gezogenen und von letzterm acceptirten Wechsel von zirka Fr. 400,000, zahlbar monatlich mit ungefähr Fr. 70,000, als viel zu langsichtiges Papier, das hier discontirt wird. Wir heben hervor:

Wechsel	10. März 1884,	zahlbar	10. Dezember 1884	Fr. 70,000. —
„	5. Mai 1884,	„	10. Februar 1885	„ 70,000. —
„	5. Oktober 1884,	„	10. Juni 1885	„ 90,000. —

also durchschnittlich 8 Monate.

Digitized by Google

Das Nämliche findet statt bei der Firma Köninger in Strassburg; das Wechselportefeuille enthält Wechsel im Betrage von wohl 100,000 Mark auf diese Firma, alles zu langsichtiges Papier.

Die Verwaltungskommission sollte dem Wechselgeschäft mehr Aufmerksamkeit schenken, das heisst, eine regelmässig wiederkehrende Kontrole ausüben.

Die nämliche Firma schuldet laut Engagements-Kontrole der Hypothekarkasse:

1880 ... ... Fr. 142,000. —
1884 ... ... „ 1,320,476. 95

Wechsel. Das Wechselportefeuille haben wir Stück für Stück durchgesehen.

Wir wiederholen sogleich die letztjährige Bemerkung, dass zu langsichtiges Papier scontirt wird, und dass die Zahl der nicht bankfähigen Wechsel eine viel zu grosse ist.

Wir werfen neuerdings die Frage auf, ob es wohl am Platze sei, dass die Hypothekarkasse den Wechselverkehr mit einzelnen kleinern Geldgeschäften noch ferner unterhalte.

Endlich haben wir gefunden, dass die Faustpfänder der Kreditsumme gegenüber im allgemeinen zu wenig Marge bieten.

Eine nicht geringe Zahl zum Theil protestirter Wechsel harrt auf ihre Einlösung.

Schluss. Obschon wir schon letztes Jahr betonten, die Hypothekarkasse sei eigentlich nicht zu dem Zwecke gegründet worden, um den kleinern Geld- und Wuchergeschäften Vorschub zu leisten, so kommen wir heute gleichwohl auf diese Frage zurück, indem wir noch mehrere Posten getroffen haben, welche wir für liquidirt hielten. Wenn auch die schönen Tage von Aranjuez für diese Geldgeschäfte vorbei sind, so sind doch noch einige solcher, die fortexistiren.

Wir glauben nun, die Verwaltung der Hypothekarkasse würde sich um die Wohlfahrt unseres Volkes verdient machen, wenn sie mit diesen Geschäften den Verkehr abbrechen, und denselben auf diese Weise die Lebensader unterbinden helfen würde.

Wir haben in unsern Berichten von den Jahren 1882 und 1883 ganz energisch der Aufstellung eines Kreditreglementes gerufen, ohne dass seither etwas geschehen ist.

Wir müssen es als einen nicht zu entschuldigenden Mangel in unserer Organisation bezeichnen, dass bei einem Portefeuille-Bestande von sechs Millionen keine speziellen Bestimmungen über Gewährung von Diskontirungs-Krediten vorhanden sind.

Den grössten Uebelstand erblicken wir in dem Umstande, dass die Anstalt viel zu viel verfügbare Mittel besitzt, und desshalb zu manchem

Digitized by Google

Geschäfte verleitet wird, welches bei knapper zugemessenen Baarmitteln entschieden nicht abgeschlossen würde.

Weit mehr Besorgniss als beim Liegenschaften-Konto haben wir bezüglich dem Wechselportefeuille, und wenn die Verwaltung nicht beschliesst und mit allem Nachdrucke an ihrem Beschlusse festhält, dass von den im nächsten Jahre zur Rückzahlung gelangenden 3—4 Millionen Obligationen mindestens 2 Millionen aus dem Portefeuille zu bestreiten sind, so macht sie sich, unseres Erachtens, einer folgenschweren Unterlassung schuldig. Es wird nicht nothwendig sein, dass wir die Hauptposten, welche nicht mehr erneuert werden sollen, hier namentlich anführen, sie dürften der Verwaltungs-Kommission besser bekannt sein als uns.

Wir wünschen, dass die in unserm Berichte enthaltenen Aussetzungen und Anträge die gehörige Würdigung und Berücksichtigung finden möchten im wohlverstandenen Interesse der Anstalt und ersuchen Sie, denselben genehm zu halten.

Dazu bemerkte die Verwaltungskommission den 29. November 1884 (No. 1921 in Beilage 32):

(Der Bericht der Delegirten wird verlesen.)

Der Inhalt dieses Berichtes gab zu langen Erörterungen Anlass. Die Bemerkungen betreffend Kreditgewährung an einzelne Firmen werden als zutreffend erachtet und es wird dem Direktor überlassen, sich gegenüber dem Verwaltungsrathe zu erklären.

Bezüglich der Diskontirung von Wechseln für die Zukunft übernimmt es Herr Präsident Heutschi, ein Regulativ auszuarbeiten und vorzulegen.

Eine Rechtfertigung des Direktors gegenüber dem Verwaltungsrathe ist nirgends zu finden.

Der Verwaltungsrath beschäftigte sich mit dem Bericht der Delegirten in seiner Sitzung vom 29. November. Das Protokoll sagt hierüber auf Seite 73/4 Folgendes:

3. Es kommt der Bericht der Herren Delegirten des Verwaltungsrathes, d. d. 18. November 1884, zur Verlesung.

Dieser Bericht wird von den Herren Delegirten mündlich noch weiter ausgeführt. Es wird namentlich gerügt, dass die verlangte Reduktion des Diskonto-Kredites gegenüber einigen Firmen nicht durchgeführt, sondern im Gegentheil noch eine Erhöhung der betreffenden Engagements eingetreten ist. Es betrifft dies in erster Linie die beiden Firmen

Digitized by Google

J. Roth & Cie. und A. Schläfli-Schild in Solothurn. Sodann wird nachdrücklich die Reduktion und der Abbruch des Geschäftsverkehrs mit den sog. Geschäftsleuten gewünscht. Besonders wird eine genauere Kontrolirung des Diskonto-Geschäftes und der sofortige Erlass eines Kreditreglementes als durchaus nothwendig erachtet.

Das Präsidium macht darauf aufmerksam, dass das vom Verwaltungsrath im Jahre 1882 (soll heissen am 23. Mai 1883) erlassene Geschäftsreglement wegen der damals schon hängenden Bankreformfrage die Genehmigung des Tit. Regierungsrathes nicht erhielt. Die Verwaltungskommission werde aber sofort den Wünschen der Herren Delegirten und des Verwaltungsrathes durch Beschlüsse über Diskontirung nachkommen. Die allzuhohen Engagements der genannten Firmen sollen mit thunlichster Beförderung auf ein bescheideneres Mass zurückgeführt werden.

Es wird beschlossen, die beiden Firmen J. Roth & Cie. und A. Schläfli-Schild in Solothurn seien anzuhalten, ihre Bilanz der Verwaltung der Hypothekarkasse zur Einsicht zu unterbreiten. Behufs Einsichtnahme und Prüfung dieser Bilanz werden die Herren Heutschi und Roth bezeichnet.

Das Gesammt-Engagement von Roth & Cie. betrug per Ende 1884 Fr. 1,714,771. 70.

Die Prüfung der Bücher hat sodann nachträglich ergeben, dass Direktor Niggli die Wechselkontrolle gefälscht hat, indem er 33 Wechsel im Betrage von zusammen Fr. 1,183,656. 30 Nominalwerth in der Wechselkontrolle nicht unter dem Datum des Eingangs Dezember 1884, Januar und Februar 1885 eintragen liess, sondern erst nach dem 14. Oktober 1885. (Vergl. Beil. 25.)

Diese Wechsel bestanden zum weitaus grössten Theil aus Tratten auf Köninger in Strassburg, Döling in Berlin und Eigenwechseln Adlers und Mithafte und wurden natürlich weder dem Wechsel-Portefeuille einverleibt noch der Kommission vorgewiesen, um dieses grosse Engagement der Verwaltungskommission gegenüber zu verheimlichen.

Eine gehörige Prüfung des Konto Roth & Cie. im Hauptbuch und Vergleichung desselben mit der Wechselkontrolle hätte zur Entdeckung dieses Betruges führen müssen, jedenfalls nach der Eintragung dieser Wechsel in der Wechselkontrolle und bei Verifikation der Jahresberichte an die Aktionärversammlung.

Digitized by Google

Weder Verwaltungsrath, noch Verwaltungskommission, noch Delegirte haben aber jemals sich darüber geäussert, während es allerdings fast unglaublich ist, dass sie davon nichts bemerkt haben sollten.

17.

Den 5. Januar 1885 beschloss die Verwaltungskommission (No. 2959 im Protokoll v. J. 1884, Beilage 33) bezüglich der Wechselskontirung Folgendes:

a) Die Höhe der Summe, welche an eine einzelne Firma oder Person diskontirt werden darf, wird von der Verwaltungskommission fixirt. Ueberschreitungen in irgend einer Form dürfen nur mit spezieller Bewilligung der Verwaltungskommission vorkommen.

b) Die diskontirten Wechsel werden wenigstens alle 14 Tage einmal an der Hand des Ausgabebuches und der Wechsel-Kontrole von einem Mitgliede der Kommission geprüft und die dargegebenen Faustpfänder konfrontirt.

c) Monatlich wenigstens einmal werden zum Voraus diejenigen Wechsel, welche nicht erneuert werden sollen, von der Kommission bezeichnet.

d) In einer nächsten Sitzung wird der Direktor ein Tableau, Auszug aus der Wechsel-Kontrole, vorlegen, aus welchem ersichtlich ist, wie hoch jede einzelne mit der Hypothekarkasse arbeitende Firma im Wechselkonto belastet ist. An Hand dieser Tabelle wird sodann die Kommission die Grenze des Kredites für jede einzelne Firma bezeichnen.

Die Prüfung der diskontirten Wechsel etc. gemäss litt. *b* oben übernahm pro Monat Januar Herr Amtsschreiber Kaufmann.

Von diesen Beschlüssen hat die Kommission im ersten Quartalbericht pro 1885 dem Verwaltungsrathe Kenntniss gegeben (Bel. No. 75 pag. 3—4) in Beil. 36.

Dieser erste Beschluss (litt. *a*) ist schon am 3. Februar 1880 gefasst worden.

Eine neue Feststellung, also Ausführung dieses Beschlusses ist nicht erfolgt.

Die unter ***b* und *c*** in Aussicht genommenen Untersuchungen sind unter folgenden Data vorgenommen:

Digitized by Google

Den 6. Mai (No. 589 des Protokolls der Verwaltungskommission, Beil. 33). Dabei wurde bemerkt:

„Der Firma Roth & Cie. werden zu langsichtige Wechsel diskontirt."

Den 9. Mai (No. 621) werden diese „Bemerkungen des letzten Prüfungsberichtes" wiederholt.

Sodann wurde den 28. Februar (No. 315), 14. März (No. 417), 28. März (No. 451), 5. Mai (No. 581), 6. Mai (No. 589), 1. Juni (No. 700), 11. Juli (No. 916) festgestellt, bei welchen Firmen keine Erneuerungen mehr stattfinden sollen, aber Roth & Cie. sind nicht dabei.

Das durch obigen Beschluss (litt. *d*) verlangte Tableau wurde vom Direktor erst den 12. Februar (No. 256) vorgelegt. Es umfasste 30 verschiedene Firmen, ob auch Roth & Cie. und Roth, Schläfli & Cie., ist nicht ersichtlich. Im Protokoll der Verwaltungskommission heisst es weiter (No. 257): Bei folgenden Firmen soll eine Reduktion herbeigeführt werden (folgen 15, aber die Firma Roth & Cie. nicht).

Unter dem gleichen Datum, 12. Februar (No. 2721 im Protokoll vom Jahre 1884, Beil. 32) beschloss die Verwaltungskommission, von dem Erlass eines Kreditreglements mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufhebung der Hypothekarkasse Umgang zu nehmen.

In der Sitzung der Verwaltungskommission vom 24. Januar 1885 berichtet Amtsschreiber Kaufmann über eine vorgenommene Untersuchung der diskontirten Wechsel. Es werden (nach dem Protokoll sub No. 130) folgende Bemerkungen gemacht:

Bezüglich der Firma J. Roth & Cie. theilt der Direktor mit, es habe seit der letzten Verwaltungsrathssitzung eine Entlastung von zirka Fr. 54,000 stattgefunden.

In der Sitzung vom 30. Januar 1885 wird das Protokoll der letzten Sitzung dahin berichtigt, dass der Direktor den Auftrag erhalten hat, die Engagements der Firma J. Roth & Cie. und A. Schläfli-Schild möglichst rasch und umfassend zu reduziren. (No. 130—31.)

Digitized by Google

Den 28. Februar (No. 312) erstattet Herr Güggi Bericht über eine vorgenommene Untersuchung der vom 1. bis 15. Februar diskontirten Wechsel No. 76,427/76,720. Im Protokoll finden sich darüber folgende Bemerkungen: Die weitaus grösste Summe der diskontirten Wechsel betrifft sogenanntes Bankpapier, von der Depositenbank in Basel und von der Eidgenössischen Bank in Basel bezogen. Im Uebrigen finden sich wenig neue Geschäfte, der Verkehr bewegt sich in Erneuerungen von Eigenwechseln von den bekannten Firmen. J. Roth & Cie., Solothurn, und A. Schläfli-Schild in Hier erscheinen vielfach.

Der Dirctor hat mitgetheilt, die erstere Firma habe einen Eigenwechsel von Fr. 60,000 durch Skontirung von Waarenaccepten gedeckt.

Auch die zweite Firma habe ca. Fr. 20,000 Eigenwechsel durch Skontirung von Waarenaccepten eingelöst.

Der Direktor wird beauftragt, eine Zusammenstellung über die Engagements der beiden Firmen vorzulegen.

Der Direktor legt die vom 1. bis und mit 14. März fälligen Wechsel vor.

Von diesen sind nicht zu erneuern und müssen abbezahlt oder weiter versichert werden:

Folgen 4 Wechsel, aber keiner von J. Roth & Cie.

Die hier erwähnte Zusammenstellung über die Engagements der beiden Firmen musste den 5. Mai von der Verwaltungskommission reklamirt werden und scheint dann endlich den 27. Mai vorgelegt worden zu sein.

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrathes vom 29. November 1884 waren Roth & Cie. aufgefordert worden, die Bilanz per 31. Dezember 1884 mit ihren Büchern zur Prüfung vorzulegen. Die mit der Prüfung derselben Beauftragten Roth und Heutschi berichteten über das Resultat in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 20. Mai 1885.

Der Bericht hatte folgenden Inhalt:

Tit. Verwaltungsrath der Hypothekarkasse des Kantons Solothurn.

Herren Verwaltungsräthe!

Den 7. Mai 1885 haben die Unterzeichneten zur Zeit vom Tit. Verwaltungsrath bezeichneten, die Geschäftsbücher, soweit solche uns vorlagen, nebst der pro 31. Dezember 1884 gezogenen Bilanz der Firma Roth & Cie. in Solothurn eingesehen. Wir erstatten Ihnen heute kurz folgenden Bericht:

1. Das uns zur Einsicht vorgelegte Hauptbuch ist mit 1. Januar 1885 neu angefangen, wir konnten somit nur die vorgelegte Bilanz mit den Haupt-Konti des Hauptbuches vergleichen, welche übereinstimmend ge-

Digitized by Google

funden wurde; ob aber die Uebertragungen vom alten in's neue Hauptbuch richtig sind, konnten wir nicht beurtheilen, wir zweifeln aber nicht an deren Richtigkeit.

Bilanz pro 31. Dezember 1884.

Debitoren.	Fr. Cts.	Kreditoren.	Fr. Cts.
Kassa	2,262. 05	Geschäfts-Kapital...	203,816. 30
Mobilien-Kto.	4,270. —	Berlin Belehnung...	600,000. —
Valoren-Kto.	44,369. —	Strassburg Belehng.	475,000. —
Waaren-Kto.	195,148. —	Handschriften-Kto.	30,000. —
Fabrikations-Kto....	453,070. 25	Kredit in Kto.-Kt.	289,778. 10
Wechsel-Kto.	102,273. 75	Anweisungs-Kto. ...	194,834. —
Banquiers	37,069. 35	Eigenwechsel	173,900. —
Debitoren	58,479. 30	Kreditoren...	52,487. 40
Berlin	640,666. 25		
Strassburg...	482,207. 85		
	2,019,815. 80		2,019,815. 80

Die Buchhaltung im Allgemeinen, besonders die Fabrikations-Kontrole und Verkaufsbücher, sind zweckmässig und übersichtlich geführt, auf dem Hauptbuch vermissten wir aber eine kaufmännische präzisere Buchung; so figuriren auf dem Fabrikations-Konto die Erstellungskosten mit Fr. 57,600, Installationskosten Fr. 18,500 der Fabrik in Deitingen; eine Ausscheidung wäre gewiss am Platze.

In der Bilanz lesen wir nirgends unter den Kreditoren, „die Hypothekarkasse", sondern es steht nur „Belehnung Berlin, Belehnung Strassburg".

Der Gewinn- und Verlust-Konto, auf welchen sonst in's Haben das Bruttobenefice und in's Soll die verschiedenen Gewinnungslastposten kommen, lag nicht vor. Dieser Konto allein gibt Aufschluss, ob mit Nutzen gearbeitet wird.

Wir konnten uns zwar laut den Verkaufsbüchern überzeugen, dass das Geschäft auf seinen Uhren einen Rohgewinn von zirka 22½% erzielt, wie gross aber die Gewinnungskosten sind, konnten wir nicht einsehen.

Im eigentlichen Kontrolbuch über den Eingang und Ausgang der Uhren ist der Gewinn auf jedem einzelnen Stück vorgemerkt.

2. Zu den verschiedenen Posten im Debit haben wir noch Folgendes zu bemerken:

a) Valoren-Konto... ... ... Fr. 44,369. — Vorhandene Aktien.

b) Waaren-Konto ... ... Fr. 195,148. —

Digitized by Google

Darunter sind fertige Uhren zu verstehen, welche zum Versandt bereit sind und aus der Fabrik kommen; ob nun laut Inventar solche vorhanden sind auf 31. Dezember 1884, fällt nicht in unsere Aufgabe.

c) Fabrikations-Konto ... ... Fr. 453,070. 25

Unter Fabrikations-Konto sind begriffen die halbfertigen Uhren, die Uhrenbestandtheile, sowie schon erwähnt die Installation und Einrichtung Deitingen Fr. 76,100; das eigentliche Inventar, welches hierüber Aufschluss geben sollte, lag vor.

d) Filiale Berlin ... ... Fr. 640,666. 25

zergliedert sich nach der Bilanz jener Filiale, wie folgt:

Debitoren	Fr. 350,697. 65
Waaren-Vorrath ...	„ 243,237. 20
Kassa	„ 15,510. —
Wechsel	„ 547. 50
Uebertragungen ...	„ 30,673. 90
	Fr. 640,666. 25

welchem Posten im Kredit gegenübersteht die Belehnung Berlin mit Fr. 600,000.

Von den monatlichen Bilanzen der Filiale Berlin lagen vor diejenigen vom Oktober und September.

e) Filiale Strassburg ... ... Fr. 482,207. 85

Laut Vertrag vom 30. Juni 1884 mit Herrn Köninger wurde auf dem Platze Strassburg eine Niederlage gegründet, um auch im Elsass und Süddeutschland direkt mit den Rhabilleurs in Verbindung zu kommen.

Roth & Cie. 60 %, Köninger 40 % Gewinnantheil. Obiger Summe von Fr. 482,207. 85 steht gegenüber im Kredit Belehnung Strassburg mit Fr. 475,000.

Wir können nun nicht beurtheilen, ob diese beiden Filialen in Berlin und Strassburg, welche laut Bilanz beide mit einer Summe von Fr. 1,075,000 belehnt sind, auf 31. Dezember 1884 in Wirklichkeit einen Inventarbestand von Fr. 1,122,874. 10 aufweisen laut Bilanz, kann nur an Ort und Stelle beurtheilt werden.

Wir kommen zu folgendem Schluss:

1. Wir glauben, dass das Geschäft, durch Umgehung der grossen Wiederverkäufer und den direkten Verkauf an die Rhabilleurs, weniger grossen Verlusten ausgesetzt ist und demzufolge auch lukrativer sein wird.

2. Der eigene Betriebsfond für ein solches umfangreiches Geschäft mit nur Fr. 203,816. 30 ist viel zu niedrig und steht in keinem Verhältniss.

3. Es wird zu viel mit fremdem Geld gearbeitet. Provisionen und Zinse müssen bedeutend sein.

4. Das Geschäft arbeitet ohne eigentliche Fabrikanlagen, ist desshalb gegenüber andern Geschäften besser daran.

Digitized by Google

5. Der Verkehr mit der Hypothekarkasse ist entschieden zu gross, die Kreditgewährung an eine einzelne Firma zu belangreich.

6. Bis zur Uebernahme an die neue Kantonalbank soll entschieden abgerüstet werden.

sig. Alf. Roth.*

* Bei Herrn Roth war noch Herr Heutschi.

Die Bilanz und die Bücher waren den 7. Mai 1885 den Herren Heutschi und Roth auf dem Rathhaus Solothurn vorgelegt worden von Roth-Bloch, Adler und Sieber, damaligem Regierungsrath und Buchhalter bei Roth & Cie.

Es ist unbegreiflich, wie die beiden Experten überhaupt auf diese Bilanz eingehen konnten ohne dass sie Vorlage aller dazu gehörenden Bücher verlangten. Eine Prüfung der Bilanz ohne sämmtliche Bücher war natürlich gar nicht möglich und jeder ordentliche und gewissenhafte Kaufmann weigert sich auf Grund eines solchen Hauptbuches einen Bericht abzugeben, denn es ist wohl zu beachten, dass das damals vorgelegene Hauptbuch Einträge von höchstens 4 Monaten enthielt, also äusserlich als verdächtig auffallen musste. Ich lege die beiden Hauptbücher der Firma Roth & Cie. vor und nach dem 31. Dezember 1884 bei. Beil. 50 u.

Es musste sodann auffallen, was der Bericht auch hervorhebt, dass nirgends in diesen Büchern die Hypothekarkasse als Gläubigerin figurirte. Es scheint diess offenbar desswegen auf diese eigenthümliche Weise eingetragen worden zu sein, damit auch aus diesen Büchern der wahre Stand und die Grösse der Engagements von Roth & Cie. gegenüber der Bank nicht ersichtlich sei.

Gemäss diesem Berichte selbst war diese Bilanz unrichtig und musste bei der gewöhnlichsten Sorgfalt als solche erkannt werden.

Später zeigte es sich, dass auch die Ueberträge in das allein vorliegende neue Hauptbuch gefälscht waren, bezw. dass die Buchführung in einem solchen Zustande war, dass ein gehöriger Uebertrag gar nicht möglich war.

Digitized by Google

So kam es, dass zwar durch diese Untersuchung ein gewisses Misstrauen erweckt wurde, aber der Schwindel für dies Mal verdeckt werden konnte, trotzdem es keiner besondern Sorgfalt bedurft hätte, um denselben zu entdecken.

Daraufhin beschloss der Verwaltungsrath (pag. 83/4 in Beil. 35):

> Es wird von diesem Berichte im Protokoll Vormerkung genommen und der Verwaltungskommission die Weisung ertheilt, mit der Reduktion der Engagements der genannten Firmen successive fortzufahren. Der Bericht soll in der nächsten Sitzung zu definitiver Erledigung gelangen.

Diesen Weisungen kam die Verwaltungskommission in folgender Art nach.

Das Protokoll der Verwaltungskommission berichtet (No. 667), dass den 27. Mai das Tableau der Engagements der einzelnen Firmen mit einer frühern Aufnahme verglichen wurde: Die Engagements der Firma Roth & Cie., welche im November 1884 in verschiedenen Formen Fr. 1,438,845. 24 betragen hatten, belaufen sich noch immer auf Fr. 1,403,393. 27.

> Die Verwaltungskommission verlangt nachdrücklich eine raschere und wirksamere Liquidation.
>
> Der gleiche Beschluss gilt für A. Schläfli-Schild. Der Direktor erhält den Auftrag, von der letztern Firma energisch die Einreichung einer Bilanz zu verlangen.
>
> Für die beiden Firmen ist ein Belastungs-Conto-Corrent so einzureichen, dass ohne viel Mühe zu jeder Zeit der Stand der Engagements ersichtlich ist.
>
> Die Firma Roth & Cie. ist aufzufordern, einen Amortisationsplan einzureichen.

In der Sitzung der Verwaltungskommission vom 8. Juli 1885 (No. 893) wurde die Reduktion der Engagements Roth dem Anschein nach ernstlich besprochen.

Das Protokoll sagt hierüber Folgendes (No. 893 in Beil. 33):

> Die Firma J. Roth & Cie. in Solothurn hat einen Amortisationsplan eingereicht, durch welchen sie zeigt, in welcher Weise sie ihre Engagements bei der Hypothekarkasse reduziren will. Nach diesem Vorschlag würden die sämmtlichen Waaren-Accepte bis Ende des Jahres verschwinden und die sämmtlichen Engagements der Hypothekarkasse sich bis ca. Fr. 1,000,000 reduziren.

Digitized by Google

Da die Reduktion sich nur auf die Waaren-Accepte beschränkt und nicht auf die grossen Depots Köninger und Döling sich ausdehnt, kann sich die Kommission mit diesem Modus nicht einverstanden erklären und gibt daher den Auftrag, es solle auch auf angemessene Reduktion der Depots-Accepte Strassburg und Berlin sofort Bedacht genommen werden.

Der Direktor legt den 30. August (No. 1156/8) das Verzeichniss der Wechselverpflichteten vor. Aufgenommen per 24. August 1885 weist dasselbe folgende Zahlen auf:

J. Roth & Cie. Total-Engagement Fr. 1,119,482. 89.

Dieses Verzeichniss war unrichtig.

In Wirklichkeit betrug die Schuld damals schon 1,500,000 Fr.

Bei folgenden Firmen soll die Reduktion der Engagements fortgesetzt werden:

5. J. Roth & Cie. Bei letzterer Firma ist hauptsächlich auf Reduktion der Accepte Döling und Köninger zu dringen.

Den 3. Oktober (Nr. 1273) rügt die Kommission:

An J. Roth & Cie. sind wieder Accepte von Döling in Berlin und Köninger in Strassburg erneuert worden.

Es wird der Beschluss vom 30. August wiederholt, nach welchem diese Depots-Accepte reduzirt werden sollen: wenn anders nicht möglich, so können dieselben durch Kunden-Accepte ersetzt werden.

Den 16. November (No. 1528) werden verschiedene Erneuerungsgesuche von Roth & Cie. zum Theil bewilligt, zum Theil verschoben.

In der Sitzung vom 23. November 1885 (No. 1557) wurde mitgetheilt, dass

die Herren Roth & Cie. in Solothurn drei verfallene Eigenwechsel per zusammen Fr. 220,000 mit der Unterschrift der Herren Döling in Berlin und Köninger in Strassburg schulden und hievon Fr. 210,000 zu erneuern wünschen.

Die Erneuerung wird gestattet, dagegen ist den Herren Roth & Cie. anzuzeigen, dass an die Ende November und im Monat Dezember fälligen Eigenwechsel bedeutende Abschlagszahlungen geleistet werden müssen. (Beschluss 18.)

Den 18. Dezember 1885 (No. 1629) wird ein Bericht des Direktors der Anstalt mitgetheilt über erlittene und drohende Verluste im Gesammtbetrage von Fr. 591,123. 75.

Digitized by Google

Bezüglich dieser Zusammenstellung und dieses Berichtes über die Verluste wird kein Beschluss gefasst, indem es dem Direktor überlassen wird, diesen Bericht von sich aus dem Verwaltungsrath vorzulegen.

Auch in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 18. Dezember wird diese Zusammenstellung verlesen.

Die drohenden Verluste steigen auf Fr. 591,123. 75, welche günstigstenfalls durch den Reservefond, den Jahresertrag pro 1885 und andere Aktivposten auf Fr. 250,000 reduzirt werden können.

Der Verwaltungsrath nimmt diesen Bericht zu Protokoll, ohne jedoch denselben gutzuheissen oder zu genehmigen. Wegen den starken Verlusten, speziell an den Firmen A. Schläfli-Schild und S. Lack & Cie. und wegen den grossen Engagements bei diesen beiden Firmen, sowie bei J. Roth & Cie. in Solothurn, spricht der Verwaltungsrath sein tiefes Missfallen aus. Von den Engagements bei der Firma S. Lack & Cie. war der Verwaltungsrath nicht unterrichtet.

Daraus geht hervor, dass er von den andern Engagements, namentlich von denen von J. Roth & Cie., unterrichtet war.

Die Prüfung der Monatsrechnungen fand höchst mangelhaft statt. So wurde diejenige vom Dezember 1884 erst den 6. Mai 1885 (No. 588) vorgenommen und so oberflächlich, dass die Fälschung der Wechselkontrole vom Jahre 1884 nicht bemerkt worden ist.

Das Gesammt-Engagement per Ende 1885 erreichte die Summe von 1,830,851 Fr.

18.

Als mit 31. Dezember 1885 die Hypothekarkasse mit Aktiven und Passiven auf die Solothurner Kantonalbank übergegangen war, beschloss die Bankdirektion den 26. Dezember 1885, die Begrenzung des Diskontogeschäftes zu verschieben, aber die Weisung zu ertheilen, die bestehenden Engagements nicht zu vergrössern. Die Diskontirungen hörten aber nicht auf, während der grosse alte Stock Wechsel- und anderer Schulden bestehen blieb.

Bei der Untersuchung zeigte es sich sodann aber, dass Herr Heutschi als Direktor der Kantonalbank an Roth & Cie. über deren regulären Kredit hinaus noch nachfolgende drei Auszahlungen angeordnet hatte.

Digitized by Google

Am 10. Februar 1887 ... ... 10,000 Fr.
„ 5. März 1887 ... ... 11,000 „
„ 30. März 1887 ... ... 4,700 „

Die Auszahlungen erfolgten auf Grund von Quittungen, welche von Direktor Heutschi eigenhändig visirt worden waren, was sonst nicht geschah.

Direktor Heutschi gab dem Herrn Experten Yersin gegenüber auf Befragen über diese Kreditüberschreitungen zur Antwort:

Roth & Cie. hätten ihm erklärt, sie müssten ihre Zahlungen einstellen, wenn sie fragliche Beträge nicht vorübergehend erhielten; aus demnächst zu erwartenden Eingängen würden sie diese Vorschüsse prompt zurückerstatten. Es seien ihnen dann wirklich Fr. 20,000 von Basel her eingegangen, allein sie hätten dann das früher stets gehaltene Wort gebrochen und das Geld anderweitig verwendet.

Herr Heutschi erwähnte bei diesem Anlass ferner, dass die Ueberschreitung des an Roth & Cie. s. Z. von der Solothurnischen Bank mit Fr. 15,000 eröffneten, später von derselben auf Fr. 30,000 erhöhten und auf die Solothurner Kantonalbank übergegangenen Kredites um zirka Fr. 75,000 ohne sein Vorwissen erfolgt sei und zwar durch die gewöhnlichen Transaktionen, Gutschrift grosser Wechsel-Bordereaux abzüglich Sconto und Belastung der verfallenen Wechsel ohne Bezahlung des auf jenen abgezogenen Scontos.

Im Februar 1887 seien dann Uhren für Fr. 40,000 und Wechsel für Fr. 36,455 als Deckung für die Ueberschreitung dargegeben worden. Von den Wechseln seien Fr. 10,205 eingegangen. An den Rest der Wechsel werden noch zirka 20 % eingehen. Das Uhrendepot befinde sich in Liquidation.

Am 13. April 1887 weist aber der Konto gleichwohl wieder annähernd die gleiche Ueberschreitung von zirka 80,000, bezw. einen Saldo von 109,671 Fr. auf.

Ich würde hierfür nöthigenfalls auf die Bücher der solothurnischen Kantonalbank, sowie auf eine Gerichtsexpertise abstellen.

19.

Die Direktion der Kantonalbank beschäftigte sich öfters mit der Regulirung der Engagements von Roth & Cie. und mit Diskonto und Darlehensgesuchen derselben.

Ich produzire einen Auszug aus dem Protokoll der Direktion der Kantonalbank vom 1. Januar 1886 bis 23. April 1887, in Beilage 5

Digitized by Google

welchem alle in Frage kommenden Beschlüsse chronologisch zusammengestellt sind. Ich zitire speziell folgende Stellen:

Vom 29. Januar 1886, veranlasst durch den Bericht des Herrn Munzinger über die vorgenommene Prüfung der discontirten Wechsel:

2. Der Direktor wird beauftragt, über die Engagements folgender... in kürzester Frist Bericht zu machen, behufs Fixirung der Disconto-Kredite.

3. Der Direktor wird eingeladen, über die Grösse der Engagements von Roth & Cie. in Solothurn und die zu treffenden Massnahmen zu berichten.

Vom 2. Februar 1886:

Roth & Cie. wünschen Uebernahme verschiedener Waarenwechsel im Betrage von 44,109. 70 Mark. Auf den Bericht des Direktors erhält derselbe Vollmacht, die Abschnitte zu scontiren.

Vom 9. Februar 1886:

Herr Munzinger erstattet Bericht über die Revision der Wechsel No. 1555/2025 und ist nicht im Falle, über die geschehenen Discontirungen wesentliche Bemerkungen zu machen.

Der Direktor wird angewiesen, einem Schuldner, dessen Wechselkredit von der Direktion nicht bestimmt ist, auf Eigenbillets nicht über Fr. 2000 zu leihen.

Vom 12. Februar 1886:

In Zukunft sind Tratten nicht mehr als Faustpfand anzunehmen.

Vom 23. Februar 1886:

Der Direktor erstattet Bericht über die Engagements von J. Roth & Cie. auf 1. Januar 1886:

Bei der Hypothekarkasse	Fr.	1,582,944. 88
Bank (Neben dieser Ziffer steht im Protokoll mit Bleistift die Zahl Fr. 53,247)	„	30,000. —
Bis heute hinzugekommen	„	246,488. 62
Total	Fr.	1,859,433. 50
Abgang	„	267,557. —
Rest	Fr.	1,591,876. 50

Die Direktion beschliesst, es sei das Inventar der Firma per 31. Dezember 1885 beförderlichst zu prüfen. Der Direktor wird eingeladen, für die Bezeichnung von Personen, welche die Prüfung vorzunehmen haben, in nächster Sitzung einen Vorschlag einzureichen.

Vom 26. Februar 1886:

J. Roth & Cie. präsentiren zum Discont 23,272. 55 Mark in diversen acceptirten Abschnitten auf Deutschland. Der Direktor wird ermächtigt, die Abschnitte bis und mit Juni 1886 zu diskontiren und die längern

Digitized by Google

Abschnitte als Faustpfand zu einem allfälligen Eigenwechsel von J. Roth & Cie. anzunehmen.

Mit der Prüfung des Inventars von J. Roth & Cie. per 31. Dezember 1885 werden betraut: Fürsprech O. Munzinger, Präsident, und Urs Heutschi, Direktor. Dieselben werden ermächtigt, wenn es ihnen nöthig erscheint, einen Uhrentechniker beizuziehen.

Als Aufgabe dieser Prüfungskommission wurde angegeben:

1. Die Prüfung der Aktiven auf ihr Vorhandensein und ihre richtige Werthung.
2. Die Stellung des Hauptgeschäftes zu den Depots in Deutschland zu untersuchen.
3. Die rechtliche Gültigkeit der Belehnungen dieser Depots zu prüfen und
4. eine genaue Berechnung der Rentabilität des ganzen Geschäftes vorzunehmen.

Auch die kantonsräthliche Bankuntersuchungskommission beschloss den 18. März 1886, die eigentliche Lage von Roth & Cie. durch zwei Delegirte (Brosi und Bally) untersuchen und prüfen zu lassen. Es wurde dann aber den 10. April davon Umgang genommen, weil dies durch die Delegation der Bankverwaltung und deren Bericht überflüssig geworden sei.

Ich lege Auszüge aus dem Protokoll der kantonsräthlichen Kommission, sowie einen Bericht der Bankuntersuchungskommission an den Kantonsrath vom 10. April 1886 vor. Beil. 53

Vom 5. März 1886 enthält das Protokoll der Direktion folgenden Eintrag:

Josef Adler-Fluri schuldet:

Fr. 2,500. — 2. Januar 1886, Bürgen: V. Adler. Frau Adler-Fluri.

„ 8,000. — 28. Februar 1886, Bürgen: V. Adler. Frau Adler-Fluri.

„ 31,458. 80 31. Januar 1886, Pfand: 100 N.-O.-B.-Stammaktien.

Der Schuldner wünscht Erneuerung.

No. 1 bewilligt; No. 2 6000 Fr. bewilligt mit weiterer Bürgschaft; No. 3 27,000 Fr. bewilligt.

Digitized by Google

Frau W. H., Solothurn, offerirt zum Diskonto:

Fr. 600. — 10. Juli 1886
„ 750. — 20. Juli 1886
} auf Roth & Cie.; abgewiesen.

J. Roth & Cie. präsentiren zum Diskonto:

Fr. 1,080. —
Mk. 28,374. 50
} in div. Abschnitten auf die Schweiz u. Deutschland.

Bewilligt; der Eigenwechsel von 6000 Fr. per 25. Februar 1886 ist dabei zu verrechnen.

Im März und Anfangs April untersuchten die Herren Munzinger und Heutschi den Stand der Filialen Berlin, Neuss und Strassburg und zwar namentlich mit Bezug auf deren Waarenvorräthe.

Den 10. April 1886 legten sie einen vorläufigen Bericht über die Lage der Firma Roth & Cie. vor.

Tit. Bankuntersuchungskommission Dahier.

Hochgeachtete Herren!

Auf Wunsch Ihres Tit. Präsidiums erstatten wir Ihnen hiemit Bericht über die Untersuchung des Status der Firma J. Roth & Cie., die wir im Auftrag der Bankdirektion vorgenommen haben.

Die Untersuchung soll sich erstrecken auf:

1. Die Richtigkeit der Bilanz pro 31. Dezember 1885.
2. Die Rentabilität des Geschäftes.
3. Die Vertragsverhältnisse zwischen Hauptgeschäft und Filialen, speziell über die rechtliche Seite der Belehnungen der Filialen Berlin und Strassburg.

In Ausführung dieses Auftrages haben wir zunächst mit der Prüfung des Inventars per 31. Dezember 1885 begonnen und bis heute untersucht:

1. Den Waarenkonto (Ziffer 5 beiliegender Bilanz).
2. Den Fabrikationskonto (Ziffer 6 beiliegender Bilanz).
3. Die Filiale Berlin mit der Unterfiliale Neuss (Ziffer 10 beiliegender Bilanz).

In Bezug auf das Vorhandensein der im Inventar aufgenommenen Fabrikations- und Waarenvorräthe haben wir den Eindruck gewonnen, dass das Inventar richtig ist. Wir behalten uns zwar noch Vergleichungen der Notizen über das Waareninventar der Filiale Berlin und des Hauptgeschäftes vor. Der Waarenvorrath der Filiale Berlin besteht mit wenig Ausnahmen aus couranter Waare. Auch das Veraltete kann ohne Einbusse abgesetzt werden.

Digitized by Google

Was die Inventarpreise anbetrifft, so sind überall die Erstellungs-, beziehungsweise die Ankaufskosten angesetzt. Diesfalls sind keine Aussetzungen zu machen.

Den Debitoren-Conto in Berlin haben wir vollständig geprüft und richtig vorgetragen befunden. Der Conto besteht meist aus kleinern Posten und ist als solid zu betrachten. Ueber die bedeutendern Posten werden wir Informationen einholen.

Es sind einige ältere Ausstände vorhanden, die zu einigen tausend Mark (8—15,000) Verlust führen werden.

Der Absatz des Geschäftes in Berlin und Neuss ist ein guter und lohnender. Der Verkauf per Jahr beträgt ca. 400,000 Mark, mit einem Rohnutzen von ca. 25% des Umsatzes. Der Gewinn der Filiale Berlin per 1885, unter Abrechnung der Besoldungen, Miethe und Verkaufsspesen betrug 63,000 Mark. Das Geschäft besitzt in Deutschland eine ausgedehnte und gute Kundschaft und ist zur Zeit dazu gelangt, eine Uhr in den verschiedenen Genres zu erstellen, die zieht und in grossen Quantitäten und zu lohnendem Gewinn abgesetzt werden kann.

Copie der Schlussbilanz der Firma J. Roth & Cie.

per 31. Dezember 1885.

Aktiva.	Fr.	Ct.	Passiva.	Fr.	Ct.
1. Kassa	9,831.	95	1. Eigenkapital	250,931.	08
2. Mobilien	3,100.	—	2. Belehnung Berlin	550,000.	—
3. Valoren	48,361.	45	3. „ Strassburg	380,000.	—
4. Liegenschaften	21,300.	—	4. Handschriften	50,000.	—
5. Waarenkonto	144,021.	50	5. Kt.-Kt.-Kreditoren	285,984.	30
6. Fabrikationskonto	435,842.	40	6. Anweisungskonto	121,089.	90
7. Wechsel	158,819.	33	7. Eigenwechsel	115,500.	—
8. Banquiers	741.	50	8. Zirkulationskonto	219,576.	85
9. Debitoren	105,392.	65	9. Diverse Kreditoren	37,612.	10
10. Filiale Berlin	659,283.	65			
11. „ Strassburg	422,999.	80			
	2,010,694.	23		2,010,694.	23

Wenn die weitere Untersuchung die vollständige Richtigkeit der aufgestellten Bilanz pro 1885 ergibt, so darf gesagt werden, dass das Geschäft ein gutes ist, dem bei festem und ruhigem Kredit eine schöne Zukunft bevorsteht.

Hochachtungsvollst!

sig. Oskar Munzinger.
sig. U. Heutschi.

Beilage 5[illegible]

Digitized by Google

Es ist nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass diese Untersuchung nur als eine vorläufige und unvollständige abgegeben und aufgefasst werden konnte, da sie ja damit noch nicht vollendet und die Zweifel an der Richtigkeit der Bilanz vom 31. Dezember 1885 dadurch durchaus nicht gehoben waren.

Eigenthümlich ist es, dass auch bei dieser Prüfung die früheren Bücher der Firma Roth & Cie. vom Jahr 1884 von Hrn. Heutschi nicht zur Einsicht verlangt wurden. Es ist klar, dass jene Aufgabe dem Herrn Regierungsrath Munzinger nicht zufiel, da er lediglich die Mission hatte, den Waarenconto zu prüfen.

Im Laufe des Jahres 1886 wurden sodann noch eine Reihe von Diskonto-Gesuchen der Firma Roth & Cie. von der Direktion behandelt. Diese Gesuche wurden jeweilen bewilligt, „sofern dadurch keine Erhöhung des Kredites vom 1. Januar 1886 stattfindet."

Insbesondere wurde wiederholt Reduktion der Belehnungswechsel auf Döling & Köninger verlangt.

Die Bankkommission berieth in ihren Sitzungen vom 18. und 29. November 1886 über die Massregeln, welche gegen Roth & Cie. zu ergreifen seien und beschloss Roth & Cie. zu benachrichtigen, dass ihr Engagement bis Ende 1887 um Fr. 500,000 zu reduziren sei.

20.

Im Jahre 1887 ging nun endlich der ganze Schwindel dem Ende entgegen. Es ist hier einfach auf folgende Einträge im Protokolle der Bankdirektion zu verweisen:

Am 4. Februar 1887 meldet H. Heutschi, es sei Aussicht, dass Roth & Cie. bis 30. April ihre Engagements um Fr. 200,000 und bis Jahresschluss um weitere Fr. 300,000 reduziren.

Die Direktion beschloss: Bis Ende April seien jedenfalls Fr. 200,000 abzubezahlen, ferner sei möglichst rasch ein kaufmännischer Leiter anzustellen und ein Verzeichniss der Wechsel Roth & Cie. vorzulegen.

Am 1. März 1887 wurde beschlossen, die Bankkommission auf den 10. März einzuberufen. Unter Traktandum 6 figurirt:

Bericht über die Situation von Roth & Cie.; Feststellung des weitern Vorgehens gegen dieselben. Da die Bankdirektion dieses Traktandum

Digitized by Google

gemeinschaftlich mit der solothurnischen Staatswirthschaftskommission zu besprechen wünschte, so wurde beschlossen, den Regierungsrath einzuladen, letztere Kommission einzuberufen.

Am 8. März 1887 beschloss die Direktion, der Bankkommission Folgendes zu beantragen: „Es sind Versuche zu machen, das Geschäft Roth & Cie. in eine Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaft umzugestalten. Sollte ein daheriges Unternehmen nicht zu Stande kommen, ist auf eine Liquidation des Geschäftes hinzuarbeiten. Eine Zwangsliquidation soll — wenn immer möglich — zu verhüten gesucht werden."

In der Sitzung der Staatswirthschaftskommission wurde beschlossen, eine gründliche Untersuchung des Geschäftes Roth & Cie. sammt allen Filialen in technischer und kaufmännischer Beziehung vornehmen zu lassen.

Um diese Zeit fand auch eine Zusammenkunft einiger Kreditoren von Roth & Cie statt. Am 15. März 1887 spricht wenigstens das Protokoll der Direktion von Berathungen über: Untersuchung des Geschäftes Roth & Cie., Aufstellung eines Inventars, Bericht über eventuelle Umgestaltung. Herr Heutschi berichtet, dass die Versammlung von bei Roth & Cie. betheiligten Kreditoren (mit Bleistift ist hinzugeschrieben: Nämlich Gebrüder Vigier, Direktor der Kreditbank und Präsident und Direktor der Kantonalbank) sich geeinigt hätten, folgende Herren mit obigem Pensum zu betrauen:

Wild, gew. Uhrenfabrikant in Solothurn.
Kottmann, Fabrikant in Solothurn.
Casimir von Arx, Kantonsrath in Olten.

Es heisst dann: Genehmigt, hiezu wird als fernerer kaufmännischer Experte gewählt:

Herr Arthur Bally, Kantonsrath in Schönenwerd.

Diese Experten machten sich sofort an die Arbeit und ihre Erhebungen führten zu der Entdeckung, dass sich für eine weit grössere Summe Wechsel der Firma Roth & Cie. in Cirkulation befand, als von Roth & Cie. je angegeben worden war. Darnach erwiesen sich die von dieser Firma vorgelegten Bilanzen als gefälscht.

Die Untersuchungen in Berlin, Neuss und Strassburg förderten ein wesentllich anderes Resultat zu Tage als im März und April 1886.

Digitized by Google

In Berlin ergab sich ein Aktivbestand von Fr. 318,586. 09. Dem gegenüber standen Accepte von Döling im Betrage von Fr. 1,147,135.

Ueber die Höhe dieser Accepte konnte Döling keine Angaben machen, indem derselbe (wie Köninger und Hemm) in den letzten Jahren jeweilen bündelweise Blanco-accepte nach Solothurn einsandte.

eilage 56. (Kantonsrathsverhandlung 1887 pag. 16.)

Es wurde von den Experten auch konstatirt, dass die Filialen von Berlin und Neuss mit einer Unterbilanz von wenigstens Fr. 30,000 per Jahr arbeiten.

Noch schlimmer stand es mit der Filiale in Strassburg. (Pag. 15—24 a. a. O.)

Unter diesen Umständen war das Zusammenbrechen der Firma Roth & Cie. unvermeidlich. Um eine Zwangsliquidation der Firma und damit verbundene grössere Verluste zu vermeiden, wurde auf den 15. April eine Versammlung der Kreditoren einberufen zur gemeinsamen gütlichen Liquidation und zur Sicherstellung der noch vorhandenen Aktiven.

In der Sitzung der Bankdirektion vom 22. April wurde alsdann beschlossen, gegen J. Roth-Bloch, J. Adler und L. Niggli Strafklage auf Betrug und Fälschung einzureichen. Da eine genauere Untersuchung ergab, dass Regierungsrath Sieber die Fälschung der Bilanz von Roth & Cie. per 31. Dezember 1885 mit eigener Hand vorgenommen hatte, wurde die Anklage auch gegen ihn ausgedehnt, worauf dann die sofortige Verhaftung aller Angeklagten erfolgte.

Ich lege eine Kopie des Urtheils vom 22. April 1888 vor. Darnach wurden verurtheilt:

a) Josef Roth-Bloch zu 2 1/2 Jahren Einsperrung;

b) Joh. Adler, a. Kantonsrath, zu 3 1/2 Jahren Einsperrung;

c) a. Regierungsrath Jacob Sieber zu 5 1/2 Jahren Zuchthaus;

d) a. Direktor Leo Niggli zu 6 Monaten Einsperrung.

Durch Urtheil vom 25. Mai 1887 war der eben erwähnte Niggli zu 2 1/2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Ich

.57 u. 58. produzire auch darüber eine Copie.

Digitized by Google

So endete die Tragikomödie, welche über den Kanton Solothurn ein so ausserordentliches Unglück gebracht hatte.

21.

Der Kantonsrath beschloss am 30. April 1887, ein Gutachten über die ganze Geschäftsgebahrung der Solothurner Hypothekarkasse einzuholen und ausarbeiten zu lassen.

Mit dieser Mission wurden betraut:

a) Herr Bankdirektor Yersin in Bern,

b) Herr Dr. Lutz, Rechtsanwalt in Thal, St. Gallen.

Die von ihnen ausgegangene Arbeit, auf welche in dieser Klageschrift vielfach Bezug genommen wurde, enthält eine vollständige und erschöpfende Zusammenstellung der Thatsachen und eine sehr objektive Würdigung der ganzen Verhältnisse.

Der Kantonsrath hat dann in einer ausserordentlichen Sitzung vom 10. und 11. April 1888 von den bei der Hypothekarkasse vorgekommenen Ungehörigkeiten offiziell Akt genommen. Ich produzire die Verhandlungen des Kantonsrathes vom Jahre 1888. Beilage 59.
Die genannte Behörde hat daraufhin beschlossen, Zivilklage zu erheben gegen folgende frühere Organe jener Verwaltung:

a) den gewesenen Direktor,

b) die früheren Mitglieder der Verwaltungskommission,

c) die früheren Mitglieder des Verwaltungsrathes,

soweit es sich um die Zeit vom 1. Januar 1879 bis zum 31. Dezember 1885 handle.

Ferner wurde beschlossen, Herrn Heutschi für die weiteren Beilage 60.
Kreditirungen der Kantonalbank verantwortlich zu machen.

Im Einklang mit dem Gutachten Yersin und Lutz wurde davon Umgang genommen, die Revisoren zu belangen, dagegen fand der Kantonsrath mit Recht, dass auch die Delegirten in's Recht zu fassen seien.

Der Regierungsrath erliess in Gemässheit dieses kantonsräthlichen Beschlusses Zahlungsaufforderungen und Betreibungen. Ich lege dieselben vor. Beil. 61—7

Der Regierungsrath Solothurn hat sodann den unterzeichneten Anwalt mit der Führung des Prozesses betraut.

Digitized by Google

Ich habe ungesäumt das Studium des ganzen Materials an die Hand genommen. Das Gutachten der Herren Yersin und Lutz war mir dabei von ausserordentlichem Nutzen. Indessen habe ich die entscheidenden Verhältnisse in den Büchern und Scripturen, sowie an Ort und Stelle selbständig nachgeprüft.

Die Untersuchung der vorliegenden Streitsache hat mir deswegen eine grosse Mühe verursacht. Sie war umso grösser, als ich den hier zur Sprache kommenden Verhältnissen und Personen ganz ferne stand.

In diesem Zusammenhang produzire ich noch Auszüge und
l. 74 u. 75. Belege betreffend die Erben der Herren Zepfel und Baumgartner.

22.

Die rechnungsmässigen Unterlagen der Klage und der ganze Verkehr zwischen Roth & Cie. in allen ihren kommerziellen Variationen und Formen ist durch das Gutachten Yersin und Lutz dargestellt. Es ist darauf einfach zu verweisen.

Eine ernsthafte Beanstandung dieser Verhältnisse wird wohl nicht versucht werden.

Für alle Fälle aber will ich hier ausdrücklich sagen, dass ich die Richtigkeit des genannten Gutachtens sowie der vorliegenden Klageschrift und der an beiden Orten enthaltenen Detailausführungen unter Beweis stelle. Insbesondere rufe ich an:

Zeugenbeweis und

Expertise in Verbindung mit den sämmtlichen Büchern und Skripturen der ehemaligen Hypothekarkasse, den Strafprozeduren u. s. w. und endlich in Verbindung mit den Büchern der jetzigen Kantonalbank.

Es versteht sich von selbst, dass die Klagepartei das ganze Material einer Gerichtsexpertise zur Verfügung hält.

Endlich füge ich hinzu, dass in den Geldstagen Adler, Roth und Niggli der Kanton Solothurn keine Konkursdividende erhält: der Staat geht also aller seiner Ansprüche in jenem Verfahren
l. 76—78. verlustig. Ich produzire ein Zeugniss.

Digitized by Google

De jure.

A.

Die Legitimation des Staates zur Klage.

Die Aktivlegitimation des Staates Solothurn, die vorliegende Klage gegen die frühern Organe der Hypothekarkasse zu erheben, unterliegt keinen Bedenken.

Sie stützt sich auf die Thatsache, dass der Kanton in alle Rechte und Pflichten der Hypothekarkasse eingetreten ist. In meinen Augen ist es ganz unnöthig, die Frage zu erörtern, ob der Kanton Solothurn als früherer Aktionär und als Rechtsnachfolger aller übrigen Aktionäre nunmehr diejenige Klage einleiten könne, welche dem Aktienverein zugestanden wäre: Der Aktienverein ist aufgehoben und die Aktien bestehen nicht mehr. Ebenso ist nach meiner Ansicht jene Konstruktion nicht weiter zu verfolgen, welche sich anlehnt an das Garantieversprechen, das der Staat s. Z. abgegeben hat: es erscheint zutreffender, diese Rechtsstellung nicht als eine Bürgschaft zu charakterisiren.

„Simplex dumtaxat et unum" ist ein Satz, welcher nicht bloss für Dichter, sondern auch für Juristen verwendbar erscheint. Gemäss § 19 des Gründungsgesetzes vom 21. November 1868 konnte die Auflösung der Hypothekarkasse durch Beschluss des Kantonsrathes erfolgen. Dieselbe hat gemäss dem Gesetze über die Errichtung einer Kantonalbank vom 10. Januar 1885 stattgefunden. Das gleiche Schicksal traf auch die Solothurner Bank und bezüglich beider Institute wurde bestimmt, dass eine Liquidation nicht erfolge. Dann wurde hinzugefügt:

> Die Aktiven und Passiven derselben gehen auf den 1. Januar 1886 an die Solothurner Kantonalbank über.

Digitized by Google

In diesem Vorgange liegt zweifellos eine Universalsuccession: die Kantonalbank ist vermöge dieses einheitlichen Rechtstitels Rechtsnachfolger der Hypothekarkasse geworden und damit sind auch alle Klagen auf sie übergegangen, welche sie anstrengen könnte, wenn sie wirthschaftlich noch am Leben wäre. Die Kantonalbank Solothurn ist nun ein rein staatliches Unternehmen und daher hat der Staat das Recht über die Anhebung der Klagen definitiv zu beschliessen. Dieser Entscheid ist getroffen worden.

Für die Richtigkeit der hier vorgebrachten Konstruktion ist auch an diesem Orte auf

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, S. 533, Anm. 2 zu verweisen, der den vorliegenden Thatbestand ausdrücklich als Universalsuccession bezeichnet hat.

Es liesse sich auch von einer eigenthümlichen Gesammtsuccession in alle Aktiven und Passiven reden. Dieser Vorgang steht im modernen Rechte nicht allein.

An der Zulässigkeit dieser juristischen Konstruktion wäre nur dann zu zweifeln, wenn es sich um höchst persönliche Rechte handeln würde. Allein der Fall einer actio vindictam spirans liegt nicht vor. Der Klageanspruch auf Ersatz eines erlittenen ökonomischen Schadens repräsentirt ein bilanzmässiges Activum der Hypothekarkasse, welches vermöge der erwähnten Universalsuccession auf den Inhaber der Kantonalbank übergegangen ist. Dieser Vorgang lässt auch die Natur der einzelnen Klagen, welche die Hypothekarkasse hätte einleiten können, selbstverständlich unberührt und soweit dieser Anstalt eine actio ex contractu zugestanden ist, ging diese auch auf die Kantonalbank und den Staat Solothurn über.

Juristisch angesehen, habe ich nicht den mindesten Zweifel darüber, dass der Kanton Solothurn vollständig befugt ist alle Klagerechte auszuüben, welche der Hypothekarkasse zur Seite gestanden sind.

Digitized by Google

B.

Die materielle Grundlage der Klage im Allgemeinen.

Um für die Beurtheilung der vorliegenden Prozesssache einen sichern Boden zu gewinnen, erscheint es mir als rathsam, die Rechtsstellung der einzelnen Organe der frühern Hypothekarkasse auseinander zu legen und deren Haftpflicht kurz zu bezeichnen.

Hernach muss genau und im Detail das Sündenregister der Einzelnen vorgeführt werden, soweit es sich nicht schon aus den Facta ergibt.

1. Der Direktor.

I. Der Direktor der Hypothekenbank muss für omnis culpa einstehen auf Grund des zwischen ihm und der Aktionärversammlung abgeschlossenen Honorarvertrages. Die Haftpflicht für Dolus ist ausser Zweifel.

Es ist allerdings richtig, dass die juristische Subsumtion der Direktion einer Aktiengesellschaft in der Theorie nicht unbestritten war. Man hat schon davon gesprochen, dass die Direktoren „verwaltende Socii" seien. Eine andere Ansicht nannte sie Institoren, andere Juristen bezeichneten sie als Vereinsbehörde und zwar als diejenige, welche die Exekutive hat.

Regelsberger, der in einem die bekannte Krisis über Leu & Cie. behandelnden Rechtsgutachten die verschiedenen Auffassungen sorgfältig zusammengestellt hat (Beiträge zur Lehre von der Haftung der Behörden und Beamten der Aktiengesellschaften, Giessen 1872) führt meiner Ansicht nach (S. 17—19) mit Recht aus, dass die Anstellung des Direktors auf einem Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft und dem Gewählten beruhe und dass die Elemente des Mandates hier zutreffen.

Sobald diese rechtliche Basis feststeht, ist auch der Schluss motivirt, dass der Direktor der Hypothekarkasse für jede Fahrlässigkeit aufzukommen hat.

In unserm Falle war der Direktor der Hypothekarkasse in der That das ausführende Organ.

Digitized by Google

II. Zu dem gleichen Resultate führt auch die hier zunächst massgebende Bestimmung, welche im solothurnischen Gesetz über die Hypothekarkasse aufgeführt ist.

§ 53 des erwähnten Gesetzes enthält folgende Bestimmung: Der Direktor der Hypothekarkasse ist der erste Angestellte der Hypothekarkasse und der eigentliche verantwortliche Geschäftsführer derselben.

Auch in dem Verwaltungsreglemente von 1869 und 1876 wird in § 5 wiederholt, dass der Direktor der Hypothekarkasse der verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt sei.

Ueberall da, wo ein Gesetz über den Grad und das Mass der Haftpflicht nichts sagt, umfasst es die Verantwortlichkeit für jede Fahrlässigkeit. Hier ist auch beiläufig auf § 1366 des Privatrechtes von Solothurn zu verweisen.

Welche Stellung der Direktor der Hypothekarkasse einnahm, ergibt sich im Uebrigen aus dem Verwaltungsreglemente. Ich mache namentlich auf § 6 aufmerksam. Speziell sei betont, dass der Direktor den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Verwaltungskommission beizuwohnen hatte.

2. Die Verwaltungsräthe.

I. Die Verwaltungsräthe sind juristisch ebenfalls als Mandatare des Aktienvereins zu bezeichnen und auch sie haften deswegen für omnis culpa.

Die Begründetheit dieses Satzes ist wohl zweifellos. Die Verwaltungsräthe müssen also für die bei soliden Geschäftsleuten übliche Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt aufkommen, um so mehr, als ihre Dienstleistungen im vorliegenden Falle entgeldliche waren. (Vgl. § 2^2 des Verwaltungsreglementes.)

Die Mission des Verwaltungsrathes bei Aktienvereinen und Genossenschaften besteht überall darin, ein Gegengewicht zu bilden gegen die nach Aussen unbeschränkte Vertretungsbefugniss der Direktion. Einen effektiven Schutz kann aber der Aktienverein

Digitized by Google

nur dadurch erhalten, dass die Ueberwachung der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrath mit Sorgfalt geführt wird und sich als eine eingehende, auf Beobachtung der Gesetze, Reglemente und Anordnungen gerichtete Kontrole der gesammten Operationen der Direktion darstellt.

Gewiss ist es — im Allgemeinen gesprochen — nicht statthaft, vom Verwaltungsrathe Unmögliches zu verlangen. Man wird in sorgfältigster Weise an der Hand des einzelnen Falles sich fragen müssen, was verständige und gewissenhafte Leute gethan haben würden. Damit will ich sagen: es gibt keinen abstrakten Massstab, der in allen Dingen zur Basis einer juristischen Mathematik gemacht werden könnte. Allein während ein Direktor der Anstalt mitten in den Geschäften schnelle Entschlüsse zu fassen hat, ist der Verwaltungsrath in der angenehmen Position, mit Ruhe und unter sorgfältiger Abwägung der Verhältnisse seine Entscheide zu treffen.

Darüber besteht kein Zweifel, dass die Verwaltungsräthe für rein zufällige Missgeschicke nicht aufkommen müssen, wohl aber für die Folgen mangelnder Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

II. Zu diesem Ergebnisse führt auch das zunächst massgebende Gesetz des Kantons Solothurn.

§ 48 i. f. des Gesetzes betreffend die Gründung der Hypothekarkasse sagt:

Der Verwaltungsrath ist für getreue Pflichterfüllung verantwortlich.

Hier gilt wiederum der Satz, dass da, wo über den Grad der Haftpflicht keine Bestimmung vorliegt, auch die leichte Fahrlässigkeit eingeschlossen ist.

Ferner ist auf § 27 des Verwaltungsreglements hinzuweisen, wornach gesagt wurde:

Die stete Ueberwachung der Geschäftsführung der Hypothekarkasse geschieht durch den Verwaltungsrath und die Verwaltungskommission.

Digitized by Google

III. Davon, dass die Haftpflicht der Verwaltungsräthe auf die sogen. diligentia quam suis reduzirt werden könnte, ist in concreto keine Rede.

Entscheidend ist für mich die Thatsache, dass das kantonale Gesetz über die Gründung der Hypothekarkasse dafür keinen Anhalt gewährt.

Bekanntlich ist es aber auch sonst sehr kontrovers, ob jene Ermässigung an sich begründet sei. Regelsberger hat in dem citirten Gutachten (S. 22) seine Ansicht auf die Bestimmungen des zürcherischen Rechtes begründet. An einer solchen gesetzlichen Grundlage aber fehlt es hier.

3. Die Delegirten des Verwaltungsrathes.

Das Institut der Delegirten stützt sich auf § 27 des Verwaltungsreglementes, wornach der Verwaltungsrath berechtigt war, zwei Mitglieder zu bezeichnen, welche die Geschäftsführung der Hypothekarkasse in jedem Semester einmal zu prüfen hatten. Die Delegirten sind also in unserm Falle eine portio des Verwaltungsrathes.

Von den Delegirten des Verwaltungsrathes gilt grundsätzlich natürlich das Gleiche, was von dem ganzen Kollegium und seinen Mitgliedern gesagt wurde.

Hier ist nun speziell auszuführen, dass blosse Versuche die Ordnung herzustellen nicht genügten, um die Haftpflicht zu beseitigen. So achtbar es an sich gewesen war, dass die Delegirten wiederholt reklamirten und so verdienstlich es auf der andern Seite war, dass sie mehrfach die Stimme des Rechtes und des Gewissens ertönen liessen: es bleibt der Satz aufrecht, dass Ermahnungen, Bedenken und Reklamationen nicht genügen, wenn man dazu angestellt ist und dafür honorirt wird, die Ordnung und Gesetzlichkeit zu überwachen und herzustellen. Die Delegirten waren in ihrer Stellung als Verwaltungsräthe zu einem weit energischeren Einschreiten verpflichtet. Dieselben mussten im Kollegium **bestimmte Anträge**, z. B. auf die

Digitized by Google

Verweigerung weitern ungedeckten Kredites, ferneren Diskontirungen u. s. w. stellen und auf die Beschlussfassung über diese Anträge dringen.

Eventuell hätten sie im Falle der Abweisung der Anträge die Angelegenheit zur Kenntniss der Generalversammlung bringen sollen.

Diese den Verwaltungsräthen obliegende Rechtspflicht hat das Reichsgericht in einem bemerkenswerthen Entscheide klar formulirt und ausgesprochen (R. G. Civ. XIII. S. 47).

In unserm Falle ist die Thatsache von hoher Bedeutung, dass die Delegirten ein klares Bewusstsein ihrer Position hatten.

Ich verweise auf die in den Facta citirte Stelle ihres Berichtes, worin es heisst:

Wir machen den Verwaltungsrath auf die verantwortungsvolle Stellung aufmerksam.

4. Die Verwaltungskommission.

Die Funktionen der Verwaltungskommission sind doppelter Natur. In ihrem Verhältniss zur Direktion und den übrigen Angestellten hat sie nur Rechte: insbesondere das Kontrolrecht und Beaufsichtigungsrecht; im Verhältniss zum Verwaltungsrath und zur Aktiengesellschaft hat sie nur Pflichten: vornehmlich die Pflicht der Oberaufsicht. In diesem Verhältniss ist sie nichts anderes als ein Mandatar der Aktiengesellschaft.

Daraus folgt ihre Haftpflicht im gleichen Masse wie diejenige aller übrigen Mandatare. Zudem liegt in unserm Falle ein entgeltliches Mandat vor.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission haften nach Massgabe der den Verwaltungsrath regulirenden Rechtssätze. Diese Kommission steht der Direktion am nächsten und sie hat den grösstmöglichen Einfluss auf die Geschäftsführung gehabt. § 50 des Gesetzes drückte sich so aus:

> Der Verwaltungskommission steht die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Geschäfte zu.

Dazu ist § 51 des Ges. und §§ 1, 3, 26, 27 zu vergleichen:

Digitized by Google

In § 52 des Gesetzes wird gesagt:

Die Verwaltungskommission ist für getreue Pflichterfüllung verantwortlich.

In welch unendlich dürftiger Weise die Verwaltungskommission ihre Pflichten respektirte, haben die Facta gezeigt.

C.

Die Beweisfrage.

Die vorliegende Klage ist eine Klage ex contractu, weil die Klägerschaft die Rechte geltend macht, welche der Aktiengesellschaft zustanden. Daraus folgt, dass die massgebende Beweislast den Beklagten zufällt.

Die Klägerschaft hat nur nachzuweisen:

1. dass den Beklagten gewisse Kontrolpflichten oblagen;
2. dass zwischen diesen Pflichten und dem eingetretenen Schaden ein Kausalzusammenhang vorhanden sei.

Insbesondere also ist es nicht meine Sache den Beweis dafür zu leisten, dass die Beklagten ihre Pflichten nicht erfüllt haben, seien dieselben allgemeine oder besondere. Ebensowenig muss ich nachweisen, dass der eingetretene Schaden auf eine culpa der Beklagten zurückzuführen sei. Ich verweise für die Richtigkeit dieser Ansicht auf die Motive, welche dem deutschen Gesetzesentwurfe betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (1884) mitgegeben worden sind. Dort kommt auf S. 147/8 folgende Stelle vor:

Stets hat der Kläger den Umfang der Obliegenheit und die Causalität der Verletzung derselben zu dem Schaden nachzuweisen. Auf der andern Seite aber ist es allgemein gültige Regel, dass der aus einem kontraktlichen Verhältnisse Verpflichtete die Erfüllung seiner Verbindlichkeit, oder nachzuweisen hat, wesshalb er eine Nichterfüllung nicht zu vertreten habe.

Jede Verbindlichkeit, sei sie auf ein Thun oder Unterlassen gerichtet, sei sie allgemeiner Natur oder besondern Inhalts, umfasst immer zugleich die Anwendung eines gesetzlich bestimmten Masses von Sorgfalt. Bei der Frage nach der Beweislast der letztern handelt es sich

Digitized by Google

daher keineswegs um ein Vertrauen oder Misstrauen gegenüber dem Verpflichteten, sondern lediglich um die Frage der Erfüllung seiner Pflichten. Demgemäss wird nach gemeinem, wie nach preussischem und französischem Rechte aus der Natur des Mandats, sowie der Rechenschaftspflicht der Verwalter fremden Vermögens und der dabei mitwirkenden Personen unbeanstandet gefolgert, dass dieselben, um sich von der Vertretung einer Schädigung oder Minderung des ihrer Beaufsichtigung und Verwaltung unterstellten Vermögens zu befreien, darzuthun haben, dass die Schädigung oder Minderung nicht in Folge einer Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten eingetreten sei, dass diese vielmehr von ihnen pflichtgemäss erfüllt worden.

Auch das Reichsgericht hat diese Grundsätze mit Schärfe ausgesprochen (R. G. Civ. XIII. 46).

Der Hauptbeweis muss von den Beklagten insbesondere dafür geleistet werden:

1. entweder, dass die ihnen obgelegenen Verbindlichkeiten wirklich beobachtet worden seien;

2. oder, dass solche Umstände vorhanden seien, welche ihnen die Erfüllung jener Obliegenheiten unmöglich gemacht haben.

Wie es mit einem solchen Beweisthema praktisch kommen wird, ist angesichts der Facta leicht vorauszusehen.

Was die der Klagepartei obliegende Beweisleistung anbetrifft, so verweise ich auf das mehrfach citirte Gutachten Yersin und Lutz, S. 54 u. 55.

D.

Der rechtliche Einfluss der von der Generalversammlung erlassenen Beschlüsse.

I. Die allgemeine Genehmigung der Beschlüsse der Generalversammlung ist in der vorliegenden Prozesssache ohne materielle Bedeutung, weil diese Instanz nach den ihr gemachten Vorlagen keinen Grund zu Erklärungen oder Beschlüssen hatte.

Der rechtliche Einfluss der von der Generalversammlung erlassenen Beschlüsse ist in der Litteratur sehr kontrovers. Allein

Digitized by Google

die ganze Frage muss nach den praktischen Erscheinungen des Lebens beurtheilt werden. Man hat sich zu fragen, welchen Massstab der Prüfung die Generalversammlungen in den einzelnen Fällen beobachten. Wer gegen das Leben nicht blind sein will, wird zugeben müssen, dass es eine Sache der Unmöglichkeit für die Generalversammlungen ist, in das Detail der Rechnungsverhältnisse einzudringen. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, dass die hier vorliegenden allgemeinen Genehmigungsbeschlüsse im Grunde nichts anderes dokumentiren, als das Vertrauen der Aktionäre in die richtige Geschäftsführung der Organe der Gesellschaft. Die virtuelle Kraft und Bedeutung der Beschlüsse der Generalversammlungen fusst nicht sowohl auf sachlichen Gründen, als vielmehr auf der Ueberzeugung und Hoffnung, dass nach dem sichtbaren d. h. äusserlichen Eindrucke der Verhältnisse die Gesellschaftsorgane bei der Aufstellung und Prüfung der Bilanz und der Geschäftsführung mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren sein mögen. Die Generalversammlung dekretirt eine Art wirthschaftlichen Vertrauens- und Glaubensartikel. Dies ist mit Recht auch ausgesprochen worden von V. Simon: die Bilanzen der Aktiengesellschaften (Berlin 1886) S. 237.

Indessen kann man finden, diese Auffassung lege den Beschlüssen der Generalversammlung eine zu geringe Bedeutung bei. Allein gesetzt, es sei dies der Fall, so ist doch so viel klar, dass sich die Beklagten durch die Generalversammlung nicht als gedeckt ansehen können.

1. Schon begriffsmässig ist nachdrücklich zu betonen, dass die Generalversammlung gar nicht in der Lage ist, Ungehörigkeiten in der Geschäftsführung hervorzuheben und zu tadeln, wenn ihr dieselben nicht förmlich und in transparenter Weise zur Kenntniss gebracht worden sind. Die Décharge hat also schon prinzipiell ihre Grenzen, es müsste denn sein, dass sich an den blossen Vorgang der Genehmigung ausnahmsweise z. B.

Digitized by Google

durch ein besonderes Gesetz ein Verzicht auf spätere Bemängelung knüpfen würde.

Dieser exceptionelle Fall liegt hier nicht vor. Daher darf gesagt werden: die Décharge wirkt naturgemäss und begriffsmässig nur so weit, als die Kenntniss der Aktionäre um die Geschäftsführung reicht.

Dies ist auch die wiederholt und sehr bestimmt formulirte Ansicht des deutschen Reichsgerichtes. Ich verweise auf Bd. XII, S. 77. In dieser Entscheidung wird wörtlich ausgesprochen:

„In der von einer Generalversammlung dem Vorstande ertheilten Décharge liegt **nicht mehr als die Erklärung**, dass die Generalversammlung aus den ihr gemachten Vorlagen keine Veranlassung zu einer Monitur entnimmt, mithin den Vorstand für seine Geschäftsführung, **soweit** dieselbe aus jenen Vorlagen erkennbar ist, entlastet."

Ferner mache ich aufmerksam auf:

Bd. XIII, S. 51. Hier wird die aus der regelmässig erfolgten Déchargirung entnommene Einrede schon aus dem Grunde als unbeachtlich erklärt, weil die Generalversammlung sich mit der Décharge nur so weit präjudizire, als sie aus den ihr gemachten Vorlagen die Geschäftsführung des Vorstandes zu übersehen vermöge.

2. Statutenwidrigkeiten und überhaupt Pflichtverletzungen, welche sich aus den der Generalversammlung gemachten Vorlagen nicht klar und deutlich ergeben, werden durch die allgemeinen Genehmigungsbeschlüsse der Generalversammlungen nicht sanirt: auf derartige Vorgänge erstreckt sich die Entlastung überall nicht, wie das Reichsgericht a. a. O. ebenfalls ausgesprochen hat.

Digitized by Google

3. Die verschiedenen Aktiengesellschaftsorgane haben gar kein Recht zu verlangen, dass die Generalversammlung ihnen Misstrauen entgegenbringe und den Jahresbericht an der Hand der Bücher und Belege und übrigen Skripturen prüfe und kontrolire: „es steht ganz im Ermessen der Generalversammlung, ob sie eine solche Prüfung anordnen will" (R.-G. XII, 78).

   Die Aktionäre können und müssen sich nach der Lage der Dinge an die Aeusserungen der statutenmässig fixirten Organe halten. Das Schicksal der Aktionäre hängt also ab von der richtigen Funktion des eingerichteten Apparates.

4. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist es Pflicht des Vorstandes und der übrigen Organe, die Generalversammlung über vorgefallene Statutenwidrigkeiten aufzuklären und sein Schweigen ist eine weitere Pflichtwidrigkeit, welche eine Berufung auf die ertheilte Décharge auch in dem Falle ausschliessen müsste, wenn man geneigt wäre, der Entlastung prinzipiell eine grössere Bedeutung einzuräumen.

   Dieser Satz ist wörtlich einem Entscheide des deutschen Reichsgerichtes (Bd. XII, 78) entnommen.

In Zusammenfassung des Gesagten muss also Folgendes betont werden:

Die allgemeinen Beschlüsse der Generalversammlung sind nicht geeignet, die Beklagten von den Folgen ihrer culposen Handlungsweise zu befreien und zu entlasten: jede Billigung, auch die stillschweigende, setzt die Kenntniss des zu Billigenden voraus (Regelsberger S. 62). Mit dieser Auffassung stimmt auch die Meinung von Munzinger und Büzberger (Gutachten betreffend die rechtlichen Verhältnisse Leu & Cie., 1871, S. 18): Die Generalversammlung hat nur das ratifizirt, was ihr zur Ratifikation vorgelegt worden ist und der Natur der Sache nach von ihr ratifizirt werden sollte.

Digitized by Google

II. Mit Unrecht ist in der Theorie von einer culpa der Generalversammlung gesprochen worden.

Es war eine geistreiche Wendung von Regelsberger, wenn er in Sachen Leu & Cie. von einer Verschuldung der Generalversammlung sprach (S. 63 ff.). Diese ganze Konstruktion scheint mir unhaltbar.

1. Die Generalversammlung ist der souveräne Ausdruck der Aktiengesellschaft, wie schon Bluntschli (Rechtsgutachten i. S. Leu & Cie., Zürich, 1872, S. 23) ausgeführt hat. Daraus folgt, dass sie nicht verantwortlich ist gegenüber den Aktionären.

2. Uebrigens würde es auch an dem Nachweise einer Fahrlässigkeit fehlen: die Generalversammlung hatte angesichts der hier erfolgten Verschleierung der Geschäftsgebahrung keine Ursache zu Reklamationen und daher kann das Stillschweigen und die allgemeine Genehmigung der Jahresrechnung keine Fahrlässigkeit involviren.

E.

Die Solidarität der beklagtischen Verpflichtungen.

Das Gutachten Yersin und Lutz hat mit Recht betont (S. 65—67), dass die Beklagten solidarisch für ihre culposen Handlungen verantwortlich seien.

Es kommt übrigens § 982 des Civilgesetzes des Kantons Solothurn zur Anwendung, wonach gesagt wird:

> Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich für eine und dieselbe Leistung verpflichtet sind, so haftet jede derselben für die ganze Schuld und zwar so, dass der Gläubiger einen einzelnen Mitschuldner für das Ganze oder jeden derselben für seinen Theil belangen kann.

Damit stimmt auch das gemeine Recht und Art. 673 O.-R.

Digitized by Google

F.

Die speziellen rechtsverpflichteuden Handlungeu und Unterlassungeu der Beklagteu.

1. Der Direktor.

I. Der gewesene Direktor Niggli hat strafbare Handlungen begangen, für welche er auch zivilrechtlich voll verantwortlich ist.

1. Niggli hat die Bücher der Hypothekarkasse gefälscht.

Er hat am 31. Dezember 1884 einen Angestellten verleitet, skontirte Wechsel der Firma Roth & Cie. auf ganz eigenthümliche Weise in die Wechselkontrole aufzunehmen.

Daraus ergibt sich, dass Wechsel in einem bedeutenden Betrage nicht an richtiger Stelle fortlaufend eingetragen und nicht in's Portefeuille gelegt worden sind.

Durch diese Manöver ist wenigstens in vorübergehender Weise die Höhe der Engagements der Firma Roth verschleiert worden.

2. Niggli hat in doloser Weise den 30. August 1885 die Höhe der Engagements von Roth & Cie. zu 1,119,482 Fr. beziffert, während dieselben damals schon 1,500,000 Fr. erreichten.

Niggli hat überhaupt versucht, seine Vorgesetzten, die Mitglieder der Verwaltungskommission dadurch zu täuschen, dass er in die Zusammenstellungen der Engagements von Roth & Cie., welche der Verwaltungskommission von Zeit zu Zeit vorgelegt werden mussten, die verfallenen und die in Zirkulation befindlichen Wechsel nicht aufnehmen liess.

Dieses Faktum wurde im Schwurgerichtsprozess im April 1888 von dem frühern Buchhalter, Franz Kaiser, bezeugt.

Freilich wäre diese Täuschung bei einer gewissenhaften Verwaltungskommission nicht möglich gewesen, weil diese Wechsel, wie derselbe Zeuge am nämlichen Orte deponirt, im Livre de risque eingetragen waren und dieses Buch den Verwaltungsbehörden stets zur Disposition offen lag.

Digitized by Google

Ich lege das Zeitungsreferat über die Verhandlungen vor (Solothurner Tagblatt No. 96). Beilage 7

3. Endlich hat Niggli auf nicht eingelösten Wechseln andere Verfallzeiten eintragen lassen.

4. Niggli hat in der dolosen Absicht, die vorgesetzten Instanzen zu täuschen, zu wiederholten Malen (vom 24. März 1882 bis Ende 1885) von den den Klienten berechneten Diskontobeträgen einen Bruchtheil einem andern Konto gutschreiben lassen, um aus diesem Gelde gewisse Wechsel ohne Wissen der Verwaltungskommission abschreiben zu können. Der erwähnte Konto erreichte einmal (Ende Dezember 1884) die Höhe von Fr. 31,376. 32.

Der Beweis hiefür liegt im Skonto-Konto im Konto-Korrent-Kreditorenbuch. Die Urkunde wird einer allfälligen Expertise bei der Kantonalbank Solothurn zur Einsicht gehalten.

II. Der Direktor Niggli hat eine Reihe culposer Handlungen begangen, für welche er zivilrechtlich verantwortlich ist. Sein ganzes geschäftliches Vorgehen darf füglich als eine dem Dolus ganz nahe stehende Nachlässigkeit (culpa dolo proxima) bezeichnet werden.

1. Niggli hat die ihm wiederholt ertheilten Weisungen, die Engagements Roth & Cie. zu reduziren, beständig missachtet und, anstatt sie zu befolgen, im Gegentheil denselben durch Erhöhung jener Engagements direkt entgegengearbeitet.

Ich verweise auf die Beschlüsse der Verwaltungskommission vom

3. Februar 1880,
19. Mai 1880,
1. März 1884,
30. Januar 1885,
12. Februar 1885,
27. Mai 1885.

Ferner kommt in Betracht:

Der Beschluss des Verwaltungsrathes vom 20. November 1883.

Digitized by Google

Dieses ganze Gebahren des Niggli ist um so staunenswerther, als er nach den vorliegenden Verhältnissen wissen musste, dass die Firmen Roth längst sehr schlecht standen.

2. Niggli hat ferner verschiedene ihm von der Verwaltungskommission ertheilte Vorschriften nicht beachtet. Ich erwähne den Beschluss der Verwaltungskommission vom 3. Februar 1880, wodurch

a) die Diskontirung an eine einzelne Firma den Betrag von 100,000 Fr. nicht übersteigen darf;

b) von Zeit zu Zeit, z. B. monatlich, über den Stand der Skontirungen der Verwaltungskommission Bericht zu erstatten war.

ad a) Die Engagements wurden gar nie auf dieses festgestellte Maximum reduzirt, sondern überschritten es in immer grössern Beträgen.

ad b) Diese Berichterstattung erfolgte in viel zu langen Intervallen, als dass sie dem Zweck des Beschlusses hätte entsprechen können.

Ferner ist hinzuweisen auf den Beschluss der Verwaltungskommission vom 31. März 1883, dahin gehend:

> es seien die diskontirten Wechsel in jeder Sitzung vorzulegen und grössere Begehren vorher dem Entscheide der Verwaltungskommission zu unterbreiten.

Auch dieser Beschluss ist nicht befolgt worden, letztere Vorschrift ist mit Bezug auf Roth & Cie. gar nie beobachtet worden und die erstere nur ganz unregelmässig und willkürlich. Die Bemerkungen im Gutachten von Yersin und Lutz, S. 29 sind desswegen nicht zutreffend, weil die Verwaltungskommission ganz unzweifelhaft kompetent war, solche Vorschriften dem Direktor gegenüber aufzustellen. Uebrigens wäre die Befolgung jener Norm von einer gewissenhaften Direktion auch ohne besondern Beschluss zu erwarten gewesen.

Ferner kommt in Betracht der Beschluss der Verwaltungskommission vom 20. November 1883.

Digitized by Google

Bei jeder Rechnungsprüfung ist der Stand der Wechselverpflichtungen jedes einzelnen Klienten in tabellarischer Uebersicht der Verwaltungskommission zur Einsicht vorzulegen.

Dieser Beschluss wurde wiederholt den 5. Mai 1885 und zum ersten Mal ausgeführt den 27. Mai 1885.

3. Direktor Niggli hat entgegen allen Bankusanzen viel zu langsichtige Wechsel von Roth & Cie. diskontirt — ganze Bordereaux mit einer mittleren Verfallzeit von acht Monaten (Deleg.-Bericht 18. November 1884).

4. Niggli hat Wechsel diskontirt, die zum Theil gar nicht, zum Theil nur ungenügend versichert waren.

5. Als Protokollführer der Verwaltungskommission und des Verwaltungsrathes hätte Niggli darauf halten sollen, dass die Protokolle, sowie die Berichte jener an diesen, regelmässig unterzeichnet würden, was aber meistentheils nicht geschah.

Ueberhaupt spiegelt sich die ganze Geschäftsführung in der saloppen und unordentlichen Art, wie diese Protokolle geführt wurden.

6. Direktor Niggli hat ferner sehr häufig verfallene Wechsel von Roth & Cie. viel länger behalten lassen, als diess mit einer korrekten Geschäftsführung vereinbar ist.

Der Beweis hiefür liegt in dem Briefe vom 24. Oktober 1883, der in dem faktischen Theile (S. 40) erwähnt wurde.

7. Niggli hat den 4. Juni 1883 die oben in extenso mitgetheilte Erklärung und Cession der Firma Roth & Cie. als eine reale Sicherheit angenommen, ohne die Verwaltungskommission zu befragen oder ihr diesen Akt vorzulegen.

Er hat dabei unterlassen, für Einreichung eines Verzeichnisses der cedirten Forderungen und Waaren zu sorgen und die primitivste Vorschrift über Cession von Forderungen — die Mittheilung der Cession an die jeweiligen Schuldner — nicht befolgt, so dass sich diese ganze Verschreibung formell und materiell als rechtsungültig und die dargebotene Sicherheit als werthlos erweist.

Der Fall Winistörfer hätte Allen als ein deutliches Momento dienen sollen.

Digitized by Google

2. Der Direktor,
der Verwaltungsrath und die Verwaltungskommission.

I. Alle diese Organe haben positive Vorschriften ignorirt.

1. Sie haben sich in gleicher Weise über die für sie bindende Vorschrift des § 17, Abs. 4 u. 5 des Verwaltungsreglements hinweggesetzt, wornach nur Wechsel hätten skontirt werden dürfen, welche die Unterschriften von wenigstens zwei zahlungsfähigen, im Kanton angesessenen Personen tragen.

Diese Bestimmung war s. Z. getroffen worden, um die Diskontirung von Wechseln auf das Ausland zu verhindern und es entsprach dieselbe der Bestimmung und dem Zweck des Instituts als einer Hypothekar-Kasse im Gegensatz zu einer Girobank.

Keines der beklagten Organe hatte die Befugniss, dieser Vorschrift zu derogiren. Die Norm war daher zu beobachten und es wären alsdann die vorliegenden gewaltigen Engagements gar nicht möglich gewesen. Unter allen Umständen aber hätten die Organe der Hypothekarkasse darauf hinwirken müssen, dass die Bestimmung auf dem allein möglichen und korrekten Wege der Gesetzgebung aufgehoben wurde. Ein dahin zielender Versuch wurde niemals gemacht.

Dagegen sind für grosse Summen Wechsel diskontirt worden, die nur eine Solothurner- und eine auswärtige Unterschrift trugen oder für welche Werthpapiere zu Pfand gegeben wurden, die der Vorschrift des Gesetzes nicht entsprachen, wie z. B.:

Ord.-Nr. 235. Wechsel Nr. 45310 diskontirt am 25. Juni 1881 Fr. 20,000 pro 24. September 1881,
Schuldner: J. Roth & Cie.
Faustpfand: Handschrift von Fr. 20,000 auf Fabrikant Schweizer, der, wie man uns sagte, schon damals gar keine Garantie darbot.

Ord.-Nr. 333. Wechsel Nr. 48687, diskontirt am 27. Januar 1882, Fr. 18,000 per 26. Februar 1882,
Schuldner: J. Adler und V. Adler, Pfand 50 Arth-Rigi-Bahn-Aktien.

Digitized by Google

Ord.-Nr. 353, 411, 466, 499, 516, 565, 578 etc., 950 (200 N.-O.-B.) oder Wechsel, welche, nach der Eintragung in der Wechselkontrole zu schliessen, gar nur eine Unterschrift trugen und für welche kein Faustpfand bestellt war.

Ich citire diesfalls folgende Ordnungsnummern des vorgelegten Auszuges (Beil. 18) diskontirter Wechsel: Nr. 44, 61, 68, 98, 125, 135, 145, 152, 165, 170, 174, 177, 208, 219, 229, 234 etc.

Diese Verhältnisse sind im Gutachten Yersin und Lutz definitiv und wahrheitsgemäss festgestellt worden.

2. Ferner ist die Bestimmung des § 8 des Gesetzes vom Jahr 1874 verletzt worden, wornach die nach § 6 und 7 des nämlichen Gesetzes zu verwendenden Gelder den vierten Theil des Aktienkapitals nicht übersteigen dürfen. Diese Missachtung fand während der ganzen Periode statt.

Auch hierüber gilt das unter 1 Gesagte.

II. Sämmtliche Beklagte haben sich über die den Behörden der Hypothekarkasse obliegenden Pflichten hinweggesetzt.

Trotzdem alle Beklagte seit dem Jahre 1880 und später aus den Umständen hätten schliessen können und sollen, dass die Firmen Roth & Cie. u. s. w. und ihre Antheilhaber finanziell schlecht stehen und sich nur durch ausgedehnte Wechselreiterei zu halten vermögen, haben sie nicht verhindert, dass die Gelder der Bank so schlecht angelegt wurden. Durch ihre Nachlässigkeit haben sie dieses Spiel ermöglicht.

Es geht jenes Wissen aus folgenden Umständen hervor:

1. Roth & Cie., Roth, Schläfli & Cie. besassen bei der Hypothekarkasse einen Konto-Korrent-Kreditoren Konto, der sich schon anno 1880 entgegen den gesetzlichen Vorschriften in einen Konto-Korrent-Debitoren Konto verwandelte, wornach sie ganz erhebliche Summen schuldig waren (bis zu 56,000 Fr.). Bezeichnend ist, dass die Schuldner wiederholt an die Berichtigung dieser Schulden gemahnt werden mussten.

Digitized by Google

2. In den kleinstädtischen Verhältnissen von Solothurn konnte es den Organen der Hypothekarkasse nicht unbekannt sein, was sie auch aus der Wechselkontrole entnehmen mussten, dass Roth & Cie. mit Roth, Schläfli & Cie. in sehr engem Verhältniss und wechselrechtlich mit enormen Summen verknüpft waren, sowie dass von den nämlichen Personen, z. B. von Schläfli allein betrügerischerweise drei verschiedene Firmen geführt und gezeichnet wurden.

   Es wäre dieses Faktum geeignet gewesen, die Organe der Hypothekarkasse zu veranlassen, dass sie nicht bloss Verdacht schöpfen, dass sie vielmehr als gewissenhafte Kaufleute jeden Verkehr mit solchen Firmen radikal abbrechen würden. Das ruhige Zusehen ist unbegreiflich und unverantwortlich.

3. Zum nämlichen Entschluss hätten alle Bankorgane gelangen müssen angesichts der vielen mehr als verdächtigen gegenseitigen Wechselbürgschaften.

   Das Gutachten Yersin und Lutz fand eine erhebliche Anzahl von Wechseln eingetragen, welche z. B. von J. Roth & Cie. ausgestellt und von J. Adler, dem Associé, verbürgt waren; oder welche J. Adler zum Aussteller und seinen Vater V. Adler zum Bürgen oder Indossanten hatten, oder auf welchen sich J. Roth-Bloch als Schuldner und Associé J. Adler und dessen Vater V. Adler als Bürgen verpflichtet hatten.

   Die gleiche Beobachtung musste Jeder machen, der die Bücher auch nur oberflächlich prüfte. Die Organe der Hypothekarkasse konnten sich ihr nicht entziehen.

4. Nicht weniger verdächtig waren die vielen Wechselprolongationen, die unzweideutig auf die schwunghaft betriebene Wechselreiterei hinweisen.

   Der im schwurgerichtlichen Prozesse zugezogene Experte Herr Rechtsagent J. G. Arnold in Zürich sagte mit Recht:

Digitized by Google

Die Wechselreiterei hat der Direktion nicht entgehen können, weil der Wechselverkehr sich beständig in hohen runden Beträgen bewegt hat und immer dieselben Strohmänner in Berlin und Strassburg die Trassanten gewesen sind.

5. Auch dadurch diskreditirten sich die genannten Firmen, dass sie sich viel zu langsichtiges Papier diskontiren liessen. Die Hypothekarkasse hat Roth & Cie. Wechsel diskontirt mit Verfallzeiten von acht und mehr Monaten, während bei einem ordentlichen Bankbetrieb nicht über 3—4 Monate diskontirt wird.

6. Endlich liess die Generalverpfändung und Abtretung sämmtlicher Aktiven durch Roth & Cie. keine vernünftigen Zweifel darüber aufkommen, dass diese Firmen einen über ihre Kräfte und Mittel hinausgehenden Kredit in Anspruch nehmen mussten.

3. Die Verwaltungskommission.

I. Sie hat die ihr durch § 50 des Gründungsgesetzes auferlegten Pflichten in gröblichster Weise vernachlässigt.

Insbesondere mangelte die Aufsicht und Leitung mit Bezug auf Wechseldiskontirungen.

Im Jahr 1879 hat die Verwaltungskommission an den Verwaltungsrath den Antrag gestellt, dass der Verwaltungskommission mit Bezug auf Wechseldiskontirungen freie Hand gelassen werde.

Dieser Antrag war mit folgenden schönen Motivirungen versehen:

Bei Einreichung von Diskontogesuchen wird die dargebotene Sicherheit genau geprüft und nur solche Wechsel angenommen, welche unzweifelhaft als gut bezeichnet werden dürfen. Solche Papiere, bei welchen die Sicherheit einzig in der indossirenden Firma gesucht werden müsste, werden nicht angenommen.

Die Verwaltungskommission wird nicht ermangeln, dem Diskontogeschäft die grösstmögliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und der Direktion die nöthigen Weisungen zu ertheilen. In jeder Sitzung wird sie sich über

Digitized by Google

die skontirten Wechsel Bericht erstatten lassen. Ueber die jeder einzelnen Firma skontirten Papiere, seien es Eigenwechsel Dritter oder direkte Eigenwechsel, wird eine Kontrole geführt, welche jeden Augenblick über die Höhe der einer Firma skontirten Papiere Aufschluss gibt.

Der Antrag wurde vom Verwaltungsrath nach längerer Diskussion in der Sitzung vom 23. September 1879 angenommen, aber die citirten Worte blieben leere Versprechen; denn thatsächlich hat die Kommission es dem Direktor voll und ganz überlassen im Wechselgeschäft zu schalten und zu walten, wie ihm beliebte. Es lässt sich kaum ein schneidigerer Widerspruch denken zwischen

1. diesen bestimmt abgegebenen Erklärungen und
2. diesem klaren Bewusstsein der Pflichten

auf der einen Seite und der realen Entwicklung der Dinge auf der andern Seite.

Die Kommission hat jeweilen die dargebotene Sicherheit nicht geprüft, sie hat sich nicht regelmässig, geschweige denn in jeder Sitzung über die skontirten Wechsel Bericht erstatten lassen. Dass vollends von einer Kontrole und einer „grösstmöglichen Aufmerksamkeit“ keine Rede war, braucht nicht extra gesagt zu werden.

Die Verwaltungskommission hat zwar von Zeit zu Zeit Vorschriften und einschränkende Bestimmungen für die Diskontirungen aufgestellt, allein sie hat sich um deren Befolgung oder Missachtung nicht bekümmert. Die juristische Konsequenz dieses Benehmens ist klar. Die Verwaltungskommission ist überhaupt in ihrer Stellung als Direktion und Aufsichtsbehörde in allen denjenigen Punkten verantwortlich, in welchen der Direktor seine Pflicht und die ihm ertheilten Weisungen nicht befolgt hat.

II. Die Verwaltungskommission hat die durch die Delegirtenberichte veranlassten Beschlüsse des Verwaltungsrathes auch ihrerseits nicht befolgt, trotzdem diese für sie als beaufsichtigende und leitende Behörde bindender und zwingender Natur waren.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Kommission haben trotz der von den Delegirten und vom Verwaltungsrath wiederholt und immer dringlicher gestellten Begehren auf Reduktion der Engagements Roth & Cie. gestattet, dass dieselben fortwährend zunahmen, bis sie eine schwindelhafte Höhe erreichten. Als diese Engagements von Roth & Cie. zum ersten Mal im November 1879 gerügt wurden, betrugen dieselben die relativ sehr bescheidene Summe von 142,000 Fr. und beim Zusammenbruch im Jahr 1887 die aus den Facta sich ergebende schwindelhafte Höhe, die mit der achtbaren Ziffer zweier Millionen beginnt.

III. Die Verwaltungskommission hat auch darin ihre Pflicht nicht gethan, dass sie nicht für regelmässige und rechtzeitige Anfertigung und Vorlegung der Monatsrechnungen sorgte.

Dem entsprechend sind denn auch die Prüfungen dieser Rechnungen wiederholt um Monate verspätet vorgenommen und dazu noch in einer ganz ungenügenden Weise. Es folgt dies daraus, dass die Fälschung der Wechsel-Kontrole vom Dezember 1884 von Niemandem bemerkt wurde, dass den Mitgliedern der Verwaltungskommission niemals Wechsel auf J. Grossmann & Cie. in London vorgelegt wurden, wie sie in der Strafuntersuchung erklärt haben.

IV. Ueberhaupt hätte die Verwaltungskommission angesichts der fortwährenden Vermehrung der Engagements von J. Roth & Cie., die ihr durch die Berichte der Delegirten sowohl als durch ihre eigenen Untersuchungen bekannt waren und der steten Missachtung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes vom 20. November 1883 und ihrer eigenen, sowie auch der dem Direktor ertheilten Weisungen schon längst beim Verwaltungsrath die Abberufung des Direktors bewirken oder ihre eigene Demission erklären müssen.

Digitized by Google

Mit Recht sagt das Gutachten Yersin und Lutz:

Hätte sie ein einziges Mal in den Jahren 1883 u. ff. einer Aufnahme des Wechselinventars beigewohnt oder sich dabei vertreten lassen und hätte sie ferner alsdann die Bilanz der Konto-Korrent-Kreditoren nachgesehen, so hätte sie entweder eine grosse Zahl unbezahlter verfallener Wechsel von J. Roth & Cie. angetroffen, welche, zu den laufenden noch unverfallenen hinzu gerechnet, das Total der Engagements wesentlich grösser hätte erscheinen lassen, als es ihr bekannt gegeben worden sein mochte, oder aber es hätte die Kreditoren-Rechnung Roth & Cie. wahrscheinlich eine ziemlich bedeutende Schuld an die Hypothekarkasse ergeben. (Belegbrief vom 24. Oktober 1883, Seite 14.)

V. Die Verwaltungskommission hat in den §§ 30 und 31 des Verwaltungsreglements enthaltene Vorschriften nicht respektirt.

Sie hätte unbedingt, sobald sie die Verschreibung des Waarenlagers und der Debitoren-Ausstände von J. Roth & Cie. in Berlin erfahren hatte, dem Verwaltungsrathe solche zur Kenntniss bringen und von ihm entscheiden lassen sollen, wie hoch dieselben zu belehnen seien. Dabei hätte sie sich des wirklichen Bestandes derselben versichern sollen.

Nichts von Alledem ist geschehen. Die nothwendige Notifikation an die Schuldner erfolgte nicht.

Die Verwaltungskommission, welche neben dem Direktor für die korrekte Geschäftsbesorgung hätte sorgen sollen, erfüllte also in keiner Weise ihre Pflichten. Und es ist für Jeden, der dieses Gebahren objektiv prüft, rein unverständlich, wie es möglich gewesen ist, dass die Dinge sich so abwickelten wie es geschehen.

Nach dem Gesetze und dem Reglemente wollte man die Direktion eben nicht mit der ganzen Machtfülle ausrüsten. Daher kommt es, dass die Verwaltungskommission als Mittelglied eingeschoben wurde, das direkt neben der Direktion handle und kontrolire.

Der gesetzgeberische Gedanke war gut, wie schlecht aber wurde er in der Praxis ausgeführt!

Von einer „getreuen Pflichterfüllung", welche der Verwaltungskommission oblag, ist also nichts zu sehen. Sie

Digitized by Google

hat nichts getreu untersucht, ihre eigenen Versprechungen verläugnet und ihre Stellung gegenüber der Direktion auf eine wahrhaft unglaubliche Weise verkannt. Die Verwaltungskommission that das Gegentheil von dem, was sie hätte thun sollen.

4. Der Verwaltungsrath als Gesammtbehörde.

Abgesehen von dem schon Gesagten muss hier ferner betont werden:

I. Der Verwaltungsrath hat jede ernsthafte Kontrolirung unterlassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes benahmen sich so, als ob sie nicht wissen wollten, wie effektiv operirt wurde. Und doch war ihnen durch die Berichte der Delegirten klar geworden, wie die Gesetze und Reglemente verletzt wurden. Das Material lag dem Verwaltungsrath detaillirt vor und er hätte darauf gestützt einschreiten sollen.

Hierin unterscheidet sich der Verwaltungsrath von den blossen Revisoren, die nach einem einheitlichen Formulare ihre stets gleichen Angaben machten. Die Revisoren mögen entschuldigt sein, die Verwaltungsräthe sind es nie! Denn sie hatten eine stete Fühlung und eine klare Uebersicht über die ganze Geschäftsgebahrung.

II. Der Verwaltungsrath hat den Berichten der Delegirten keinen oder wenigstens einen zu geringen Glauben geschenkt.

Die Erscheinung ist unerklärt, weswegen die Delegirten die Stimme des Rechts ohne **jeden** Erfolg erhoben. Schon das Gutachten Yersin und Lutz bemerkt mit Recht, dass wahrscheinlich jeder andere Verwaltungsrath anders verfahren wäre.

III. Der Verwaltungsrath hat gar keine ernsthafte Anstrengung gemacht, um die Ausführung der von ihm wiederholt verlangten Reduktion der Engagements von Roth & Cie. zu erzwingen.

Digitized by Google

Der unerhörte Kredit, der der Firma Roth & Cie. gewährt wurde, nahm im proportionalen Verhältnisse zur Verschlechterung ihrer Lage zu: je bedenklicher die Oekonomie Roth wurde, um so grösser wurde ihr Kredit bei der Hypothekarkasse. Wenn ein solches Gebahren nicht die Bezeichnung von Pflichtvergessenheit und Gewissenlosigkeit verdient, so weiss ich nicht, wann man diese Charakterisirung mit Grund geltend machen kann.

IV. Der Verwaltungsrath war ausserordentlich energielos.

Er hätte fest auftreten sollen gegen den Ungehorsam des Direktors. Die unausgesetzten Zuwiderhandlungen gegen § 17 Al. 4 des Verwaltungsreglements hätte er nicht dulden sollen. Ich verweise auf § 54 Al. 3.

Wer nicht die Energie hat, bei der Wahrung der ihm anvertrauten Interessen nur diese ins Auge zu fassen, hat von den Verwaltungrathsstellen fern zu bleiben. Thut er es nicht, so muss er die volle Verantwortung seiner Nachlässigkeit übernehmen.

5. Die Delegirten.

Die Delegirten sind ein Theil des Verwaltungsrathes. Sie haben sich deswegen gegen alle dieser Instanz mit Grund gemachten Vorwürfe zu vertheidigen. Es ist also auf schon Gesagtes zu verweisen.

Nun ist es allerdings richtig, dass die Delegirten der Hypothekarkasse wiederholt die Gelegenheit ergriffen, um gegen die unerhörten Geschäftsmanipulationen zu protestiren: ihre Berichte sind eine Art Sonnenblick mitten in dem bedenklichen Schattengemälde. Gewiss also haben die Delegirten ein Anrecht, dass man mit ihnen noch speziell verkehre. Und dies soll geschehen.

I. Auf den Delegirten lastet eine grosse Schuld, welche unmöglich beseitigt werden kann. Die Delegirten kannten die entsetzliche Misswirthschaft, allein sie liessen es an der nöthigen Sorgfalt und Energie fehlen, ihr zu steuern.

Digitized by Google

Hier liegt der entscheidende Punkt gegenüber den Delegirten. So achtbar es von ihnen war, die Ungehörigkeiten aufzudecken, so zeugte es von einer unbegreiflichen Lauheit, ja von einem staunenswerthen Indifferentismus, dass sie den allein richtigen Weg nicht betraten. Und was hätten die Delegirten thun können? Sie hätten das Recht und die Pflicht gehabt, auf die Abberufung des Direktors hinzuwirken. Trotz spezieller Anfragen über die Stellung von Anträgen wurde darauf verzichtet.

Das allgemeine Begehren nach Abrüstung war durch und durch ungenügend. Das militärische Kommando ist leicht, aber die Schwierigkeit besteht darin, es auszuführen. Warum wurde von den Delegirten nicht am rechten Orte zum Alarm geblasen als anstatt der verlangten Abrüstung ganze Batterien von Geldsummen in den Sumpf geführt wurden? In jener lendenlahmen Geltendmachung der so berechtigten Wünsche und Begehren liegt die juristische Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit, welche als culpa charakterisirt werden muss.

Ja ich gehe nicht zu weit, wenn ich sage, dass die culpa einen höhern Grad erreicht, gerade deswegen, weil die Delegirten ein volles Verständniss für die Folgen der Pflichtvergessenheit hatten: es war ihnen völlig klar, dass die Wirthschaft aufhören sollte und dass sie gegen die Gesetze verstiess. Trotzdem rafften sie sich nicht dazu auf, die Zustände nervose und klar zu schildern und beim Verwaltungsrathe Abhülfe zu verlangen und zu beantragen oder die Sache vor die Generalversammlung zu bringen.

Für die Abberufung des Direktors lag wahrlich ein genügender Zündstoff vor. Welcher Direktor hat sich einer so dauernden und unqualifizirbaren Unbotmässigkeit schuldig gemacht wie Niggli? Diese Thatsache wäre ein durchaus überzeugender Grund gewesen, um das Verhältniss zwischen Niggli und der Hypothekarkasse zu lösen. Der Direktor war verpflichtet, die Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu respektiren und sie zur

Digitized by Google

Ausführung zu bringen. Er war überdies verpflichtet seine Ansichten über das, was im Interesse der Bank vorzunehmen oder zu unterlassen war, der Auffassung des Verwaltungsrathes unterzuordnen.

Es ist mir unklar geblieben, weswegen sich die Delegirten die fortwährende Missachtung ihrer Rügen gefallen liessen.

Die Delegirten können sich wahrlich auch darauf nicht berufen, dass sie ihre Verantwortlichkeit ablehnten (18. November 1884). Wenn man im militärischen Dienste ist, genügt es keineswegs, das Pulver parat zu halten, es gilt zu schiessen, auch auf die Gefahr hin, dass Jemand getroffen wird und dass ein Lärm entsteht. Warum hat Herr Oberst Roth mit Herrn Trog bei der Wahrung der ihm anvertrauten Interessen nur konstatirt was geschehen war, warum nur protestirt? Das möge begreifen, wer es kann.

II. Die Delegirten hatten nach dem Verwaltungsreglemente die Pflicht, die Geschäftsführung der Hypothekarkasse in jedem Semester einmal zu prüfen. Diese Pflicht wurde verletzt und auch dadurch wurde die Misswirthschaft ermöglicht.

Das ganze Räderwerk einer Aktiengesellschaft ist auf der Voraussetzung aufgebaut, dass die einzelnen vorgesehenen Organe das thun, wozu sie bestimmt sind: das juristische und wirthschaftliche Schicksal der Aktionäre hängt ab von der richtigen Funktion des statutengemässen Apparates.

Im vorliegenden Falle war den Delegirten vorgeschrieben, die Geschäftsführung der Hypothekarkasse in jedem Semester einmal zu prüfen. Dies geschah nicht. Die Delegirten begnügten sich mit einer einmaligen Untersuchung im Jahre. Hierin liegt ein grober Verstoss. Unzweifelhaft wäre bei einer korrekten Erfüllung der den Delegirten obliegenden Pflicht die Fortführung der Misswirthschaft und das ganze dolose und fahrlässige Treiben nicht möglich gewesen.

Digitized by Google

Allein auf der Ungehörigkeit und Pflichtvergessenheit der einen Organe bauten sich diejenigen der andern schichtenweise auf.

6. Die Herren Roth und Heutschi speziell.

Die beiden Beklagten handelten ausserordentlich fahrlässig, als sie bei der ihnen aufgetragenen und angenommenen Untersuchung der Bücher am 7. Mai 1885 sich mit dem neuen Hauptbuche und seiner Vorlage begnügten. Die Berufung des Herrn Oberst Roth, dass dies ja „die Arbeit eines Regierungsrathes" gewesen sei (Beil. 13 und 14. S. 20/21 der Strafprozedur), ist angesichts der Mandatspflicht unerheblich und nichtssagend.

7. Der gewesene Direktor der Kantonalbank Hr. Heutschi speziell.

(Rechtsbegehren No. 2.)

Herr a. Regierungsrath Heutschi war eine derjenigen Personen, welchen der wirthschaftliche Sumpf genau bekannt war, in dem sich die Firma Roth & Cie. schon lange befand. Neben Niggli war er derjenige Mann, welcher unmöglich darüber im Irrthum sein konnte.

Er war daher bei dem Uebergange der Hypothekarkasse an die Kantonalbank verpflichtet, die Abwickelung der Schuldverhältnisse ernsthaft an die Hand zu nehmen.

Er hat es nicht gethan und der Kantonalbank in seiner Stellung als Direktor durch Unthätigkeit sowohl als durch weitere grob fahrlässige Kreditirungen einen Schaden von Fr. 80,000 zugefügt.

Das in den Facta geschilderte und unter Beweis gestellte Vorgehen ist ebenso unbegreiflich als culpos.

Digitized by Google

G.

Das Quantitativ der Klage.

Die Höhe der Klagesumme kann nicht streitig sein. Eventuell wird die wiederholt angerufene Gerichtsexpertise in Verbindung mit allen Akten und Büchern dieselbe aufrechtstellen.

Ueberhaupt wird selbstverständlich sowohl prinzipiell als quantitativ jeder der Klägerschaft obliegende Beweis in rechtsgenügender Weise offerirt.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Prof. Dr. **Meili,**
Advokat.

Zürich, den 30. Oktober 1888.

Digitized by Google

Verzeichniss der Beilagen.

1. Vollmacht.
2. Erklärung der Kantonalbank bezüglich der Abtretung aller Rechte.
3. Gesetz betreffend Gründung einer Hypothekarkasse vom 21. November 1868.
4. Verwaltungsreglement vom 19. März 1869.
5. Verwaltungsreglement vom 25. April 1876.
6. Abänderung des Hypothekarkassa-Gesetzes vom 18. Juli 1874.
7. Attest der Staatskanzlei vom 20. September 1888.
8. Gesetz und Geschäftsreglement für die Solothurner Kantonalbank.
9. Auszug aus dem schweizerischen Handelsamtsblatt vom Jahr 1883 betreffend die Firma Roth & Cie.
10. Auszug aus dem Protokoll des Notar J. Amiet betreffend Errichtung einer Zweigniederlassung der Firma Roth & Cie. in Berlin.
11. Auszug aus dem nämlichen Protokoll betreffend Umwandlung der Zweigniederlassung in ein Kommissionsgeschäft.
12. Schreiben des Herrn Justizrath Richter vom 1. Mai 1883.
13. Strafprozedur gegen Roth, Adler, Sieber und Niggli.
14. Belege dazu.
15. Brief des Herrn Heutschi an Herrn Brosi vom 7. März 1888.
16. Gutachten der Herren Yersin und Dr. Lutz.

Digitized by Google

17. Detaillirte Zusammenstellung der Engagements von Roth & Cie. per 28. April 1887.
18. Auszug aus der Wechselkontrole.
19. Zusammenstellung der anderweitigen Engagements von Roth & Cie.
20/26. Wechselkontrolen der Hypothekarkasse vom 6. Juni 1878 bis 31. Dezember 1885 (7 Bände).
27/34. Protokolle der Verwaltungskommission vom Jahr 1879 bis 1886 (7 Bände und 1 Heft).
35. Protokoll des Verwaltungsrathes.
36. Belegbuch des Verwaltungsrathes.
37. Jahresberichte an die Aktionärversammlung 1869—1885.
38. Jahresberichte der Kantonalbank pro 1886.
39. „ „ „ „ 1887.
40/47. Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes an die gesetzgebende Behörde 1879—1886.
48. Protokolle der Aktionärversammlung.
49. Abschriften aus den Kopierbüchern der Hypothekarkasse vom Jahr 1880—1883.
50/51. Hauptbücher der Firma Roth & Cie.
52. Auszug aus dem Protokoll der Direktion der Kantonalbank vom 1. Januar 1886 bis 23. April 1887.
53. Auszüge aus dem Protokoll der kantonsräthlichen Bankkommission.
54. Bericht der Bankuntersuchungskommission an den Kantonsrath vom 10. April 1886.
55. Bericht der Herren Munzinger und Heutschi an die Bankuntersuchungskommission vom 10. April 1886.
56. Verhandlungen des Kantonsrathes vom Jahr 1887.
57. Urtheil des Schwurgerichtshofes vom 25. Mai 1887 gegen Niggli und Konsorten.
58. Urtheil des Schwurgerichtshofes vom 22. April 1888 contra Niggli und Konsorten.
59. Verhandlungen des Kantonsrathes vom Jahre 1888.
60. Beschluss des Kantonsrathes betreffend Anhebung der Klagen.

Digitized by Google

61. Beschluss des Kantonsrathes betreffend die Aufforderung an die Beklagten.
62. Mahnung und Bescheinigung der Zustellung derselben an die Beklagten.
63. Mahnung und Vorladung an Herrn Heutschi.
64. Zahlungsaufforderung an Herrn Oberstl. Roth.
65. Mahnung und Empfangsschein von Herrn Jäggi.
66. Zahlungsbefehl an Herrn Burkhardt-Eckenstein.
67. Vorladung an Baumgartner's Erben.
68. „ „ Herrn Kaufmann.
69. „ „ „ Güggi.
70. „ „ „ Niggli.
71. „ „ „ Zepfel.
72. „ „ „ Lüthy.
73. „ „ „ Trog.
74. Auszug betreffend die Erben des Herrn Zepfel. 3 Belege dazu.
75. Auszug betreffend die Erben des Herrn Baumgartner. 5 Belege dazu.
76. Kopie der Geldstageingabe für Fr. 450,223. 04 im Konkurs über Niggli.
77. Kopie der Geldstageingabe per Fr. 1,350,000 im Konkurs über Niggli.
78. Bescheinigung der Amtsschreiberei Solothurn.
79. Referat über die Schwurgerichtsverhandlungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google